

Interpellation

der Abgeordneten **Paulig, Kellner, Köhler Elisabeth, Tausendfreund, Stahl Christine** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 9.3.2000

Die Skandalserie bei der Bayerischen Polizei. Aufklärung der Vorfälle, Ursachen und Konsequenzen.

Bei der Bayerischen Polizei ist es zu einer alarmierenden Häufung von Skandalen gekommen. Die Skandalserie legt die Vermutung nahe, dass es sich nicht nur um individuelle Einzelfälle handelt, sondern weist auf strukturelle Defizite bei der Bayerischen Polizei hin. Presseberichte über Polizeiskandale mit Titeln wie „Polizei vor dem Scherbenhaufen“ (Abendzeitung vom 27.03.1999) oder „Kriminelle in Uniform“ (SZ vom 18.03.1999) haben für erhebliche Verunsicherung in der Bevölkerung gesorgt und das Bild der Bayerischen Polizei in der Öffentlichkeit schwer beschädigt. Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern in Auftrag gegebene Mitarbeiterbefragung 1999 beim Polizeipräsidium München belegt zudem eine erhebliche Unzufriedenheit der Polizistinnen und Polizisten hinsichtlich ihrer Ausbildung und den Arbeitsbedingungen. Insbesondere die Angaben zu sexueller Belästigung und „Mobbing“ am Arbeitsplatz deuten auf inakzeptable Zustände bei der Münchener Polizei hin.

Auch im Eigeninteresse der Polizei ist eine Aufklärung der Vorfälle und der strukturellen Ursachen erforderlich, um langfristig eine Verbesserung, Professionalisierung und Effektivierung der Polizeiarbeit zu ermöglichen.

Geklärt werden müssen daher zum einen konkrete Vorfälle hinsichtlich Tatbestand, Ursachen und Konsequenzen. Zum anderen muss geklärt werden, ob strukturelle Fehlentwicklungen bei der Bayerischen Polizei ein Fehlverhalten von Polizeibediensteten begünstigt und die Aufklärung von Missständen erschwert haben. Dabei sollen vor allem mögliche Defizite in den Bereichen „Rekrutierung, Ausbildung, Fortbildung“, „Organisationsstruktur“, „Arbeitsbedingungen“ und „Kontrolle“ ermittelt werden.

Die Antworten auf die Interpellation sollen den Landtag in die Lage versetzen, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die festgestellten Missstände zu beseitigen und eine innere Reform der Bayerischen Polizei einzuleiten.

1. Angezeigte und sonstige Fälle mutmaßlichen Fehlverhaltens von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten 1994-1999

- a) Wie viele dienstliche Ermittlungen wegen des Verdachts von Dienstvergehen sind in den letzten fünf Jahren geführt worden?
- b) Wie viele Strafermittlungs- und Disziplinarverfahren sind in den letzten fünf Jahren jährlich gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingeleitet worden und mit welchem Ergebnis sind diese jeweils abgeschlossen worden?
- c) Wie viele dieser Fälle, die ein Strafermittlungs- und Disziplinarverfahren zur Folge hatten, sind jeweils durch Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern oder durch Meldung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bekannt geworden?
- d) Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf eigenen Antrag entlassen? Welche innerdienstlichen Konflikte lagen diesen Entlassungsanträgen zugrunde?
- e) Wie oft haben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Anträge auf Versetzung zu anderen Dienststellen gestellt? In wie vielen Fällen wurde den Anträgen entsprochen. In wie vielen Fällen waren die Anträge durch innerdienstliche Konflikte motiviert?
- f) Wie oft wurden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an andere Dienststellen versetzt und in wie vielen dieser Fälle waren innerdienstliche Konflikte Grund der Versetzung?
- g) Um welche Art von innerdienstlichen Konflikten hat es sich bei den Fällen d) bis f) jeweils gehandelt?
- h) Wie oft wurde gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten eine Untersuchung beim ärztlichen Dienst der Polizei angeordnet? In wie vielen dieser Fälle wurde eine Polizeidienstunfähigkeit aufgrund „nervlicher Veranlagung“ oder psychischer Störungen festgestellt? In wie vielen dieser Fälle gab es Beschwerden darüber, dass die Untersuchungen als Druck- bzw. Sanktionsmittel im Rahmen von innerdienstlichen Konflikten angeordnet wurden und waren diese Beschwerden berechtigt?

2. „Wies'n-Wache“ 1998

- a) Wie viele Fälle von körperlicher Misshandlung und anderer Dienstvergehen bzw. Straftaten durch Beamtinnen und Beamte der „Wies'n-Wache“ 1998 sind zur Anzeige gebracht oder sonst bekannt geworden?

- b) Wie sind die Vorfälle unter a) konkret abgelaufen?
- c) Wie viele Beamtinnen und Beamte der „Wies'n-Wache“ waren persönlich an Misshandlungen beteiligt und wie viele wussten von den Misshandlungen?
- d) Sind die beteiligten Beamtinnen und Beamten bereits in den Vorjahren auf der „Wies'n-Wache“ eingesetzt worden und sind gegen diese – auch im Rahmen ihres sonstigen Inspektionsdienstes – bereits Beschwerden wegen körperlichen Misshandlungen erhoben worden und wenn ja, welche?
- e) In wie vielen Fällen haben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern mit unberechtigten Gegenanzeigen, falschen Verdächtigungen und der Verfolgung von Unschuldigen reagiert? Wie viele dieser Gegenanzeigen wurden vom Polizeipräsidium München unterstützt bzw. durch dieses selbst erstattet?
- f) Zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und durch wen haben die Führung der Polizei und das Innenministerium, insbesondere
- Polizeipräsident Dr. Koller
 - Innenminister Dr. Beckstein
- von den Vorwürfen über Misshandlungen in den Räumen der „Wies'n-Wache“ erfahren und welche Maßnahmen haben diese Stellen getroffen, um die Vorfälle aufzuklären und künftige Wiederholungen der Übergriffe zu verhindern?
- g) In wie vielen Fällen wurden disziplinar- und / oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der „Wies'n-Wache“ eingeleitet und mit welchem Ergebnis wurden diese abgeschlossen bzw. in welchem Stadium befinden sich die Verfahren?
- h) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen um aufzuklären, warum aus den Reihen der unbeteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der „Wies'n-Wache“ nichts gegen die ihnen bekannt gewordenen Misshandlungen, insbesondere durch den Gruppenführer (einen 32-jährigen POM der PI 42), unternommen worden ist und wie der bestehende Korpsgeist durchbrochen werden kann?
- i) Inwiefern war die bisherige Praxis der Besetzung der „Wies'n-Wache“, die Organisation der Einsatzabläufe und die räumliche Situierung geeignet, die Übergriffe zu begünstigen?
- j) Wie alt sind die Organisationsstrukturen der „Wies'n-Wache“ und welche Reformvorschläge wurden von den verantwortlichen Dienststellen bereits in der Vergangenheit vorgebracht?
- k) Durch welche strukturellen, personellen und organisatorischen Maßnahmen können künftig Übergriffe von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Besucher der Oktoberfests verhindert werden?

- l) Zu welchen Ergebnissen hinsichtlich der Fragen e) und f) ist die diesbezüglich eingesetzte Arbeitsgruppe gekommen und wie war diese Arbeitsgruppe zusammengesetzt?
- m) Welche Maßnahmen wurden anlässlich des Oktoberfestes 1999 zur Verbesserung der „Wies'n-Wache“ getroffen und waren diese Maßnahmen ausreichend?

3. Vor dem Hintergrund der folgenden Vorfälle sind Fragen zum Schusswaffenmissbrauch bzw. zum unbeabsichtigten Schusswaffengebrauch (Schusswaffenfehlgebrauch) zu beantworten:

- Schussauslöser bei einer Festnahme am U-Bahnhof Giselastraße
Am 04.10.1998 löste sich bei der Festnahme eines 20-jährigen Irakers durch einen Beamten der ZEG (Zivile Einsatzgruppe) der PI 12 angeblich unbeabsichtigt ein Schuss, durch den der Iraker verletzt wird (vgl. Chronik des PP München vom 01.04.1999, S.4).
- Polizeiliche Todesschüsse in der Karlstraße
Am 28.11.1998 schießt in der Karlstraße in München nach einer Selbstmorddrohung eines 48-jährigen, geistig verwirrten Staatenlosen, eine 23-jährige Polizeibeamtin, die sich bedroht fühlte, gezielt mit zwei Schüssen auf den Geisteskranken. Eine Kugel durchschlägt den Angreifer und verletzt auch den dahinter stehenden Bruder tödlich (vgl. SZ vom 30.11.1998: „Brüderpaar erschossen“).
- Schießerei in der Polizeiinspektion 31 in der Beethovenstraße
Am 30.12.1998 schießen alkoholisierte Polizisten nach Dienstschluss auf der PI 31 in der Beethovenstraße wild um sich. Obwohl insgesamt 34 Schüsse abgegeben wurden, will keiner der Dienst habenden Polizeibediensteten etwas gehört haben. Eine Beamtin, die maßgeblich zur Aufklärung des Vorfalles beigetragen hatte, erhebt schwere Mobbingvorwürfe gegen ihre Kollegen (vgl. SZ vom 05.01.1999, 08.01.1999, 23.02.1999; TZ vom 07. und 12.01.1999).
- Schuss auf Unfallflüchtigen
Am 08.01.1999 wird bei der Kontrolle eines 29-jährigen Griechen nach Unfallflucht angeblich unbeabsichtigt durch einen Beamten der PI 11 auf den Griechen geschossen (vgl. Chronik des PP München vom 01.04.1999, S.9; SZ vom 09./10.01.1999: „Unfallflüchtiger fast von der Polizei erschossen – Beamter feuert „aus Versehen“ ins Auto des 29-Jährigen“).
- Sechzehnjähriger in Regensburg niedergeschossen

Am 26.03.1999 schießt ein Polizeibeamter einen Sechzehnjährigen aus nur einem Meter Entfernung nieder, da er sich bedroht fühlte (MM vom 29.03.1999).

- a) Welche Polizeieinheiten und welche Beamtinnen und Beamte waren an diesen Einsätzen bzw. Vorfällen jeweils beteiligt?
- b) Wie sind diese Einsätze jeweils abgelaufen (Vorbereitung, Vorgehen, Nachbereitung)?
- c) Inwiefern entsprach der Ablauf jeweils den polizei-internen Regelungen und Anweisungen für derartige Einsätze?
- d) Hätte es jeweils zumutbare Möglichkeiten gegeben, den Schusswaffengebrauch zu vermeiden und wenn ja, welche?
- e) Gegen wie viele und welche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus welchen Dienststellen wurden Beschwerden vorgebracht oder Strafanzeigen erstattet?
- f) Wie viele und welche dieser Beamtinnen und Beamten wurden dienst- oder strafrechtlich verfolgt und wie ist der gegenwärtige Stand der Verfahren?
- g) Wie viele Fälle von unbeabsichtigtem Schusswaffengebrauch sind seit 1994 bekannt geworden?
- h) Zu wie vielen und welchen Verletzungen bzw. Todesfällen ist es durch polizeilichen Schusswaffengebrauch seit 1994 in Bayern gekommen?
- i) Entspricht die Häufigkeit polizeilicher Todesschüsse im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Bayern, dem bundesweiten Durchschnitt?
- j) Welche Ursachen stehen nach den Erkenntnissen der Staatsregierung bei den Fällen von Verletzungen und Tötungen durch polizeilichen Schusswaffengebrauch im Vordergrund?
- k) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um Defizite im Bereich der Ausbildung und der Ausrüstung (Dienstwaffe), die unbeabsichtigten Schusswaffengebrauch und Schusswaffenmissbrauch begünstigen, zu ermitteln und zu beseitigen?
- l) Nach den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung 1999 beim PP München beantworten knapp zwei Drittel der Vollzugsbeamten (63 %) die Frage, ob die Ausbildung an der Waffe ausreichend ist, um in schwierigen Situationen schnell und sicher reagieren zu können, mit „eher nein“ bzw. „nein“ (vgl. Punkt 3.3. des Kurzberichts vom 26.10.1999). Welche Ursachen liegen dieser Unzufriedenheit zugrunde?
- m) Führt das Mitführen der Dienstwaffe außerhalb von dienstlichen Einsätzen zu besonderen Risiken, insbesondere hinsichtlich Tötungsdelikten im sozialen Nahbereich von Polizistinnen und Polizisten und

bei Suiziden und wenn ja, zu welchen? Sollte die Erlaubnis zum Mitführen der Dienstwaffe daher eingeschränkt werden?

4. Selbstmord der Polizeiobermeisterin Silvia B.

- a) Sind die in der Presse dokumentierten Aussagen zutreffend, zentrale Motive für den Selbstmord seien Mobbing und sexuelle Belästigung auf der Dienststelle (Polizeiinspektion 14) und wenn nein, standen die Motive in einem sonstigen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der Polizistin?
- b) Wie viele und welche Kolleginnen und Kollegen der POM Silvia B. haben durch eigene Handlungen den Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllt oder sich an „Mobbing-Aktionen“ beteiligt?
- c) Ab welchem Zeitpunkt und inwieweit hatten Kolleginnen und Kollegen der POM Silvia B. Kenntnis von den Belästigungen? Haben diese Kolleginnen und Kollegen etwas gegen die bestehenden Missstände unternommen? Wenn nein, warum nicht?
- d) Zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und durch wen, wurden die übergeordneten Polizeidienststellen und das Innenministerium von dem Vorfall informiert und welche Maßnahmen wurden von diesen Stellen getroffen?
- e) Wie war die von Polizeipräsident Koller am 17.02.1999 eingesetzte Untersuchungskommission zusammengesetzt? In welchem organisatorischen Verhältnis steht der Zentrale Psychologische Dienst (ZPD) zur Bayerischen Polizei? Besitzt der ZPD die erforderliche Qualifikation, Kompetenz und Unabhängigkeit für die Beurteilung des Falles?
- f) Zu welchem Ergebnis ist die eingesetzte Untersuchungskommission im Einzelnen gekommen?
- g) Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen stützen sich diese Ergebnisse und entsprechen die durchgeführten Untersuchungen dem Stand der Wissenschaft, insbesondere der psychologischen und arbeitsmedizinischen Forschung?
- h) Wie ist folgende Aussage des Präsidialbüros des Polizeipräsidioms München im Schreiben vom 01.04.1999 „Vorkommnisse bei der Münchener Polizei“ zu verstehen: „Hinweise auf gewisse Mängel bei der Dienststelle und Fehlverhalten eines Beamten ergaben sich aus der Untersuchung, der Suizid allerdings war dadurch nicht verursacht“. Um welches Fehlverhalten handelt es sich hier konkret, wenn nach dem Schreiben des Präsidialbüros andererseits der vorläufige Untersuchungsbericht „ein Mobbingverhalten von Beamten der Schicht“ nicht bestätigt habe?
- i) Wie ist es zu erklären, dass nach dem Untersuchungsbericht „ein Mobbingverhalten von Beamten der Schicht“ sich nicht bestätigt habe, andererseits der vorgesetzte Dienstgruppenleiter von Silvia

B. aufgrund des Vorfalls wegen mangelnder charakterlicher Eignung entlassen wurde (SZ v. 05.08.1999: „Nach dem Selbstmord wegen Mobbing: Entlassung des Chefs von Silvia B. ist rechens. Im Eilverfahren setzt sich das Polizeipräsidium durch“)?

- j) Aus welchen Gründen hat Polizeipräsident Dr. Koller Strafantrag wegen Beleidigung gegen einen Beamten der betreffenden Schicht gestellt? Mit welchem Ergebnis wurde das Strafverfahren abgeschlossen?
- k) Warum waren die Ermittlungen des Polizeipräsidiums München nicht ausreichend, sodass durch die Staatsanwaltschaft umfangreiche Nachermittlungen angeordnet werden mussten?
- l) Welche dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen haben die Untersuchungen anlässlich des Selbstmordes insgesamt nach sich gezogen?
- m) Warum konnte die Situation auf der PI 14 auch nach Einschaltung der Gleichstellungsbeauftragten nicht entschärft werden?
- n) Hat sich POM Silvia B. auch an andere Stellen gewandt? Wenn nein, auf welche Defizite weisen die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten unter Einhaltung des Dienstweges hin?
- o) Welche Vorkehrungen bestehen, um zu verhindern, dass Polizeibedienstete aus Angst vor dienstlichen Nachteilen oder vor „Mobbing“, Fälle von sexueller Belästigung oder sonstiger Dienstvergehen nicht anzeigen?
- p) Wie ist es im Hinblick auf Frage o) zu beurteilen, dass nach den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung 1999 sich diejenigen Mitarbeiterinnen, die schon Mobbing-Opfer waren, überdurchschnittlich häufig „an niemanden“ wenden würden (11 %), „an eine externe Vertrauensperson“ (31 %) bzw. „an eine externe Beratungsstelle“ (9 %) (vgl. Punkt 12.3.5 des Kurzberichts vom 26.10.1999)?
- q) Wie viele Fälle von „Mobbing“ und sexueller Belästigung (im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Beschäftigtenschutzgesetz) bei der Bayerischen Polizei sind in den letzten 5 Jahren bekannt geworden? Wie oft wurde die Gleichstellungsbeauftragte eingeschaltet und welche Maßnahmen hat diese getroffen bzw. angeregt?
- r) In wie vielen Fällen wurden Maßnahmen i.S.v. § 4 Abs. 1 Beschäftigtenschutzgesetz ergriffen und/oder disziplinarrechtliche, beamtenrechtliche oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet? Mit welchem Ergebnis wurden diese Fälle jeweils abgeschlossen?
- s) Nach den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung 1999 beim PP München sagt jede elfte Mitarbeiterin, dass sie schon mehrmals persönlich Opfer von

sexuellen Belästigungen war und zusätzlich jede siebte Mitarbeiterin berichtet von einmaligen Vorkommnissen (Aussageschwerpunkt 30 des Kurzberichts vom 26.10.1999). Jede dritte Mitarbeiterin hat sich schon als Opfer von „Mobbing“ am Arbeitsplatz gesehen (Aussageschwerpunkt 33 des Kurzberichts vom 26.10.1999). Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diesen Vorwürfen nachzugehen und künftige Übergriffe zu vermeiden?

- t) Wie beurteilt die Staatsregierung, dass nach den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung 1999 beim PP München, in 84 % der Fälle von Mobbing, das Fehlverhalten entweder von einem/einer Vorgesetzten ausging (35 %), unter Beteiligung des/der Vorgesetzten erfolgte (22 %) oder von der/dem Vorgesetzten ignoriert wurde, obwohl die Situation als Mobbing erkannt wurde (27 %) (vgl. Punkt 12.3.4.2. des Kurzberichts vom 26.10.1999)?
- u) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Vorwürfen gegen die Vorgesetzten (i.S.v. Frage t)) nachzugehen, Disziplinarmaßnahmen gegen einzelne Vorgesetzte einzuleiten und künftig ein rechtmäßiges Führungsverhalten der Vorgesetzten zu gewährleisten?

5. Rauschgifthandel und Einschleusung ausländischer Prostituerter durch Angehörige der PI 28 (Ottobrunn)

- a) In welchem Umfang waren Beamte der PI 28 am Handel mit Rauschgift, insbesondere mit Kokain beteiligt (Duldung, Beihilfe, Anstiftung, Täterschaft)?
- b) In welchem Umfang waren Beamte der PI 28 an der Einschleusung ausländischer Prostituerter beteiligt (Duldung, Beihilfe, Anstiftung, Täterschaft)?
- c) In welchem Umfang haben sich in diesem Zusammenhang Beamtinnen und Beamte der Korruption durch Vorteilsannahme (§ 331 StGB) oder Bestechlichkeit (§ 332 StGB) schuldig gemacht?
- d) In welchem Umfang waren Beamtinnen und Beamte der PI 28 Teilhaber an dem Bordell „Leierkasten“ bzw. an der Ottobrunner „Table-Dance-Bar“?
- e) Gibt es weitere Anhaltspunkte für die Verstrickung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in die Organisierte Kriminalität und wenn ja, welche?
- f) Ist die Aussage des damaligen Leiters beim Kommissariat 132 in seiner Petition vom 08.03.1999 zutreffend, dass bereits im November 1998 eine Durchsuchung der „Table-Dance-Bar“ durchgeführt wurde? Trifft es weiterhin zu, dass hierbei erheblichen Verdachtsmomenten nicht nachgegangen wurde und eine weitere Razzia einer anderen Polizeiinspektion an den Geschäftsführer der „Table-Dance-Bar“ durch einen Beamten der PI 28 verraten wurde? In welchem Umfang wurden insoweit

- Daten aus dem Polizeicomputer an Unbefugte weitergegeben?
- g) In welchem Umfang hatten Kolleginnen und Kollegen der beschuldigten Beamten Kenntnis von den rechtswidrigen Vorgängen?
- h) Zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und durch wen haben jeweils der Leiter der PI 28, andere Stellen der Polizei, insbesondere das Kommissariat 132, die Polizeiführung, die Staatsanwaltschaft und das Innenministerium Kenntnis von den Vorgängen erhalten und welche Maßnahmen haben diese jeweils getroffen?
- i) Welche dienst- und strafrechtlichen Maßnahmen haben Polizeiführung, Staatsanwaltschaft und Innenministerium nach der Durchsuchungsaktion vom 16.03.1999 ergriffen. Wie ist der jeweilige Stand der Verfahren?
- j) Warum ist es erst am 16.03.1999 zum „Zugriff“ gekommen, obwohl die Polizei nach eigenen Angaben bereits am 28.10.1998 einen der Hauptbeteiligten wegen Rauschgifthandels verhaftet hatte und ab 10.02.1999 Erkenntnisse über die Beteiligung von Polizeibeamten an einem Bordell hatte und diese Informationen auch umgehend an das Innenministerium übermittelt hatte?
- k) Nach Angaben des Innenministeriums mussten die verdeckt geführten Ermittlungen früher als vorgesehen durch Zugriff beendet werden, da der Leiter des ermittelnden Kommissariats am 08.03.1999 eine Petition an den Bayerischen Landtag gerichtet hatte, in der er die geheim gehaltenen Ermittlungen offenbarte. Für welchen Zeitpunkt war der Zugriff nach den Erkenntnissen der Staatsregierung ursprünglich vorgesehen?
- l) Ist durch den „vorzeitigen“ Zugriff der Ermittlungserfolg beeinträchtigt worden?
- m) Ist es zutreffend, dass die Überwachungsprotokolle aus einer laufenden Telefonüberwachung beweisen, dass die Beschuldigten am 10.02.1999 definitiv wussten, welche Dienststelle wegen welcher Verdachtsmomente gegen sie ermittelte?
- n) Wie ist es möglich, dass die Vorgänge dem Leiter der PI 28, der Polizeiführung und den Aufsichtsbehörden offenbar über einen längeren Zeitraum verborgen bleiben konnten?
- o) Können insoweit Defizite bei der Fach- und Dienstaufsicht auf allen Ebenen im Bereich des Polizeipräsidiums München hinsichtlich Umfang, Struktur und Qualität festgestellt werden und wenn ja, welche?
- p) In welchem Umfang war für die kriminelle Entwicklung des Hauptverdächtigen ursächlich, dass dieser als „Szene-Beamter“ der ZEG mit Ermittlungen im „Rotlicht- bzw. Drogenmilieu“ betraut war?
- q) Welche Kontrollmechanismen bestehen, um zu verhindern, dass der Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern und nicht offen operierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Entwicklung von mafiosen Strukturen bei der Polizei fördert?
- r) Welche Erkenntnisse gibt es über das Ausmaß des Drogenmissbrauchs bei der Polizei? Welche Hilfsangebote bestehen für drogenabhängige Polizeibeamtinnen und -beamte?
- 6. Petition des Kommissariatsleiters des Kommissariats 132 Wolfgang Jandke**
- a) Ist es zutreffend, dass der Schutz der Beamten des Kommissariats 132 mangelhaft war und wenn ja, warum?
- b) Ist es zutreffend, dass den Beamten des Kommissariats 132 trotz mehrfacher Beantragung durch den Kommissariatsleiter die Abdeckung der Privatschriften und der privaten Kfz verweigert wurde und wenn ja, warum?
- c) Nach welchen Kriterien wird über die Gewährung von Schutzmaßnahmen für Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler sowie Beamtinnen und Beamte der ZEG entschieden?
- d) In wie vielen Fällen und wie sind Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler sowie nicht offen operierende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bayerischen Polizei aufgrund ihrer Tätigkeit zu Opfern von Straftaten geworden?
- e) Ist es zutreffend, dass das Kommissariat 132 unter erheblicher Arbeitsüberlastung stand und eine hohe Anzahl von Überstunden angefallen sind und wenn ja, warum?
- f) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um den Mobbingvorwürfen nachzugehen und aufzuklären, warum es zu einer Störung im Verhältnis des Kommissariatsleiters zu seinen Vorgesetzten gekommen ist?
- g) Ist es zutreffend, dass in der Praxis das so genannte „Kooperative Führungssystem“ nur zwischen Polizeipräsident und Direktoren und auf der untersten Ebene, in den Kommissariaten und Dienstgruppen, Anwendung findet, die Zwischenebenen aber nach wie vor streng hierarchisch nach „Befehl und Gehorsam“ geführt werden und wenn ja, warum?
- h) Durch welche Maßnahmen wird kontrolliert und sichergestellt, dass das Programm des so genannten „kooperativen Führungssystems“ in der Praxis umgesetzt wird?
- i) Wie beurteilt die Staatsregierung, dass die Polizeiführung auf die Petition des Kommissariatsleiters

umgehend mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und der vorläufigen Dienstenthebung des Petenten reagiert hat?

- j) War es mit den bestehenden dienst- und beamtenrechtlichen Vorschriften vereinbar, dass sich der Kommissariatsleiter mit einer Petition an den Bayerischen Landtag gewendet hat, nachdem seine Anliegen von seinen Vorgesetzten mehrfach abgelehnt wurden?
- k) Aufgrund welcher konkreter Anhaltspunkte wurde dem Kommissariatsleiter von der Polizeiführung die so genannte „Flucht in die Öffentlichkeit“ vorgeworfen?
- l) Welche Möglichkeiten bestehen für einen Petenten aus den Reihen der Polizei, um sich vor dem Vorwurf der so genannten „Flucht in die Öffentlichkeit“ zu schützen?
- m) Mit welchem Ergebnis wurden die Disziplinar- und Strafverfahren gegen den Kommissariatsleiter abgeschlossen, bzw. was ist Stand der Verfahren und wie sind diese Ergebnisse zu beurteilen?
- n) Ist die Beschwerde an den Bayerischen Landtag, unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit, nach den erkennbaren Reaktionen der Polizeiführung eine geeignete Beschwerdemöglichkeit für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und wenn ja, warum?
- o) Welche anderen Möglichkeiten hätten dem Kommissariatsleiter offen gestanden, um seine Beschwerden vorzubringen?
- p) Wäre die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle bei dem PP München, die nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt und nur dem Landtag verantwortlich ist, geeignet gewesen, eine sachgerechte Lösung für den Konflikt zwischen der Loyalitätspflicht gegenüber dem Dienstherrn und der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit herbeizuführen?

7. Ermittlungen gegen einen Sonderfahnder vom 05.03.1999 (Bericht des Innenministeriums vom 07.07.1999 Nr.2.4, Chronik des PP München vom 01.04.1999 Nr.11) wegen illegaler Polizeipraktiken

- a) Nach den Angaben des PP München und des Innenministeriums wird gegen einen Sonderfahnder in 14 Einzelkomplexen ermittelt. Um welche Komplexe handelt es sich jeweils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht?
- b) Warum haben das Polizeipräsidium München und das Innenministerium dem Landtag keine näheren Informationen zu diesem Vorfall gegeben?

- c) Warum wurde ein früheres Ermittlungsverfahren, das 1998 aufgrund eines Artikels des Magazins „Stern“ gegen den Sonderfahnder eingeleitet wurde, eingestellt?
- d) Mit welchen Aufgaben war der betroffene Sonderfahnder betraut?
- e) In welchem Umfang waren weitere (ehemalige) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an den Einzelkomplexen beteiligt? Welche Rolle spielten insbesondere die beiden beteiligten Detektive?
- f) Ist es zutreffend, dass einer der beiden Detektive ein ehemaliger Kriminalhauptkommissar ist und dass dieser auch nach seiner Frühpensionierung vertrauliche Auskünfte aus dem Polizeicomputer bekam?
- g) In welchem Umfang haben sich weitere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte durch die Weitergabe dieser Daten gegebenenfalls strafbar gemacht?
- h) Welche Rolle spielen die so genannten Sonderfahnder in dem System von Verdeckten Ermittlerinnen und Verdeckten Ermittlern, nicht offen operierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Vertrauenspersonen (sog. V-Leuten)?
- i) Welche Kontrollmaßnahmen wurden ergriffen, um eine Verstrickung der unter h) genannten Gruppen in die Kriminalität und die Verbreitung illegaler Polizeipraktiken zu verhindern und sind diese Maßnahmen ausreichend?

8. Polizeieinsatz bei Scharping-Auftritt am 11.04.1999 in Fürstenried

- a) Welche Polizeieinheiten und welche Beamtinnen und Beamten waren an diesem Einsatz beteiligt?
- b) Wie ist dieser Einsatz konkret abgelaufen (Vorbereitung, Vorgehen, Nachbereitung)?
- c) Inwiefern entsprach der Ablauf den polizeiinternen Regelungen und Anweisungen für derartige Einsätze?
- d) Welche Anweisungen wurden speziell für diesen Einsatz erteilt und von wem?
- e) Wie viele Personen wurden festgenommen und wie lange wurden sie festgehalten? Wie wurden die Festnahmen begründet und waren diese rechtmäßig?
- f) Wie viele Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt, in welchem Umfang und mit welcher Begründung? Waren diese Maßnahmen rechtmäßig? Wurden die erhobenen Daten nachträglich gelöscht? Wurden die Daten an andere Stellen weitergegeben?
- g) Gegen wie viele Personen wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist der jeweilige Stand der Verfahren?

- h) Wie viele Beschwerden, Anzeigen, Klagen sind von den Betroffenen oder von Zeugen gegen den Polizeieinsatz erhoben worden?
- i) Gegen wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden daraufhin dienst- oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet und mit welchem Ergebnis?
- j) Welche Anweisungen bestehen für Identitätskontrollen nach Art. 13 PAG bei Versammlungen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob
 - die Identitätskontrolle vor Ort durchgeführt wird oder
 - die Versammlungsteilnehmer zur Identitätskontrolle zur Wache verbracht werden?
- k) Warum werden Versammlungsteilnehmer die sich ausweisen können, immer wieder zur Identitätskontrolle auf die Wache verbracht?
- l) Wie viele Personen wurden im Zeitraum von 1994-1999 jährlich ohne richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung in Polizeigewahrsam genommen? Zu welchem Prozentsatz waren hiervon ausländische Bürgerinnen und Bürger betroffen? Zu welchem Prozentsatz waren hiervon Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Demonstrationen und Versammlungen betroffen? Welcher Delikte wurden diese Personen jeweils verdächtigt?
- m) In wie vielen dieser Fälle wurde der Gewahrsam von der Staatsanwaltschaft oder durch richterlichen Beschluss nach erster Überprüfung aufgehoben?
- n) In welchen zeitlichen Abständen werden die Festnahmen der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls dem Ermittlungsrichter zur Prüfung des weiteren Verfahrens vorgelegt?
- o) In welcher Form und anhand welcher Kriterien werden bei der Polizei Festnahmestatistiken erstellt und welche Bedeutung haben diese für die beamtenrechtliche Beurteilung?

9. Fehlverhalten bei Alkohol-Kontrollen der PI 43 (Olympiapark)

- a) Ist es zutreffend, dass Beamtinnen und Beamte der PI 43 offensichtlich betrunkene Autofahrer nach Verlassen ihrer Kneipen nicht am Wegfahren gehindert, sondern erst nach einer längeren Alkoholfahrt von zum Teil mehreren Kilometern gestoppt haben?
- b) In wie weit entsprechen solche Abpasskontrollen den für Alkoholkontrollen bestehenden Dienstvorschriften? Wurden die bestehenden Vorschriften im vorliegenden Fall eingehalten?
- c) Wurden gegen Beamtinnen und Beamte der PI 43 wegen der gefährlichen Abpasskontrollen dienstrechtliche oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist der Stand der Verfahren?

- d) Welche Maßnahmen wurden von der Führung der Polizei und des Innenministeriums getroffen, um die erhobenen Vorwürfe aufzuklären und gegebenenfalls rechtswidrige Abpasskontrollen zu unterbinden?
- e) Wie wird es beurteilt, ob das bestehende System von Leistungsanreizen und Beförderungskriterien unverhältnismäßige und rechtswidrige Alkoholkontrollen in Form der Abpasskontrollen begünstigt?
- f) Wie wird die Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) bei der Bayerischen Polizei konkret umgesetzt? Welche Rolle spielen insoweit Erfolgsstatistiken und nach welchen Kriterien wird der Erfolg der Polizeiarbeit bemessen?

10. Rabatte für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte „Pizza-Connection“ der PI 43 (Olympiapark)

- a) Aus welchen Gründen und mit welcher Erwartungshaltung haben Beamtinnen und Beamte der PI 43 im Restaurant „Lá Capannina“ in der Weiltstraße in München großzügige Rabatte (über 50 %) für Speisen im Straßenverkauf erhalten?
- b) Welche Maßnahmen zur Aufklärung dieses Vorfalles haben die Führung der Polizei und das Innenministerium getroffen?
- c) Haben sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch die Rabatte in ihrer Dienstführung beeinflussen lassen und wenn ja, in welcher Hinsicht?
- d) Welche dienstrechtlichen Vorschriften gibt es für die Zulässigkeit der Annahme solcher Rabatte? War die Annahme der Rabatte nach diesen Vorschriften zulässig?
- e) Wurden diese dienstrechtlichen Vorschriften an den durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.08.1997 verschärften Straftatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) angepasst?
- f) Welche dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen hatte die Annahme der Rabatte?
- g) Sind Rabatte dieser Größenordnung auch in den Bereichen anderer Polizeieinspektionen üblich und wenn ja, in welcher Weise?
- h) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um künftig eine klare Abgrenzung zwischen sozialadäquaten Zuwendungen und unzulässigen Vorteilsannahmen für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu ermöglichen und den Verdacht der Korruption auszuschließen?

11. Umgang mit Gewaltstraftaten gegen Homosexuelle/ Fehlen eines speziellen Ansprechpartners für Homosexuelle

- a) Wie beurteilt die Staatsregierung das Ausmaß und die Brutalität der Fälle von antihomosexueller Gewalt in den bayerischen Großstädten?

- b) Wie sind die Widersprüche in den Statistiken über antihomosexuelle Gewalt der Polizei einerseits, der Homosexuellenverbände andererseits, etwa dem Anti-Gewalt-Projekts im Schwulenkommunikationszentrum „SUB“ in München, zu erklären?
- c) Wie viele Straftaten gegen Homosexuelle sind der Polizei in den Jahren 1994-1999 in Bayern und speziell in München durch Geständnisse von Tätern bekannt geworden? Lagen zu den gestandenen Straftaten jeweils entsprechende Anzeigen von Opfern vor? Wie viele Straftaten gegen Homosexuelle wurden der Polizei durch Anzeigen von Opfern insgesamt im oben genannten Zeitraum bekannt?
- d) Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Staatsregierung die Dunkelziffer im Bereich der antihomosexuellen Gewalt?
- e) Welche Konsequenzen für die Polizeiarbeit sind aus der Gewaltserie gegen Homosexuelle im Sommer des Jahres 1999 in München gezogen worden und sind diese Konsequenzen ausreichend?
- f) Wie beurteilt die Staatsregierung die polizeiliche Bearbeitung des Überfalls auf zwei schwule Männer in der Müllerstraße am 21.08.1999 um 3.20 Uhr bei dem einer der Männer schwer verletzt wurde (vgl. TZ vom 23.08.1999: „Schwulenjagd in München“)? Warum wurde dieser Fall zunächst nicht in den Polizeipressebericht aufgenommen und später jeder schwulenfeindliche Hintergrund geleugnet? Ist es zutreffend, dass die Polizei aufgrund von Zeugenaussagen bereits am 22.08.1999 Hinweise auf einen schwulenfeindlichen Hintergrund hatte? Wie lange und mit welchem Ergebnis wurde in diesem Fall ermittelt?
- g) Welcher Zusammenhang besteht zwischen der im Halbjahresbericht des Landesamts für Verfassungsschutz festgestellten Zunahme rechtsradikaler Gewalt und antihomosexueller Gewalt? Welche Erkenntnisse haben sich insoweit insbesondere aus der Verhaftung einer Skinheadgruppe im August 1999 ergeben, die auch Überfälle auf Homosexuelle verübt hat?
- h) Inwiefern wäre die Benennung eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin bei der Polizei für die schwul-lesbische Szene in den bayerischen Großstädten München und Nürnberg nach dem Vorbild anderer deutscher Großstädte geeignet,
- die Anzeigebereitschaft bei antihomosexuellen Straftaten zu erhöhen?
 - das Verhältnis zwischen Polizei und der schwul-lesbischen Szene zu verbessern, um wirksame Präventionskonzepte zu entwickeln?
- i) Hat die Staatsregierung Erfahrungen ausgewertet, die in den anderen deutschen Großstädten hinsichtlich eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin für die schwul-lesbische Szene gemacht wurden?

- j) Welche Konsequenzen müssen aus der Tatsache gezogen werden, dass die schwul-lesbische Szene das allgemeine Opferschutzkommissariat 314 beim PP München nicht als eigene Anlaufstelle akzeptiert?
- k) Werden die Themen „gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ und „schwulen- und lesbenfeindliche Gewalt“ im Rahmen der Aus- und Weiterbildung bei der Bayerischen Polizei ausreichend berücksichtigt und wenn ja, wie?
- l) Welche Konsequenzen haben Polizei und Innenministerium daraus gezogen, dass der Münchener Stadtrat und der Münchener Oberbürgermeister der Polizei wiederholt die Durchführung der in anderen Großstädten üblichen vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich der schwul-lesbischen Szene empfohlen hat?
- m) Inwiefern wäre die verstärkte Herausgabe von speziellem Informationsmaterial sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen in Kooperation mit den Interessenverbänden der schwul-lesbischen Szene geeignet, das Verhältnis zwischen Polizei und schwul-lesbischer Szene zu verbessern und Präventionskonzepte zu vermitteln?

12. Vor dem Hintergrund der folgenden Vorfälle sind Fragen im Hinblick auf die Diskriminierung von Angehörigen der schwul-lesbischen Szene durch die Polizei zu beantworten:

- „Homo-Vermerke“ in Pässen

Im August 1995 wurde bekannt, dass Münchener Polizeibeamte in die Pässe von Angehörigen der schwul-lesbischen Szene den Vermerk „Homo-Szene“ gestempelt hatten (vgl. SZ vom 29.08.1995: „Polizei unsensibel gegenüber Schwulen“).

- Schwuler Mann wird von Zivilbeamten zusammengeschlagen und beleidigt

Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung wurde im Februar 1997 ein schwuler Mann bei einer so genannten „Klappenkontrolle“ auf einer öffentlichen Toilette von Zivilbeamten zusammengeschlagen, trotz schwerer Verletzungen nicht ärztlich versorgt und auf der Wache unter anderem mit den Worten „Das Schwein will Beamter sein“ beleidigt (SZ vom 08. / 09.02.1997: „Erneut Beschwerden über Polizeigewalt – Schwuler wird in Toilette krankenhaureif geschlagen“).

- Vermehrte Razzien an Schwulentreffs im Vorfeld des Christopher Street Day (CSD) 1999

Im Juli 1999 berichtet die Presse über diskriminierende Razzien an Münchener Schwulentreffs im Vorfeld des CSD. Dabei sollen im Englischen Garten Angehörige der schwul-lesbischen Szene unter Einsatz von Suchscheinwerfern und frei laufenden Polizeihunden vertrieben worden sein (SZ vom

15.07.1999: „Münchens Polizei probt wieder mal die Schwulenjagd“).

- a) Wie sind diese Vorfälle konkret abgelaufen?
- b) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Vorfälle im Hinblick auf die Diskriminierung von Homosexuellen durch die Polizei und die Verhältnismäßigkeit der Mittel?
- c) Welche Maßnahmen haben Polizei und Innenministerium getroffen, um die Vorfälle aufzuklären?
- d) Hatten die Vorfälle dienst- oder strafrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und wenn ja, welche?
- e) Gibt es sinnvolle Alternativen zur gängigen Polizeipraxis, sexuelle Handlungen auf öffentlichen Toiletten restriktiv als Hausfriedensbruch zu verfolgen und öffentliche Homosexuellen-Treffs ständig zu kontrollieren und wenn ja, welche? Wie wird in diesem Zusammenhang die Einrichtung von „Toleranzzonen“ in Absprache mit den Interessenverbänden der schwul-lesbischen Szene beurteilt?
- f) Gibt es Anhaltspunkte für weitere diskriminierende Übergriffe auf Angehörige der schwul-lesbischen Szene durch die Polizei (Dunkelziffer) und wenn ja, welche?
- g) Inwiefern sind bei der Bayerischen Polizei homosexuellenfeindliche Einstellungen verbreitet?
- h) Aus welchen Gründen gibt es in Bayern keine offen auftretenden schwul-lesbischen Selbstorganisationen innerhalb der Polizei?
- i) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um homosexuellenfeindliche Vorurteile bei der Bayerischen Polizei abzubauen und sind diese Maßnahmen ausreichend?

13. Angezeigte und sonstige Fälle mutmaßlichen Fehlverhaltens von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit fremdenfeindlichem Hintergrund

- a) In wie vielen Fällen hat es im Zeitraum 1994 bis Dezember 1999
 - Meldungen, allgemeine Beschuldigungen und Beschwerden
 - Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Strafanzeigen
 - Dienst- bzw. disziplinarrechtliche Verfahren
 - Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren
 - Strafverfahren

gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wegen Fehlverhalten mit fremdenfeindlichen Hintergrund gegeben? Welche Vorwürfe sind jeweils erhoben worden?

- b) Welche Ergebnisse und dienst- oder strafrechtlichen Konsequenzen hatten die unter a) genannten Vorgänge?
- c) Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, dass Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber ausländischen Bürgerinnen und Bürgern häufiger vorkommt als gegenüber deutschen Bürgerinnen und Bürgern?
- d) Welche Erkenntnisse gibt es darüber, dass ausländische Bürgerinnen und Bürger Übergriffe und Diskriminierungen aus Angst vor Gegenanzeigen und negativen ausländerrechtlichen Konsequenzen nicht anzeigen?
- e) In wie vielen Fällen haben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf Anzeigen mit Gegenanzeigen reagiert und waren diese berechtigt?
- f) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Polizeizeugen in den unter e) genannten Fällen ihre Aussagen aus falsch verstandener Kollegialität abgesprochen haben und wenn ja, welche?
- g) In wie vielen Fällen änderte sich innerhalb des nächsten halben Jahres nach der Anzeige der Aufenthaltsstatus zum Nachteil der Anzeigenerstatter?
- h) Hat die Staatsregierung über ausländerfeindliche und rechtsextremistische Tendenzen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Erkenntnisse und wenn ja, welche?
- i) Inwieweit werden bei der Rekrutierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Fragen zu den Themen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus sowie Rechtsextremismus gestellt?
- j) Welche Rolle spielen die unter i) genannten Themen in der Aus- und Fortbildung bei der Polizei?
- k) Inwiefern sind die Ausbildungsprogramme bei der Bereitschaftspolizei dazu geeignet, fremdenfeindliche Feindbilder nicht zu schaffen, sondern abzubauen?

14. Ausbildung, Fortbildung

- a) Nach den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung 1999 beim PP München halten knapp zwei Drittel der Mitarbeiter im Vollzugsdienst (62 %) die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei für „eher schlecht“ bzw. „schlecht“ geeignet, um die späteren polizeilichen Aufgaben zu bewältigen (vgl. Punkt 3.2. des Kurzberichts vom 26.10.1999). Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um die Ursachen für diese Unzufriedenheit aufzuklären und zu beseitigen?
- b) Inwiefern ist die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei mit ihrer Doppelfunktion als Truppenpolizei und zugleich zentraler Ausbildungseinrichtung für den mittleren Polizeivollzugsdienst geeignet, ein ziviles Leitbild der Polizei zu fördern und

selbstbewusste, verantwortlich handelnde „Staatsbürger in Polizeiuniform“ hervorzubringen?

- c) In welchem Umfang werden die Auszubildenden bei der Bereitschaftspolizei in bzw. für den Einsatz in Hundertschaften, Zügen mit Zugführern und anderen militärähnlichen, geschlossenen Formationen ausgebildet?
- d) Über welchen Zeitraum sind die Auszubildenden regelmäßig kaserniert oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?
- e) Erfolgt die Unterbringung regelmäßig in der Nähe des Wohnorts oder hauptsächlich im ländlichen Raum?
- f) In welchem Umfang ist der Tagesablauf während der Ausbildung durchreglementiert?
- g) In welchem Umfang besteht die Pflicht, während der Ausbildung die Uniform zu tragen?
- h) In welchem Umfang erfolgt die Ausbildung durch Angehörige der Polizei, die zugleich Disziplinarvorgesetzte der Auszubildenden sind? In welchem Umfang werden polizeixterne, „zivile“ Ausbilder eingesetzt?
- i) In welchem Umfang findet die Ausbildung gemeinsam mit anderen „zivilen“ Berufsgruppen statt?
- j) In welchem Umfang ist der polizeiliche Alltag im Außendienst, außerhalb geschlossener Formationen, mit seinen vielfältigen Bürgerkontakten Gegenstand der Ausbildung?
- k) In welchem Umfang sind kommunikative, nicht autoritäre, nicht gewaltbewährte Techniken des Konfliktmanagements und der Streitschlichtung Gegenstand der Grundausbildung?
- l) Welche Erfahrungen hat die Bayerische Polizei mit dem Fortbildungsprogramms „PAKET“ (Polizeiliches Antistress-, Kommunikations-, und Einsatzbewältigungstraining) gemacht?
- m) Ist nach Ansicht der Staatsregierung eine zweiwöchige Fortbildung zur Förderung der sozialen Kompetenz und zum psychologischen Training ausreichend? Müsste eine solche Ausbildung nicht bereits in der Grundausbildung, vor dem Einsatz der Polizistinnen und Polizisten erfolgen und wenn nein, warum nicht?
- n) Nach den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung 1999 beim PP München halten 71 % der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten die psychologische Ausbildung für die Konfliktbewältigung in emotionsgeladenen Situationen des Dienstes für unzureichend (vgl. Punkt 3.4. des Kurzberichts vom 26.10.1999). Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesem Befund gezogen?

15. Organisationsstruktur

- a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Reformbedürftigkeit der Organisationsstrukturen der Stabs- und Liniendienststellen, bzw. -einheiten der Bayerischen Polizei und des Polizeipräsidiums München angesichts der Polizeiskandale?
- b) Welche Erkenntnisse gibt es über die Begünstigung von Fehlverhalten von Polizeibediensteten aufgrund von Zentralisierung und Spezialisierung?
- c) Wie beurteilt die Staatsregierung mögliche Vorteile einer Dezentralisierung der Polizeiorganisation durch Stärkung der Kompetenzen der Polizeiinspektionen nach dem Subsidiaritätsprinzip?
- d) Welche Erkenntnisse gibt es über besondere Anfälligkeiten für Fehlentwicklungen in spezialisierten Sondereinheiten, etwa der Bereitschaftspolizei (BePo), dem Spezialeinsatzkommando (SEK), dem Unterstützungskommando (USK) oder der Zivilen Einsatzgruppe (ZEG)?
- e) Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aufgrund der Polizeiskandale hinsichtlich Umfang, Struktur, Intensität und Qualität der Fach- und Dienstaufsicht auf allen Ebenen der Bayerischen Polizei gezogen?

16. Arbeitsbedingungen

Folgende Fragen sind insbesondere im Hinblick auf die Mitarbeiterbefragung 1999 beim Polizeipräsidium München zu beantworten:

- a) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Arbeitsbelastung von Polizeibediensteten, insbesondere im Ballungsraum München zu reduzieren und die Attraktivität des Polizeidienstes in München zu erhöhen?
- b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag, den Vollzugsdienst auf Inspektionsebene finanziell aufzuwerten und damit attraktiver zu machen?
- c) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um eine Überalterung des Personals, insbesondere in den ländlichen Regionen zu verhindern?
- d) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Umsetzung des so genannten „kooperativen Führungssystems“ zu kontrollieren und zu fördern?
- e) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit von Polizistinnen und Polizisten, insbesondere auf Inspektionsebene, zu fördern?
- f) In welchem Umfang findet eine psychologische Betreuung von Polizistinnen und Polizisten durch externe Fachkräfte statt und wie beurteilt die Staatsregierung die verpflichtende Durchführung von Supervisionen durch externe Fachkräfte?

17. Kontrolle der Polizei

- a) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um Dienstvergehen und Missstände bei der Polizei frühzeitiger zu erkennen und aufzuklären?
- b) Welche Einrichtungen und Verfahren stehen für Beschwerden und Strafanzeigen von Polizeibediensteten gegen Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzte zur Verfügung und sind diese geeignet, eine wirksame Kontrolle der Polizei zu gewährleisten?
- c) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Anzeigebereitschaft von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen zu erhöhen und die Herausbildung eines falsch verstandenen Korpsgeistes zu verhindern?
- d) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Anzeigebereitschaft von Opfern polizeilicher Übergriffe zu erhöhen und etwa bestehende Ängste von Bürgerinnen und Bürgern vor Gegenanzeigen abzubauen?
- e) Wie beurteilt die Staatsregierung die Einsetzung von unabhängigen Beschwerdestellen für Polizeiangelegenheiten zur Bearbeitung von Beschwerden von Polizistinnen und Polizisten einerseits, von Bürgerinnen und Bürgern andererseits.
- f) Wie beurteilt die Staatsregierung insbesondere die Einsetzung einer unabhängigen „Polizeikommission“, bzw. eines/einer „Polizeibeauftragten“, die nur dem Landtag verantwortlich ist, nicht dem Legalitätsprinzip unterworfen ist und ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, um die Kontrolle zu verbessern?
- g) Wie wird die Einrichtung einer unabhängigen Polizeikommission als Modellprojekt bei dem PP München beurteilt?
- h) In Hamburg existieren verschiedene Formen der Kontrolle der Polizei: Zwei interne Kontroll- bzw. Ermittlungsabteilungen – die Zentrale Beschwerdestelle und das Dezernat für Interne Ermittlungen (D.I.E.) – und die unabhängige Polizeikommission als externe Kontrollinstanz.

Wie beurteilt die Staatsregierung die (teilweise) Übernahme des „Hamburger Modells“ in Bayern zur Effektivierung der Kontrolle polizeilichen Handelns?

Antwort

der Staatsregierung,

gegeben vom Staatsministerium des Innern

vom 6.6.2000

Die Staatsregierung sieht sich veranlasst, im Interesse

- des für jede erfolgreiche Polizeiarbeit unabdingbar notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und Polizei, das in Bayern bislang in hervorragender Weise vorhanden war und ist
- und
- des Ansehens aller bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten, die Tag und Nacht unter oft schwierigsten Bedingungen mit großem Engagement, vielmals auch unter Einsatz ihrer persönlichen Gesundheit ihren Dienst für die Allgemeinheit versehen

vorab folgendes festzustellen:

1. Die Interpellation offenbart in weiten Teilen eine negative Grundeinstellung und tiefes Misstrauen gegenüber der Polizei. Schon in der Einleitung wird von einer „alarmierenden Häufung von Skandalen“ gesprochen, von einer „Skandalserie“, die vermuten lasse, dass es sich nicht nur um individuelle Einzelfälle handle, sondern „strukturelle Defizite“ vorhanden seien. Speziell bei der Münchner Polizei seien in Bezug auf sexuelle Belästigung und Mobbing „inakzeptable Zustände“ anzunehmen.

Diese Eingangsbetrachtungen der Interpellation werfen die Frage auf, ob hier wirklich die Bayerische Polizei gemeint sein kann, die sowohl in Deutschland eine Spitzenposition innehat als auch international hohes Ansehen genießt. Das unreflektierte Hervorheben des Fehlverhaltens einzelner mit der Tendenz einer Verallgemeinerung bewirkt eine Stigmatisierung aller bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten.

2. Im Ergebnis lässt die Interpellation einen vordergründigen politischen Aktionismus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erkennen. Bekanntermaßen wurde die Gesamthematik durch das Staatsministerium des Innern längst aufgegriffen und zu allen zugrunde liegenden Einzelkomplexen, teilweise bereits mehrmals ausführlich in schriftlichen und mündlichen Berichten an den Landtag Stellung genommen. In diesem Zusammenhang seien nur die umfassenden Berichte vom 07.07.1999, vom 24.11.1999 sowie vom 26.04.2000 zu den Landtagsbeschlüssen betreffend das Polizeipräsidium München, erwähnt.

Vollkommen undifferenziert wird jede nur erdenkliche Presseberichterstattung in die Interpellation aufgenommen. Teilweise werden Einzelvorfälle ausgegraben, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, keinerlei aktuelle Bezüge aufweisen und längst abgeschlossen

sind. Kaum eine der insgesamt 265 Einzelfragen, die teilweise noch weiter untergliedert sind, dient einer weiteren Sachverhaltsaufklärung oder dem Erkenntnisgewinn. Die Anfrage ignoriert offensichtlich bewusst sämtliche Bemühungen der Staatsregierung und des Polizeipräsidiums München zur umfangreichen Sachverhaltsaufklärung der angeführten „Vorfälle“.

3. Inhalte und Formulierungen einzelner Fragestellungen offenbaren eine deutliche Voreingenommenheit gegenüber der öffentlichen Verwaltung in Bayern im Allgemeinen sowie der Organisation und Arbeitsweise der Bayerischen Polizei im Besonderen. Die Fragestellung lässt in mancher Hinsicht außerdem auf mangelnde Kenntnis des gesetzlich geregelten strafprozessualen Ablaufes von Ermittlungsverfahren schließen.
4. Gezielt personenbezogene Fragen ignorieren datenschutzrechtliche Standards und missachten die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Teilweise wird Datenmaterial gefordert, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften entweder gar nicht erhoben oder zumindest nur über einen kurzen Zeitraum aufbewahrt werden darf.

Aus rechtlichen Gründen sowie wegen fehlender statistischer Aufzeichnungen zu einzelnen Themenkomplexen und zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands musste die Beantwortung der Fragen, die sich auf Angaben über den Zeitraum seit 1994 beziehen, im Wesentlichen auf die vergangenen 3 Jahre – also auf den Zeitraum 1997 bis 1999 – beschränkt werden.

5. Zum Teil werden Sachverhalte wieder hinterfragt, zu denen bereits rechtskräftige staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungen vorliegen. Es ist unklar, ob die Interpellanten damit die Objektivität und Unabhängigkeit justizieller Organe in Frage stellen, oder erneut Emotionen schüren wollen.
6. Trotz aller Bemühungen, die Interpellation vorrangig durch das Staatsministerium des Innern zu beantworten, um so die nachgeordneten Dienststellen zu entlasten und möglichst wenig Personal der Polizei zu binden, konnte ein Großteil der Fragen wegen der geforderten statistischen Angaben nur durch Einbindung nachgeordneter Polizeidienststellen beantwortet werden. Der hierfür bei den Polizeiverbänden zu leistende erhebliche Aufwand (über 500 Arbeitsstunden) ging vollumfänglich zu Lasten der polizeilichen Basisarbeit für die Bürgerinnen und Bürger. Im übrigen hat die Interpellation bei den mit der Beantwortung befassten Polizeibeamtinnen und -beamten Befremden, Verunsicherung und Unmut hervorgerufen. Immer wieder wurde die Frage nach dem Sinn „dieser Strafarbeit“ aufgeworfen und auf die demotivierende Wirkung dieses „politisch motivierten Aktionismus zu Lasten der Polizei“ hingewiesen.

7. Die in der Einleitung formulierte Zielsetzung der Interpellation, den Landtag in die Lage zu versetzen, die „Misstände zu beseitigen und eine innere Reform der Bayerischen Polizei einzuleiten“, entbehrt nach Auffassung der Staatsregierung jeglicher sachlichen Rechtfertigung. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Staatsregierung hat und wird zu keinem Zeitpunkt negative Vorkommnisse in der Polizei beschönigen. Die Konsequenzen für persönliches Fehlverhalten sind hart. Wo darüber hinaus einzelne organisatorische Maßnahmen notwendig sind, wurden und werden diese getroffen. Gleichwohl dürfen Einzelereignisse, so bedauerlich sie sein mögen, nicht den Blick dafür verstellen, dass die Bayerische Polizei insgesamt sehr erfolgreich und professionell ihren Aufgaben nachkommt. An der fachlichen Kompetenz der Bayerischen Polizei insgesamt und der Münchener Polizei im besonderen besteht kein Zweifel.

Fragenkomplex 1

Angezeigte und sonstige Fälle mutmaßlichen Fehlverhaltens von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten 1994-1999

Vorbemerkung:

Aufgrund der gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 100 f Bayer. Beamtengesetz bzw. Art. 109 Bayer. Disziplinarordnung sind Unterlagen, die für Beamte negative oder belastende Inhalte haben, wie zum Beispiel Auszüge aus einer Strafakte, Beschwerden, Missbilligungen oder disziplinarrechtliche Vorermittlungen, die nicht zur Verhängung einer Maßnahme im förmlichen Disziplinarverfahren geführt haben, nach drei Jahren aus dem Personalakt zu entfernen und auszusondern bzw. auf Antrag des Betroffenen zu vernichten. Aus diesem Grund kann lediglich Zahlenmaterial, das sich auf die Jahre 1997 bis 1999 bezieht, angegeben werden.

Zu 1. a):

In den Jahren 1997 bis 1999 sind ca. 680 dienstliche Ermittlungen wegen des Verdachts von Dienstvergehen geführt worden. Diese Zahl bezieht sich auf Vorermittlungsverfahren gemäß Art. 27 Bayer. Disziplinarordnung.

Zu 1. b):

Nicht alle Präsidien führen hierüber Statistiken, so dass nur ungefähre Zahlenwerte – bezogen auf die Jahre 1997 bis 1999 – angegeben werden können. Wegen des ansonsten unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands kann auch der Ausgang der jeweiligen Ermittlungsverfahren nicht angegeben werden. Festgehalten ist jeweils nur, ob es zu einer Ahndung kam, oder ob das Verfahren eingestellt wurde.

Im Zeitraum 1997 bis 1999 ergeben sich bei einer Gesamtpersonalstärke von mehr als 32.000 bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten insgesamt:

Strafermittlungsverfahren:	ca. 2400
Einstellungen/Freisprüche	ca. 2000
Verurteilungen/sonstige Erledigung	ca. 400
Disziplinarverfahren:	ca. 545
Förmlich	ca. 95
Nichtförmlich	ca. 450
Einstellungen	ca. 215

Zu 1. c):

Darüber sind keine statistischen Angaben vorhanden.

Zu 1. d):

In den Jahren 1997 bis 1999 haben 404 Beamtinnen und Beamte ihre Entlassung beantragt. Da die Entlassungsanträge nicht begründet werden müssen, gibt es keine statistischen Angaben über die Motive, die zu den Entlassungsanträgen geführt haben.

Zu 1. e):

In den Jahren 1997 bis 1999 haben ca. 10.000 Beamtinnen und Beamte einen Antrag auf Versetzung gestellt. Da einige Präsidien keine entsprechenden Statistiken führen, kann die genaue Zahl der Versetzungsanträge nicht ermittelt werden. Die Gründe für die Versetzungsanträge werden nicht erhoben und können deshalb nicht mitgeteilt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass diese Zahlen neben den Anträgen im Rahmen der Austauschversetzungen der Beamtinnen und Beamten, die zunächst zur Dienstleistung in München verpflichtet werden, auch die Versetzungen von der Bereitschaftspolizei an den Einzeldienst enthalten. Da eine der Hauptaufgaben der Bereitschaftspolizei die Ausbildung der Polizisten/-innen ist, müssen die Beamten/-innen nach Beendigung ihrer Ausbildung in den Polizeieinzeldienst abgegeben werden. Daher erklären sich auch die hohen Antragszahlen.

Aus den Antragstellungen lassen sich keinerlei Rückschlüsse auf innerdienstliche Konflikte ableiten.

Zu 1. f):

Auf die Ausführungen zu Frage 1. e) wird verwiesen. Konkrete statistische Daten liegen deshalb nicht vor. Im Bereich des PP München sind beispielsweise 3020 von insgesamt 5306 Versetzungsanträgen erfüllt worden. In der überwiegenden Zahl der Fälle beruhen die Versetzungsanträge auf dem Wunsch nach heimatnaher Verwendung bzw. auf dem Wunsch nach rascherem dienstlichen Fortkommen.

Zu 1. g):

Darüber liegen keine Informationen vor (siehe 1. d) bis f)).

Zu 1. h):

Der Polizeiärztliche Dienst führte in den Jahren 1999 **4057**, 1998 **3857** und 1997 **4067** Begutachtungen durch, Bildschirmarbeitsplatz- und Kfz-Tauglichkeitsuntersuchungen nicht mitgerechnet, überwiegend bei Beamten; in der Zahl sind jedoch auch Angestellte enthalten, deren Anteil sich nachträglich nicht mehr klären lässt.

Im Jahr 1999 wurden wegen psychischer und psychosomatischer Beeinträchtigungen 33 Polizeivollzugsbeamte polizeidienstunfähig und dauernd dienstunfähig, weitere 19 lediglich polizeidienstunfähig (also ohne zusätzliche Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit). 1998 wurden wegen derartiger gesundheitlicher Probleme 42 Beamte polizeidienstunfähig und dauernd dienstunfähig, 19 nur polizeidienstunfähig. Für 1997 lagen die entsprechenden Zahlen in beiden Kategorien bei jeweils 28.

Unter den Probanden gab es durchaus solche, die die Untersuchungen als Druck- bzw. Sanktionsmittel im Rahmen innerdienstlicher Konflikte ansahen. Wie viele dies jedoch waren, lässt sich nachträglich nicht mehr feststellen. Inwieweit die Beschwerden jeweils berechtigt waren oder lediglich einer subjektiven Sichtweise des jeweiligen Probanden entsprangen, kann nicht nachvollzogen werden.

Fragenkomplex 2**„Wies'n-Wache“ 1998****Zu 2. a), b) und g):**

Im Zusammenhang mit der „Wies'n-Wache 1998“ wurden 24 Strafanzeigen gegen Polizeibeamte erstattet. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen des für Amtsdelikte zuständigen Kommissariats 134 des Polizeipräsidiums München wurden sämtliche Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft München I zugeleitet.

In allen 24 Fällen wurde der Vorwurf der Körperverletzung im Amt geäußert. Zudem wurde wegen des Verdachts einer Straftat der Freiheitsberaubung, der unterlassenen Hilfeleistung und der Verfolgung Unschuldiger ermittelt.

Gegen vier Beamte wurde von der Staatsanwaltschaft München I Anklage zum Amtsgericht München wegen Körperverletzungsdelikten, Freiheitsberaubung sowie Verfolgung Unschuldiger erhoben.

Im Wesentlichen richten sich die Vorwürfe gegen einen mittlerweile vom Dienst suspendierten und von der Staatsanwaltschaft München I angeklagten Polizeibeamten, der aufgrund der Ermittlungen hinreichend verdächtig ist, in fünf Fällen Wies'n-Besucher verletzt zu haben sowie einen Wies'n-Besucher wissentlich falsch angezeigt und damit einer Straftat bezichtigt zu haben.

Die weiteren drei angeschuldigten Polizeibeamten der Wies'n-Wache wurden von der Staatsanwaltschaft München I angeklagt, weil sie an den Tathandlungen des Hauptangeklagten mitgewirkt bzw. diese nicht verhindert oder unterbunden haben.

Das Hauptverfahren wurde bisher nicht eröffnet.

Die weiterhin angezeigten Straftaten wurden seitens der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem sich im Rahmen der Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht gegen die involvierten Polizeibeamten ergeben hat.

Gegen alle vier Beamte wurde das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet. In einem Verfahren wurde der Beamte zwischenzeitlich vorläufig des Dienstes enthoben und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten.

Die anderen Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2. c):

Das für Amtsdelikte zuständige Kommissariat 134 des Polizeipräsidiums München ermittelte gegen 10 Polizeibeamtinnen und -beamte.

Die Beantwortung der Frage, wie viele Beamtinnen und Beamte von den Misshandlungen wussten, ist im Hinblick auf die allgemein gehaltene Fragestellung nicht möglich. Spätestens ab dem Zeitpunkt der ersten Presseveröffentlichung lässt sich der Personenkreis nicht mehr einschränken.

Soweit Polizeibeamtinnen und -beamte Augenzeugen konkreter Tathandlungen wurden, erfolgte eine Zeugenvernehmung bzw. ein strafrechtlich relevantes Verhalten wurde geprüft.

Zu 2. d):

Alle Dienstkräfte, gegen die Vorwürfe erhoben wurden, waren – mit Ausnahme einer Beamtin der Polizeiinspektion 12 – bereits bei der Wies'n-Wache 1997 eingesetzt.

Vor Beginn des Oktoberfestes 1998 wurden gegen zwei Polizeibeamte strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt.

Ein Ermittlungsverfahren stand im Zusammenhang mit dem Oktoberfest 1996 und wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das zweite Verfahren betraf einen Beamten der Polizeiinspektion 31 im Zusammenhang mit dem Inspektionsdienst und wurde ebenfalls von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Vor diesem Hintergrund bestand bei der Auswahl der später beschuldigten Beamtinnen und Beamten kein Anlass, an deren Qualifikation für die Tätigkeit bei der Wies'n-Wache zu zweifeln.

Zu 2. e):

In beiden Fällen, in denen der Vorwurf einer Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte erhoben wurde (vgl. Antwort zu Frage 2. d), sind keine Gegenanzeigen von den Polizeibeamten bzw. dem Polizeipräsidium München erstattet worden.

Im Übrigen handelt es sich bei der Formulierung „unberechtigte Gegenanzeigen“ um eine Unterstellung, die in dieser Form nicht hingenommen werden kann und die mit Nachdruck zurückgewiesen wird.

Zu 2. f):

Mit Schreiben vom 12.10.1998 teilte Herr Rechtsanwalt Fricke dem Polizeipräsidenten Dr. Koller mit, dass es auf dem Oktoberfest 1998 zu polizeilichen Übergriffen gekommen sei. Das Bayerische Staatsministerium des Innern wurde darüber mit Schreiben vom 16.10.1998 informiert.

Sofort wurde eine Arbeitsgruppe beim Kommissariat für Amtsdelikte eingesetzt, um die geschilderten Fälle und weitere Anzeigen, die im Zuge der Berichterstattung durch die Medien erstattet wurden, aufzuklären. Diese Aufklärung wurde auch zügig durchgeführt.

Gegen die vier beschuldigten Beamten liegt seit 02.08.1999 eine Anklageschrift vor u.a. wegen einfacher bzw. gefährlicher Körperverletzung im Amt in mehreren Fällen sowie Verfolgung Unschuldiger. Mit der Eröffnung des Verfahrens gegen den Hauptbeschuldigten ist alsbald zu rechnen, ein Termin für die Hauptverhandlung ist noch nicht bekannt. Der Hauptbeschuldigte ist nach wie vor vom Dienst suspendiert. Die förmlichen Disziplinarverfahren gegen ihn und die drei weiteren Beschuldigten ruhen bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

Zu 2. h):

Der Polizeipräsident wandte sich intern mit einem Aufruf an alle Mitarbeiter, an der Klärung des Sachverhalts aktiv mitzuwirken. Der Sachverhalt wurde rückhaltlos aufgeklärt und es wurden die entsprechenden straf- und beamtenrechtlichen Konsequenzen gezogen. Durch die konsequente Ahndung der Verfehlungen ist allen Polizeibeamtinnen und -beamten verdeutlicht worden, dass falschverstandene Kameraderie und Korpsgeist mit dem Selbstverständnis eines Polizeibeamten nicht vereinbar sind und dass es im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen ist, Straftäter in den Reihen der Polizei einer entsprechenden Ahndung zuzuführen.

Zu 2. i), j) und k):

Die Führungs- und Einsatzkonzeption zur Wies'n-Wache mit den darin enthaltenen Organisationsstrukturen besteht beim Polizeipräsidium München seit einer Reihe von Jahren.

Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre wurden in die Konzeption ebenso eingebracht wie die mit einem stetigen

Wandel verbundenen Anforderungsprofile an die Dienstkräfte der Wies'n-Wache.

Insbesondere wurde im Oktober 1995 ein Arbeitskreis „Sicherheitsstörungen auf dem Oktoberfest“ institutionalisiert. Dieser tagt mehrfach jährlich, jeweils unter der Führung des Kreisverwaltungsreferats, und behandelt sicherheitsrelevante Themen wie z.B.

- Ausweisung von Parkplätzen für Busse und Wohnmobile
- Ordneinsatz
- Rettungswege
- Ausleuchtung von Randbereichen
- Überfüllung von Zelten
- Sperrzeiten
- Wegeführung, Bestuhlung, Ein- und Ausgangssituationen in Bierzelten
- Sanitäre Einrichtungen
- zeitliche Verlegung publikumsintensiver Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele)

In diesem Arbeitskreis ist die Polizei von Anfang an vertreten und bringt eigene Erfahrungen sowie Verbesserungsvorschläge ein.

Bis zum Jahr 1998 bestand zunächst kein Grund, die Konzeption fundamental zu ändern.

Die Vorfälle im Zusammenhang mit der Wies'n 1998 veranlassten das Polizeipräsidium München, die bis dahin bewährte Konzeption gründlich zu analysieren und Reformvorschläge zu thematisieren.

Als Resümee wurde festgestellt, dass die Vorfälle insbesondere auf das Fehlverhalten eines Beamten zurückzuführen waren und vorwiegend in einem räumlich nicht einsehbareren Bereich des Wies'n-Wachgeländes stattfanden.

Die bestehende Konzeption wurde auf der Grundlage des Arbeitsgruppenberichts insoweit optimiert, dass für die Bereiche

- Auswahl der Beamten
- Optimierung der Einsatzvorbereitung
- Beseitigung nicht einsehbarer Bereiche am Wachgebäude und
- Optimierung der Ablauforganisation

Änderungen eingearbeitet wurden (siehe auch Frage 2.m).

Zu 2. l):

Unter Führung des Herrn Polizeivizepräsidenten Roeser des Polizeipräsidiums München wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Abteilung Einsatz, der Polizeidirektion Süd und der Kriminalpolizeidirektion 3, einge-

setzt. Der Zentrale Psychologische Dienst der Bayerischen Polizei wurde beratend eingebunden.

Wesentliche Aufgabe der Arbeitsgruppe war die Klärung der Frage, wie zukünftig ein Fehlverhalten von Dienstkräften der Wies'n-Wache verhindert werden kann. Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Fragen 2.i bis 2.k verwiesen werden.

Die Frage 2.e und die unter 2.f aufgeworfene Frage der Information der Polizeiführung und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern waren nicht Gegenstand der Arbeitsgruppenberatungen.

Zu 2. m):

Die beiden zentralen Punkte zur Auswahl der Dienstkräfte und der Beseitigung nicht einsehbarer Bereiche am Wachgebäude wurden im Rahmen der Vorbereitung zum Oktoberfest 1999 mit überarbeiteter Konzeption angewandt.

Die Auswahl der Dienstkräfte erfolgt nach festgelegten Eignungskriterien des Polizeipräsidiums München durch die Direktionsleiter, wobei besonderer Wert auf ein spezifisches Einsatztraining mit Schwerpunkt deeskalierendes Einschreitverhalten gelegt wird. Der Zentrale Psychologische Dienst der Polizei wird hierbei eingebunden.

Zur Beseitigung nicht einsehbarer Bereiche im und am Wachgebäude wurde in einem ersten Schritt der Eingangsbereich und der Innenhof mit Außenbeleuchtungen versehen. Zudem wurden relevante Bereiche mit Videokameras ausgestattet.

Daneben wurden u.a. folgende weitere (ablauf-)organisatorische Maßnahmen ergriffen bzw. modifiziert:

- dem Leiter der Wies'n-Wache wird ein ständiger Vertreter sowie je ein Führungsbeamter für die Bereiche „Außendienst und Schutzpolizei“ und „Anzeigen- und Ermittlungsgruppe“ zugeordnet
- Beratung zu einsatzstarken Zeiten durch den Zentralen Psychologischen Dienst
- Betreuung der Medienvertreter und Öffentlichkeitsarbeit zu Kernzeiten durch Mitarbeiter der Pressestelle vor Ort
- Einrichtung einer Festgenommenenanlaufstelle, um festgenommene Personen möglichst frühzeitig von festnehmenden Beamten zu trennen.

Die Bemühungen, eine insgesamt zweckmäßigere räumliche Unterbringung der Wies'n-Wache zu erreichen, scheiterten zunächst. Für das Jahr 2001 zeichnet sich eine Verbesserung in der Weise ab, dass sich der Einbau eines Gebäudes in die Hangkante bereits in Planung befindet.

Bei einer retrospektiven Betrachtung des Oktoberfestes 1999 lässt sich feststellen, dass sich die konzeptionellen Änderungen in vollem Umfang bewährt haben und auch beim Oktoberfest 2000 Anwendung finden werden.

Fragenkomplex 3

Vor dem Hintergrund der folgenden Vorfälle sind Fragen zum Schusswaffenmissbrauch bzw. zum unbeabsichtigten Schusswaffengebrauch (Schusswaffenfehlgebrauch) zu beantworten:

- Schussauslöser bei einer Festnahme am U-Bahnhof Giselastraße
- Polizeiliche Todesschüsse in der Karlstraße
- Schießerei in der Polizeiinspektion 31 in der Beethovenstraße
- Schuss auf Unfallflüchtigen
- Sechzehnjähriger in Regensburg niedergeschossen

Zu 3. a), b), c) und d):

Schusslöser bei einer Festnahme am U-Bahnhof Giselastraße

- a) Beamte der zivilen Einsatzgruppe der Polizeiinspektion 12
- b) Am Samstag, 04.10.98, 17.05 Uhr, wurde in München eine Frau mit einer Pistole bedroht. Im Rahmen der eingeleiteten Fahndung konnte im U-Bahn-Bereich Giselastraße ein Tatverdächtiger vorläufig festgenommen werden. Bei der anschließenden körperlichen Durchsicherung durch Beamte der zivilen Einsatzgruppe der Polizeiinspektion 12 löste sich unbeabsichtigt ein Schuss aus der Dienstwaffe eines beteiligten Polizeibeamten. Dieser verletzte den Tatverdächtigen leicht an der Schulter.
- c) Bei der körperlichen Durchsicherung des Tatverdächtigen hätte der durchsuchende Polizeibeamte nach den bestehenden Eigensicherungsvorschriften die Dienstwaffe in sein Holster zurückstecken müssen.
- d) Bei Beachtung der bestehenden Regelungen der Eigensicherung wäre der unbeabsichtigte Schusslöser vermeidbar gewesen.

Polizeilicher Schusswaffengebrauch in der Karlstraße

- a) Dienstkräfte der Polizeiinspektionen 42, 12 und 14
- b) Ein geistig verwirrter Staatenloser drohte am 28.11.1998 mit Selbstmord. Zudem bedrohte er seinen Bruder und die angeforderten Einsatzkräfte mit einem Küchenmesser. Als er auf seinen Bruder einstach und auf eine Beamtin mit erhobenem Messer losging, wurde nach mehrmaliger Androhung von der Schusswaffe Gebrauch gemacht. Der Mann wurde tödlich getroffen. Durch einen Körperdurchschuss wurde auch der Bruder, der plötzlich hinter ihm aufgetaucht war, tödlich verletzt.
- c) Der Ablauf des Einsatzes ist nicht zu beanstanden.

- d) Nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft handelte die Beamtin in Notwehr, der Schusswaffengebrauch war folglich die „erforderliche“ Verteidigung, um den Angriff abzuwenden.

Schüsse in der Polizeiinspektion 31 in der Beethovenstraße

- a) zwei Beamte der Polizeiinspektion 31
- b) Am 30.12.1998 schossen zwei Beamte der Polizeiinspektion 31 in der Beethovenstraße nach Dienstschluss in alkoholisiertem Zustand insgesamt 34 Schüsse aus ihren Dienstwaffen auf dienstliche Aushänge. Nach der missbräuchlichen Schussabgabe verließen die Beamten das Dienstgebäude und gingen zu Fuß nach Hause. Zuvor verdeckten sie oberflächlich die hinterlassenen Einschüsse und sammelten die Projektile und Patronenhüllen ein.

Ein unbeteiligter Beamter der Polizeiinspektion 31 hörte zwar, wie die weiteren Ermittlungen ergaben, einen Knall, assoziierte diesen allerdings mit gezündeten Silvesterknallern. Eine am 08.01.1999 durchgeführte Tatrekonstruktion ergab, dass die hörbaren Knallgeräusche auch für einen Fachmann in ihrer Knallcharakteristik nicht als Pistolenschüsse erkennbar gewesen wären.

- c) Durch die zum Zeitpunkt der Schussabgaben gültige Präsidiumsverordnung waren alle Vorgesetzten des Polizeipräsidiums München verpflichtet, bei Feststellung von Fällen der Trunkenheit im Dienst oder auffälligen Alkoholkonsums in den Diensträumen auch nach Dienstende sofort geeignete Anordnungen zu treffen und disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Um die Anforderungen einer korrekten Dienstverrichtung zu gewährleisten, war allen Beamten des Polizeipräsidiums die Verfügung über das Verbot von „Alkoholgenuss vor Dienstantritt und während des Dienstes“ jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben worden.

Im vorliegenden Fall wurde der Alkoholgenuss der beiden Beamten in einem Aufenthaltsraum im 1. Stock des Dienstgebäudes von Dritten nicht bemerkt und blieb somit unbeanstandet.

Der Vorfall war Anlass, das bestehende Alkoholverbot zu verschärfen und zusätzlich auf alkoholfreies Bier und die Bevorratung alkoholischer Getränke auszuweiten.

- d) Die missbräuchlichen Schussabgaben bedürfen hinsichtlich ihrer Unzulässigkeit keiner weiteren Ausführung.

Schuss auf Unfallflüchtigen

- a) Beamte der Polizeiinspektion 11
- b) Nach einer Verkehrsunfallflucht mit zwei verletzten Personen am 08.01.1999 wurde das Fahrzeug von einer

Streife der Polizeiinspektion 11 erkannt und einer Kontrolle unterzogen. Aus Gründen der Eigensicherung führte der Beamte die Dienstwaffe bei der Annäherung an das Fahrzeug in der Hand. Der griechische Fahrzeugführer fuhr auf einen der Beamten zu und berührte diesen leicht am Fuß, woraufhin sich aus der Dienstwaffe unbeabsichtigt ein Schuss löste, der die Windschutzscheibe des Fahrzeugs durchschlug. Der Fahrzeugführer wurde durch die Schussabgabe nicht verletzt.

- c) Das Vorgehen des Beamten entsprach den bestehenden Regelungen der Eigensicherung.
- d) Das Tragen der Waffe in der Hand entspricht den Regelungen der Eigensicherung. Die Schusslösung erfolgte unbeabsichtigt.

Sechzehnjähriger in Regensburg niedergeschossen

- a) ein Beamter des Polizeipräsidiums Mittelfranken
- b) Am 26.03.1999 befand sich ein Polizeibeamter des Polizeipräsidiums Mittelfranken mit dem Fahrrad auf dem Heimweg vom Bahnhof Regensburg zu seiner Wohnung. Dabei wurde er von einem alkoholisierten 16-Jährigen zunächst verbal beleidigt und dann tätlich angegriffen. Der Beamte gab zur Abwehr des Angriffs einen Schuss auf die Beine des Jugendlichen ab und verletzte ihn am Oberschenkel und im Genitalbereich.
- c) Der Polizeibeamte war befugt, seine Dienstwaffe auch außerhalb des Dienstes zu tragen. Ein Verstoß gegen polizeiinterne Regelungen war nicht gegeben.
- d) Nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Regensburg handelte der Beamte in Notwehr. Der Schusswaffengebrauch war somit erforderlich, um den rechtswidrigen Angriff abzuwenden.

Zu 3. e):

Gegen jeweils einen Beamten der Polizeiinspektionen 11, 12, 42 sowie gegen zwei Beamte der Polizeiinspektion 31 wurden Strafanzeigen erstattet. Auch gegen den Beamten, der am 26. März 1999 in Regensburg auf den 16-Jährigen geschossen hat, wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Zu 3. f):

Im Zusammenhang mit der Festnahme am U-Bahnhof Giselstraße wurde gegen einen Beamten ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt eingeleitet, welches gem. § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Schusswaffengebrauch in der Karlstraße wurde gegen die beteiligte Beamtin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, dem jedoch gem. § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben wurde.

Gegen die beiden Beamten hat die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Verstoßes gegen das WaffG und wegen Sachbeschädigung erhoben. Das Strafverfahren ist noch offen. In 1. Instanz wurden sie zu Geldstrafen wegen Sachbeschädigung verurteilt. Gegen drei Beamte ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen Strafvereitelung im Amt. Die Verfahren wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen die beiden Haupttäter, die vorübergehend dienstenthoben waren, wurde ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, das bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt ist. Gegen vier weitere Beamte der PI 31 wurde in diesem Zusammenhang wegen Verletzung der Dienstaufsicht ein nichtförmliches Disziplinarverfahren durchgeführt. In drei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, gegen einen Beamten wurde eine Disziplinarverfügung erlassen.

Hinsichtlich des Vorfalls vom 8. Januar 1999 (Schussabgabe nach Unfallflucht) wurde kein Ermittlungsverfahren gegen den beteiligten Beamten eingeleitet, da niemand verletzt wurde und lediglich fahrlässiges Verhalten festgestellt werden konnte.

Im Zusammenhang mit dem Schusswaffengebrauch durch einen Polizeibeamten in Regensburg am 26. März 1999 wurde gegen diesen ein Ermittlungsverfahren geführt. Dieses wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Schusswaffengebrauch erforderlich war, um einen rechtswidrigen Angriff abzuwenden.

Zu 3. g):

Im Zeitraum von 1997 bis 1999 sind 29 Fälle des unbeabsichtigten Schusswaffengebrauchs bei der Bayerischen Polizei bekannt geworden.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich 11 Fälle bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei, hauptsächlich bei Lade- und Entladevorgängen, ereigneten. In keinem der dortigen Vorfälle kam es zu einer unbeabsichtigten Schussabgabe bei Einsatzsituationen.

Zu 3. h):

Durch polizeilichen Schusswaffengebrauch wurden von 1994 bis 1999 in Bayern 40 Personen verletzt und 12 Personen getötet.

Die Art der Verletzungen wird statistisch nicht erhoben.

Sämtliche tödlich verlaufenden Schusswaffeneinsätze waren rechtmäßig.

Im übrigen wurden im genannten Zeitraum drei bayerische Polizeibeamte durch Rechtsbrecher getötet.

Zu 3. i):

Der Freistaat Bayern ist seit 1994 bei einem Bevölkerungsanteil von durchschnittlich 14,7 Prozent mit 17,4 Prozent an den tödlich verlaufenden Schusswaffeneinsätzen beteiligt (Stand 31.12.1999).

	Bevölkerung Bundesrepublik	Bevölkerung Bayern	tödliche Schüsse Bund	tödliche Schüsse Bayern
1994	81.338.100	11.921.944	8	1
1995	81.538.600	11.993.484	19	3
1996	81.817.500	12.043.869	9	1
1997	82.012.200	12.066.375	10	4
1998	82.057.400	12.086.548	8	2
1999			15	1
Gesamt			69	12

Aufgrund der äußerst geringen Fallzahlen, bei denen wenige Fälle mehr oder weniger zu hohen Schwankungen führen und demzufolge lediglich Zufallsaussagen ermöglichen, ist die geforderte statistische Berechnung im Übrigen in keiner Weise aussagekräftig. Zudem erscheint der Vergleich zwischen Todesschüssen und Bevölkerung methodisch unzulässig.

Zu 3. j):

Bei 78,9 Prozent der Fälle des polizeilichen Schusswaffengebrauchs in Bayern mit Verletzten oder getöteten Personen lag eine Notwehr- oder Nothilfesituation bzw. ein sonstiger Fall von Leibes- oder Lebensgefahr vor. In den übrigen Fällen erfolgte der Einsatz der Schusswaffe zur Vereitelung der Flucht (19,2 %) oder zur Verhinderung einer Straftat (1,9 %). Ein unzulässiger Schusswaffengebrauch lag in keinem der Fälle vor.

Zu 3. k):

Das Ausbildungsfach Waffen- und Schießausbildung umfasst insgesamt 293 Unterrichtseinheiten und gehört somit zu einem der Fächer mit dem höchsten Stundenansatz. Dies allein macht schon die Gewichtung dieses praktischen Ausbildungsfaches deutlich. Während der vergangenen Ausbildungsreformen wurde auch dieses Fach immer wieder überdacht und weiterentwickelt. Die maßgeblichen Neuerungen, die das Nichtschieß-/Schießtraining intensiv unterstützen, sind sog. computerunterstützte Schießtrainingsysteme.

Für die Schießvorschule wurden sogenannte Laserschießsysteme beschafft. Anhand dieser Anlagen können die Zusammenhänge zwischen Halten, Visieren, Atmen, Abziehen und Nachhalten der Waffe effektiv vermittelt werden. Beim einsatzmäßigen Schießen handelt es sich um ein ganzheitliches Schießtraining, bei dem neben den Schießfertigkeiten auch die Elemente Recht, Taktik und Kommunikation einfließen. Ziel ist es, die Beamten zu trainieren, alle Möglichkeiten des Nichtschießens auszuschöpfen, um so den Schusswaffengebrauch als die „ultima ratio“ im

polizeilichen Verhalten zu propagieren. Das Üben/Schießen unter einsatzmäßigen Bedingungen bzw. Nichtschieß-/Schießtraining wird unter Zuhilfenahme von computerunterstützten Schießtrainingsystemen (Diafolgen, Videofilmen) und anhand von Rollenszenarien vermittelt. Die Schießtrainingsysteme ermöglichen es, sowohl im Echtschuss- als auch im Laserschussbetrieb Diaserien individuell zusammenzustellen und zu variieren.

Die Schießausbildung bei der Bayerischen Polizei erfolgt nach der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift 211. Sie wurde 1993 in Bayern eingeführt und in den Folgejahren ergänzt. Die Schießausbildung und Schießfortbildung wird durch speziell geschulte Trainer vorgenommen.

Zu 3. l):

Zur Ursachenforschung u.a. dieses Ergebnisses der Mitarbeiterbefragung wurden im Februar 2000 weitere Workshops mit Mitarbeitern der Bayerischen Polizei (auch PP München) durchgeführt. Die Workshopteilnehmer erarbeiteten zur Ausbildung im Schießen – im Gegensatz zur Fortbildung – nur wenige Kritikpunkte. Der praktische Nutzen der polizeilichen Schießausbildung wird relativ gut bewertet.

Auch in der Waffenausbildung wird deutlich, dass jüngere Polizeibeamtinnen und -beamte diese Ausbildungsinhalte erheblich besser bewerten als Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Ausbildung bereits länger zurückliegt.

Bei der Schießfortbildung ergaben sich durchschnittliche Bewertungen. Die Polizeibeamtinnen und -beamten wünschen sich insbesondere eine stärkere Institutionalisierung des Schießens und mehr Bezug zur Einsatzrealität.

Ähnlich wird das polizeiliche Einsatztraining bewertet. Auch hier wird der Wunsch nach mehr Realitätsbezug sowie einer flexibleren, an den Arbeitserfordernissen des einzelnen orientierten Handhabung geäußert.

Die bereits seit längerem eingesetzte Arbeitsgruppe „Polizeiliches Einsatzverhalten“ hat diese Problemstellungen ebenfalls erkannt und unter anderem vorgeschlagen, die Schießfortbildung in das „Polizeiliche Einsatztraining“ zu integrieren. Hierdurch soll ein größerer Einsatzbezug hergestellt und durch gezieltes Rollentraining letztlich ein gesamtheitlicher Ansatz („Von verbaler Konfliktlösung bis hin zum Schusswaffengebrauch“) verfolgt werden. Die Umsetzung dieser Ideen wird derzeit geprüft.

Zu 3. m):

Erkenntnisse über besondere Risiken durch das Mitführen der Dienstwaffe außerhalb von dienstlichen Einsätzen liegen nicht vor. Tötungsdelikte im sozialen Nahbereich durch Gebrauch der Dienstwaffe sind äußerst selten. Die Griffnähe der Schusswaffe ist vermutlich jedoch auch einer der Gründe für die relativ hohe Zahl der Selbsttötungen mit Schusswaffe bei Polizeibeamten. Dennoch ist derzeit eine Einschränkung der Erlaubnis zum Mitführen der Schusswaffe nicht möglich, da die Polizeivollzugsbeamten sich

jederzeit in Dienst versetzen können und ggf. müssen und daher notfalls zur Selbstverteidigung auf die Schusswaffe zurückgreifen können müssen.

Insgesamt birgt das Mitführen der Dienstwaffe außerhalb dienstlicher Einsätze keine gegenüber dem Führen der Dienstwaffe im Dienstbetrieb erhöhten Risiken.

Fragenkomplex 4

Selbstmord der Polizeiobermeisterin Silvia B.

Vorbemerkung:

Die Betrachtung des Begriffs „Mobbing“ erfordert als Basis jeglicher vernünftigen Auseinandersetzung mit dem Thema eine einheitliche, nachvollziehbare Definition des Diskussionsgegenstands. Wir legen als übliche Definition zugrunde:

(Einen Kollegen) über einen längeren Zeitraum systematisch schikanieren, quälen, verletzen, mit der Absicht, ihn zur Aufgabe seines Arbeitsplatzes zu veranlassen. Unter dieser Voraussetzung stehen im folgenden Aussagen zum Thema „Mobbing“.

Zu 4. a):

Die in der Presse dokumentierten Aussagen, zentrale Motive für den Selbstmord seien Mobbing und sexuelle Belästigung auf der Polizeiinspektion 14 gewesen, sind von der eingesetzten Untersuchungskommission nicht bestätigt worden.

Es mögen jedoch bestimmte festgestellte Fehlverhaltensweisen einzelner (siehe Fragen 4.f, h, i)) aus der subjektiven Sicht von Silvia Braun, die sich ihrer Meinung nach in einer ausweglosen Situation befunden hat, durchaus eine mitentscheidende Rolle bei ihrer Entscheidung, Suizid zu begehen, gespielt haben.

Einen sonstigen dienstlichen Zusammenhang als Motiv für den Suizid konnten weder die Ermittlungen der KPI Augsburg im Todesermittlungsverfahren noch die Ermittlungen in Zusammenhang mit den Verfahren wegen Beleidigung aufdecken.

Zu 4. b):

Insgesamt wurden gegen drei Kollegen von Silvia Braun Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage geführt (siehe Frage 4.j)). Die Namen der Betroffenen können aus rechtlichen Gründen nicht genannt werden.

„Mobbing-Aktionen“ konnten nicht festgestellt werden.

Zu 4. c):

Unmittelbare Zeugen von Belästigungen und Mobbing-Vorwürfen, wie sie Silvia Braun gegenüber einer Vielzahl von Personen erhoben hat, konnten nicht ermittelt werden.

Erstmals nach zwei bis drei abgeleiteten Schichten, also um den 8. Dezember 1998, teilte Silvia Braun ihrem Einweisungsbeamten mit, dass sie Magenbeschwerden und Schlafstörungen habe, ohne auf Gründe einzugehen. Am 12. Dezember 1998 äußerte sie gegenüber einem Kollegen, dass es ihr bei der Polizeiinspektion 14 nicht gefalle und sie von dort weg wolle.

Am 15. Dezember 1998 wandte sie sich an die Gleichstellungsbeauftragte. Etwa am 15. Januar 1999 äußerte sie sich gegenüber ihrem Einweisungsbeamten telefonisch zum wiederholten Mal über die negative Haltung der Schicht.

Am 26. Januar 1999 fuhr sie mit einem befreundeten Kollegen, den sie eingeweiht hatte, zum Personalrat.

Am 13. Februar 1999, um 22.00 Uhr rief Silvia Braun auf dem Weg nach München bei einem befreundeten Kollegen an und äußerte, dass sie große Angst habe. Der Kollege versuchte, ihr Mut zuzusprechen.

Silvia Braun hat in keinem dieser Gespräche die Vorwürfe konkretisiert. Sie äußerte hauptsächlich, dass sie mit der Schicht nicht zurecht komme, dass sie von der Schicht gehasst werde, dass sie die Schicht ebenfalls hasse, dass sie schreckliche Angst vor einigen Mitgliedern dieser Schicht habe, dass man ihren Gruß nicht erwidere, sie ausgrenzen würde, dass man sie nicht integriere, dass sie sich nicht wohlfühle, dass man ihr nicht helfe.

Die von ihr angesprochenen Kollegen versuchten alle, ihr zu helfen und ihr Mut zuzusprechen. Darüber hinaus gab es weitergehende Hilfsangebote, etwa die Einschaltung von Vorgesetzten oder das Gespräch mit ihren Kollegen. Silvia Braun hat alle diese Hilfsangebote abgelehnt und es ihren Kollegen quasi verboten, mit den Dienstgruppenmitgliedern zu sprechen. Die Kollegen sahen sich somit außerstande, Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Antwort zu Frage 4.n).

Zu 4. d):

Das Staatsministerium des Innern sowie das Polizeipräsidium München wurden fernschriftlich am Sonntag, 14. Februar 1999, 17.12 Uhr vom Suizid der Polizeibeamtin durch die Polizeidirektion Augsburg informiert.

Am 15. Februar 1999 wurde dem Staatsministerium des Innern zusätzlich ein Pressebericht der Polizeidirektion Augsburg per Fax zugeleitet. Zugleich bestätigte das Polizeipräsidium München gegenüber den Medien, dass der Vorwurf des Mobbings gegen die Beamtin als mögliches Motiv für die Verzweiflungstat in Frage kommen könnte.

Seitens des Polizeipräsidiums München wurden die Medien anlässlich einer Pressekonferenz am 16. Februar 1999 informiert.

Am 17. Februar 1999 beauftragte Polizeipräsident Dr. Koller eine Untersuchungskommission mit der Überprüfung der Vorwürfe und der Erarbeitung von Vorschlägen zur zukünftigen Verhinderung evtl. festzustellender Fehlverhaltensweisen (siehe auch Frage 4.e)). Hiervon wurde das Bayerische Staatsministerium des Innern fernschriftlich am

18. Februar 1999 sowie in verschiedenen Telefonaten unterrichtet.

Der unmittelbare Vorgesetzte der Beamtin, gegen den sich die Hauptvorwürfe richten, wurde mit Wirkung vom 30.06.1999 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Hiergegen hat der Beamte Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist beim Bayerische Verwaltungsgericht München anhängig. In einem ersten Schritt hat das Gericht die sofortige Vollziehung der Entlassungsverfügung bestätigt.

In Zusammenhang mit den sonstigen Vorwürfen gegenüber dem Polizeipräsidium München wurde seitens des Staatsministeriums des Innern auch in Zusammenhang mit dem Suizid von Silvia Braun ein umfassender Aufklärungsauftrag an das PP München erteilt. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe der Gleichstellungsbeauftragten eingesetzt, die sich mit der Situation der Frauen im Polizeivollzugsdienst und auch mit den Problemfeldern Mobbing und sexuelle Belästigung im Polizeibereich beschäftigt hat. In diesem Zusammenhang darf auf unsere ausführlichen Stellungnahmen in den Berichten vom 24.11.1999 und vom 26.04.2000 an den Bayerischen Landtag verwiesen werden.

Zu 4. e):

Die Untersuchungskommission unter der Leitung von Ltd. RD Trum, dem Leiter des Zentralen Psychologischen Dienstes der Bayerischen Polizei (ZPD), bestand aus 12 ständigen Mitgliedern (sieben Beamte/Angestellte des ZPD, der Leiter der Polizeiinspektion 12, die Gleichstellungsbeauftragte des PP München, eine Beamtin des Präsidialbüros, ein Beamter der Abteilung Einsatz – Organisation und Dienstbetrieb sowie ein Beamter der Abteilung Personal); daneben hat die Kommission bedarfsweise weitere Spezialisten herangezogen, u.a. den Bezirkspersonalrat des PP München, einen Arzt des Ärztlichen Dienstes der Bereitschaftspolizei, Beamte des Kommissariats 134 – Amtsdelikte sowie den Außendienstleiter der Polizeidirektion Nord, der während der Zugehörigkeit von Silvia Braun zur PI 14 in der entsprechenden Schicht Dienst leistete.

Der ZPD der Bayerischen Polizei ist organisatorisch beim Polizeipräsidium München angebunden, nimmt aber folgende Aufgaben für die gesamte Bayerische Polizei wahr:

- zentrale Beratungsfunktion für sämtliche Polizeieinheiten in Bayern
- Beraterfunktion in Führungsstäben des Polizeipräsidioms
- Mitwirkung auf dem Einsatzsektor und bei der Aus- und Fortbildung
- Beratung bei der Auswahl von Personal für fachspezifische Verwendung (Kriminaldienst, Sondereinheiten)
- betriebspsychologische Maßnahmen
- Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit
- wissenschaftliche Tätigkeit

Der ZPD wurde nicht zuletzt deshalb mit der Untersuchung beauftragt, weil sich die erhobenen Vorwürfe primär auf das zwischenmenschliche Miteinander der Belegschaft und das Führungsverhalten in der PI 14 bezogen. Die Ziele der Untersuchung waren insbesondere, die psychologischen Hintergründe aufzudecken und Wiederholungsfälle auszuschließen. Hierfür liegt beim ZPD ausreichend Fachkompetenz vor, der Leiter des ZPD sowie ein weiterer Mitarbeiter der Untersuchungskommission sind Diplompsychologen. In Bezug auf medizinische Aussagen war durch die Einbindung des Ärztlichen Dienstes der Bayerischen Polizei ebenfalls entsprechende Fachkompetenz gegeben, wobei die Untersuchungskommission angeregt hat, die Ergebnisse wissenschaftlich nachprüfen zu lassen.

Die Untersuchungskommission wurde am 17. Februar 1999 von Polizeipräsident Dr. Koller mit den entsprechenden Untersuchungen im Hinblick auf die in den Medien und von den Eltern erhobenen Vorwürfe beauftragt. Diesen Auftrag hat die Untersuchungskommission unabhängig von Weisungen oder Vorgaben vorgenommen.

Zu 4. f):

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungskommission waren (Kurzzusammenfassung):

- Die ursprünglich erhobenen Vorwürfe, Silvia Braun sei durch massives Fehlverhalten (Mobbing und frauenfeindliches Verhalten) von drei Mitgliedern der Dienstgruppe A der Polizeiinspektion 14 „in den Tod getrieben“ worden, sind unzutreffend. Die Hilfeschreie, Ängste und Anklagen, die von Silvia Braun während ihrer Zugehörigkeit zur PI 14 artikuliert wurden, sind nach Überzeugung der Kommission vielmehr auf eine psychische Erkrankung, die sehr bald nach ihrer Versetzung in das neue berufliche Umfeld einsetzte, zurückzuführen.
- Andere gegen den ehemaligen stellvertretenden Dienstgruppenleiter der Dienstgruppe A erhobenen Vorwürfe treffen im Kern zu. Die Vorwürfe betreffen Defizite im Umgang mit Frauen (herabsetzendes und beleidigendes Verhalten), sein Verhalten als Vorgesetzter und seine Kompetenz als Polizeibeamter.
- Die anfangs erhobenen Vorwürfe gegen die gesamte Dienstgruppe A als zum Mobbing neigende Schicht treffen nicht zu. Allerdings geht die Kommission davon aus, dass in der Dienstgruppe A ein Klima herrschte, das von Teilen der befragten Beschäftigten als frauenfeindlich empfunden wurde.

Detailliertere Ergebnisse und insbesondere einzelne Begründungen dazu können mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der tangierten Personen, auch im Hinblick auf die verstorbene Silvia Braun im Rahmen der Antwort nicht mitgeteilt werden.

Zu 4. g):

Die Untersuchung erfolgte nach folgendem Untersuchungsplan:

1. Sammlung und Konkretisierung der Vorwürfe

Es wurden insgesamt 29 Personen angehört, die als Praktikanten oder ehemalige Mitarbeiter der Dienstgruppe A, als Kolleginnen oder Kollegen Silvia Brauns vor ihrer Zeit bei der PI 14 und als Freunde bzw. Bekannte relevante Aussagen über die Verhältnisse in der Dienstgruppe A und die beschuldigten Personen sowie über die verstorbene Polizistin machen konnten, insbesondere diejenigen Personen, die von Silvia Braun nach dem 1. Dezember 1998 in ihre Probleme eingeweiht worden waren.

Daneben wurden einbezogen:

- die Vernehmungen, die im Todesermittlungsverfahren durch die KPI Augsburg durchgeführt worden waren
- die persönlichen Aufzeichnungen und Notizen von Silvia Braun
- die Aussagen der Eltern von Silvia Braun
- die Personalakten der verstorbenen Beamtin
- Teile des Obduktionsberichtes und der Abschlussbewertungen der KPI Augsburg
- der Bericht des Krankenhauses der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen
- der Befund des Nervenarztes (Konsiliararzt) des o. g. Krankenhauses
- die Ausbildungsbewertungen des stellvertretenden Dienstgruppenleiters A

2. Analyse der gesammelten Informationen

In der Analyse wurden sämtliche erhobenen Vorwürfe hinsichtlich konkreten Fehlverhaltens erfasst und die Aussagen zu verschiedenen relevanten Dimensionen festgehalten. Als wichtige Dimensionen erwiesen sich:

- die herrschenden Einstellungen
- das Wirken informeller Führer
- das Verständnis hinsichtlich frauenfeindlicher Verhaltensweisen
- die Bedeutung der Einweisungsbeamten
- die Stellung junger Dienstgruppenmitglieder
- das Ausmaß der Personalfluktuaton, die Altersstruktur, die freiwillige Dienstverrichtung in München, die Arbeitsbelastung und eine mögliche Überforderung junger Beamter
- die dominanten Regeln in den Gruppen
- die Abschottungssysteme der Gruppen gegenüber Vorgesetzten
- die Reaktionen auf „Abweichler“, die ihre Meinung äußern (Sanktionsmechanismen)

3. Anhörung derjenigen, gegen die sich die Vorwürfe richteten.

Nach entsprechender Belehrung wurden diejenigen, denen die Vorwürfe galten, angehört. Im wesentlichen konzentrierten sich die Vorwürfe auf drei Beamte der PI 14 (Dienstgruppe A) und einen Beamten, der am 1. Dezember 1999 zu einer anderen Dienststelle wechselte (ehemaliger Angehöriger der Dienstgruppe A).

4. Anhörung der Dienstgruppen B, C und D sowie der Dienststellenleitung der PI 14

Die Kommission befragte nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Mitglieder der sonstigen Dienstgruppen der PI 14 sowie die Dienststellenleitung.

5. Abschlussbewertung

Wie unter Frage 4. e) angegeben, wurden zur Klärung besonderer Fragestellungen, insbesondere medizinischer Aspekte, Spezialisten herangezogen.

Das sehr ausführliche Untersuchungsprogramm entspricht dem Stand der Wissenschaft, insbesondere der psychologischen und arbeitsmedizinischen Forschung.

Zu 4. h):

Die im Schreiben des Präsidialbüros genannten Zitate beruhen auf den Ergebnissen der Untersuchungskommission (siehe 4. f); die sich in wissenschaftlicher Form unter Festlegung der Definition „Mobbing“ (siehe Vorbemerkung) mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt hat.

Danach werden dem zwischenzeitlich entlassenen stellvertretenden Dienstgruppenleiter schwerwiegende Defizite im persönlichen Verhalten, aber auch fachliche Mängel vorgeworfen. Die Vorwürfe konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Bereiche

- herabsetzendes und beleidigendes Verhalten gegenüber Frauen
- Verhalten als Vorgesetzter (Führungsmängel)
- Verhalten als Polizeibeamter

Aufgrund noch laufender Gerichtsverfahren können keine detaillierteren Angaben über das jeweilige Fehlverhalten gemacht werden.

Diese Defizite im Verhalten des unmittelbaren Vorgesetzten können jedoch nicht mit einem gezielten Mobbing gegen die Beamtin Silvia Braun gleichgesetzt werden. Insbesondere die Tatsache, dass die dienstlich sehr engagierte Beamtin bereits nach nur drei Dienstsichten (dies entspricht etwa sechs Tagen Dienst) kündigen wollte, sämtliche Hilfsangebote unbeachtet ließ und über erhebliche gesundheitliche Probleme klagte, lässt in Verbindung mit der Auswertung sämtlicher Befragungen nicht den Schluss zu, dass die Ursache für ihren Suizid in einem mobbenden Verhalten ihrer Dienstgruppe begründet ist. Ein Mobbingverhalten der Schicht konnten die umfangreichen Untersuchungen der Kommission nicht belegen.

Zu 4. i):

Siehe Frage 4. h).

Jegliches dienstliches Fehlverhalten unterliegt der disziplinarrechtlichen Überprüfung. Der betreffende Beamte war zum Überprüfungszeitpunkt Beamter auf Probe, das heißt, dass seine Verhaltensfehler automatisch die Frage nach seiner Eignung zur Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aufwarfen. Da er aufgrund des festgestellten Sachverhaltes charakterliche Mängel aufwies, wurde er mit Wirkung vom 30.06.1999 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen.

Zu 4. j) und k):

Gegen den betreffenden Beamten wurde ein Verfahren wegen Beleidigung eingeleitet. Die Beleidigungen richteten sich gegen verschiedene Polizeibeamtinnen, darunter auch Silvia Braun. Werden Polizeibeamte Opfer einer Beleidigung, die grundsätzlich nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt werden kann, steht gem. § 194 Abs. 3 StGB auch dem Dienstvorgesetzten ein eigenständiges Antragsrecht zu, wenn die Beleidigung während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst erfolgt. Dieses Antragsrecht gilt auch nach dem Tod oder sonstigen Ausscheiden des beleidigten Amtsträgers. Von seinem Antragsrecht hat der Dienstvorgesetzte Polizeipräsident Dr. Koller Gebrauch gemacht.

Die Staatsanwaltschaft München I hat zunächst einen Strafbefehl gegen den Beamten beim Amtsgericht München beantragt, dieser wurde antragsgemäß erlassen. Nach Einspruchseinlegung wurde noch kein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt.

Das Ermittlungsverfahren gegen zwei weitere Beamte in diesem Komplex wurde gem. § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Umfangreiche Nachermittlungen durch die Staatsanwaltschaft München I waren nicht veranlasst. Nach Bekanntwerden weiterer Beleidigungen verschiedener Polizeibeamtinnen hat Polizeipräsident Dr. Koller einen weiteren Strafantrag gegen den Beschuldigten gestellt.

Zu 4. l):

Das Amtsgericht München – Strafgericht – hat gegen den damaligen Vorgesetzten von Silvia Braun mittlerweile einen Strafbefehl wegen Beleidigung in mehreren Fällen erlassen. Verhängt wurde eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 12.600 DM. Der Beamte hat Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt; wann die mündliche Verhandlung stattfindet, steht noch nicht fest.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg hat dagegen ein Verfahren gegen diesen Beamten wegen Körperverletzung mit Todesfolge eingestellt, da insoweit keine vorhersehbare Kausalität zwischen dem Verhalten des Beschuldigten und der Gesundheitsschädigung von Silvia Braun nachweisbar war.

Das Strafverfahren gegen zwei weitere Beamte der ehemaligen Dienstgruppe von Silvia Braun wegen Beleidigung, Körperverletzung und fahrlässiger Tötung wurde ebenfalls eingestellt, da diesen Beamten kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden konnte.

Zu 4. m):

Silvia Braun wandte sich am 15.12.1998 telefonisch an die Gleichstellungsbeauftragte beim PP München. Sie äußerte in diesem Gespräch ihre Absicht, den Polizeidienst zu verlassen. Das vereinbarte persönliche Gespräch kam nicht mehr zustande, weil Silvia Braun den Termin absagte.

Zu 4. n):

Auf die Antwort zur Frage 4. c) wird verwiesen. Defizite der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten sind hier nicht erkennbar.

Zu 4. o):

Durch eine entsprechende Sensibilisierung der Vorgesetzten sowie durch eine offensive Aufklärung und Ahndung aller bekannt gewordenen Fälle sind die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Opfer derartiger Verhaltensweisen zu ermutigen, diese Übergriffe nicht hinzunehmen, sondern zu melden. Außerdem tragen auch Ansprechpartner wie die Personalvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragten dazu bei, dass solche Fälle von den Betroffenen gemeldet werden.

Zu 4. p):

Die genannte Mitarbeiterbefragung bezog sich in den Fragestellungen zum Thema „Mobbing“ nicht auf die wissenschaftliche Definition (siehe 4. h)); vielmehr sollten die Befragten selbst festlegen, was sie unter dem Begriff verstanden. Gefragt war, welche Verhaltensweisen von den Antwortenden allgemein für Mobbing gehalten würden, ohne einen Bezug zu Verhaltensweisen beim PP München herzustellen. In der nachfolgenden Frage wurde nach Verhaltensweisen, die beim PP München häufig vorkämen, gefragt, ohne einen Bezug zu Mobbing, also zum Ziel der Verhaltensweisen herzustellen.

Das zitierte Ergebnis in der Frage 4. p) ist schlüssig, liegt es doch in der Natur der Sache, dass Personen mit als sehr belastend empfundenen persönlichen Erfahrungen innerhalb einer Organisation die Lösungskompetenz der innerbetrieblichen Instanzen negativer einschätzen als Unvoreingenommene und daher eher geneigt sind, sich zu verschließen bzw. sich an andere Vertrauensträger zu wenden. Auch wenn alle Vorgesetzten, Personalräte oder Gleichstellungsbeauftragten objektiv richtig gehandelt haben, um die entsprechende Situation aufzulösen, wird dies bei den Betroffenen nur im Ausnahmefall vollständige Zufriedenheit schaffen können.

Ebensowenig überrascht es, dass Menschen mit solchen Erfahrungen die Bedeutung von Vertrauenspersonen im unmittelbaren persönlichen Umfeld höher einschätzen als andere. Es entspricht wohl der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man in Situationen, die man als gravierende Krise empfindet, am ehesten in der Familie oder bei sonst sehr Nahestehenden auf stabilisierende Unterstützung zählen kann.

Der Anteil der in dieser Hinsicht Erfahrenen, die sich an eine externe Vertrauensperson wenden würden, liegt der zitierten Befragung zufolge mit 31 % um 9%-Punkte höher als bei den Unerfahrenen. Eine externe Beratungsstelle fände selbst bei den Erfahrenen lediglich eine um 3%-Punkte erhöhte Akzeptanz von lediglich 9 %.

Im Hinblick auf die Frage o) bedeutet dies, dass die getroffenen Vorkehrungen ausreichen und die Einrichtung einer externen Beratungsstelle ineffektiv wäre.

Zu 4. q) und r):

Aus den zu Fragenkomplex 1 ausgeführten Gründen können lediglich Angaben ab 1997 gemacht werden. In diesem Zeitraum ist es zu insgesamt 30 bekannt gewordenen Fällen von Mobbing, sexueller Belästigung oder anderen belästigenden Verhaltensweisen gekommen. In 25 dieser Fälle wurden die Gleichstellungsbeauftragten eingeschaltet, die Beratungsgespräche und Informationsgespräche mit Kolleginnen und Kollegen geführt haben, die Behördenleitung informierten, die Einleitung von disziplinarrechtlichen Ermittlungen veranlasst oder auch Aussprachen zwischen den Beteiligten herbeigeführt haben. Durch die Einschaltung der Gleichstellungsbeauftragten wurden häufig einvernehmliche Lösungen erzielt.

Die Fälle wurden mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

In zehn Fällen kam es zu einer Abordnung oder Umsetzung/Versetzung. In je einem Fall kam es zu einer Entlassung bzw. zu einer Aberkennung der Aufstiegsbeurteilung. In fünf Fällen wurden disziplinarrechtliche Maßnahmen verhängt; in vier Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Zwei der Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Dreimal stellten sich die erhobenen Vorwürfe als unzutreffend heraus.

Zu 4. s):

Den Vorfällen im Einzelnen konkret nachzugehen, ist wegen der anonymisierten Durchführung der Befragung ausgeschlossen. Aufgrund der gestiegenen Sensibilität insbesondere der verschiedenen Vorgesetztenebenen ist jedoch davon auszugehen, dass ein Teil davon noch auf andere Weise bekannt und damit auf seinen konkreten Gehalt hin überprüfbar wird.

Sollten die noch im Gange befindlichen Detailauswertungen zudem Hinweise auf mögliche Konzentrationen ergeben, wird diesen, unabhängig von konkreten Personen oder Fällen, in geeigneter Weise auf den Grund gegangen.

Das Augenmerk der verschiedenen Vorgesetztenebenen im Bereich des Polizeipräsidiums München wurde geschärft. Sie sind angewiesen, bei entsprechenden Auffälligkeiten relevante Sachverhalte unverzüglich aufzuklären und ggf. die dienstaufsichtliche Überprüfung zu veranlassen, etwa notwendig werdende Personalveränderungen nach dem Verursacherprinzip durchzuführen, Mitarbeitergespräche zu führen, die Beamten in Dienstunterrichten für die Thematik zu sensibilisieren und möglicherweise Betroffenen Gespräche mit besonderen Institutionen wie dem Zentralen Psychologischen Dienst, Polizeiseelsorgern, Personalräten oder der Gleichstellungsbeauftragten anzubieten. Zudem wird die Thematik verstärkt in einschlägigen Seminaren des Fortbildungsinstituts in Ainring (Führungskräfte-training/PAKET etc.) und im Einführungsseminar für Einweissungsbeamte beim PP München behandelt.

Im übrigen wird auf Ziffer 2. des Berichtes an den Bayerischen Landtag vom 26.04.2000 zum Neun-Punkte-Maßnahmenkatalog verwiesen, wo die bayernweit beabsichtigten Maßnahmen zu diesen Problemfeldern ausführlich dargestellt worden sind.

Zu 4. t):

Fraglos kommt Vorgesetzten in derlei Situationen eine zentrale Bedeutung zu. Ihre Aufgabe ist es, belästigende Verhaltensweisen dieser Art zu verhindern bzw. entschieden gegen sie vorzugehen. Wie in anderen Bereichen auch gelingt dies mit unterschiedlichem Erfolg. Zwar beruht das Befragungsergebnis auf subjektiven Einschätzungen der sich betroffenen Fühlenden und ist daher zu relativieren. Dennoch sahen sich das PP München und das Innenministerium veranlasst, das Augenmerk der verschiedenen Vorgesetztenebenen in geeigneter Weise zu schärfen (siehe Frage 4. s)).

Zu 4. u):

Auf die Antworten zu den Fragen 4. q) und 4. t) wird verwiesen.

Fragenkomplex 5

Rauschgifthandel und Einschleusung ausländischer Prostituirter durch Angehörige der PI 28 (OttoBrunn)

Zu 5. a), b) und c):

Wie dem Bayerischen Landtag bereits mehrfach berichtet wurde, sind in diesem Komplex mehrere Ermittlungs- und Strafverfahren gegen drei derzeit suspendierte Beamte der Polizeiinspektion 28 anhängig.

Gegen einen weiteren bisher suspendierten Polizeibeamten wurde bereits Anklage wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz erhoben. Er wurde am 23.09.1999 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das Urteil ist seit 09.05.2000 rechtskräftig. Gleichzeitig endete damit das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes.

Hinsichtlich des Vorwurfs des illegalen Einschleusens, der Strafvereitelung u.a. dauern die Ermittlungen noch an, sowohl gegen den o. a. Polizeibeamten als auch gegen weitere Beschuldigte. In Richtung auf weitere Polizeibeamte werden die Ermittlungen im Ganzen noch weiter geführt.

Derzeit können zu den laufenden Ermittlungsverfahren keine Angaben gemacht werden.

Zu 5. d):

Nach beim Polizeipräsidium München vorliegenden Erkenntnissen war keiner der suspendierten Beamten oder ein anderer Polizeibeamter Teilhaber an der Ottobrunner „Table-Dance-Bar“.

Hinweise, dass der suspendierte Hauptbeschuldigte zu einem früheren Zeitpunkt einem Betreiber des Bordells „Leierkasten“ Geld zur Verfügung gestellt hat, sind vorhanden.

Erkenntnisse über eine Teilhaberschaft oder eine sonstige gesellschaftliche Beteiligung an dem Objekt seitens des Beamten liegen nicht vor.

Zu 5. e):

Wie unter den Fragen 5.a bis 5.c dargestellt, wurden gegen 4 Polizeibeamte der Polizeiinspektion 28 (Ottobrunn) staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Ermittlungen haben darüber hinaus keine weiteren Anhaltspunkte für in der Fragestellung angesprochenen Aktivitäten von weiteren Ottobrunner Inspektionsbeamtinnen und -beamten ergeben.

Zu 5. f):

Es trifft zu, dass bereits am 03.11.1998 eine Durchsuchung in der Ottobrunner „Table-Dance-Bar“ seitens der Polizeiinspektion 28 durchgeführt wurde.

Das Lokal wurde nach Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses des AG München aufgrund von Hinweisen auf eine sich in Deutschland illegal aufhaltende und namentlich bekannte Person durchsucht.

Die Person wurde auch angetroffen und wegen illegalen Aufenthalts zur Anzeige gebracht. Weitere Personen wurden nicht im Lokal, sondern in Wohnungen des Anwesens angetroffen. Da keine Arbeitsausübung feststellbar war, konnte bei diesen Personen der Touristenstatus nicht widerlegt werden.

Über unbefugte Datenweitergaben an Dritte oder verratene Razzien ist beim Polizeipräsidium München in diesem Zusammenhang nichts bekannt.

Zu 5. g):

Nach jetzigem Informationsstand war der Kreis der vier suspendierten Polizeibeamten in sich geschlossen. Hinweise auf Mitwisser im Kollegenkreis sind nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht vorhanden.

Zu 5. h):

Die Ermittlungen nach der ersten Festnahme des Hauptbeschuldigten vom 28.10.98 ergaben Anhaltspunkte dafür, dass weitere Polizeibeamte der Polizeiinspektion 28 in seine kriminellen Aktivitäten verstrickt sein könnten. Aufgrund dieses Verdachtes fand am 28.01.99 eine gemeinsame Besprechung des Polizeipräsidiums München und der Staatsanwaltschaft München I statt.

Hierbei wurde die unverzügliche Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim Polizeipräsidium München (AG ZORRO), bestehend u.a. aus Beamten des Dezernates 13 (zuständig für Organisierte Kriminalität und Amtsdelikte), festgelegt.

Das Staatsministerium des Innern wurde am 29.01.1999 über die zu diesem Zeitpunkt noch dürftige Hinweislage und über die Einrichtung der AG ZORRO informiert. Im weiteren Fortgang erhielt das Staatsministerium des Innern mehrfach schriftliche Berichte über den aktuellen Sachstand der Ermittlungen. Durch die Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe und die enge Einbindung der Staatsanwaltschaft wurde alles getan, um die im Raume stehenden Vorwürfe gegen Polizeibeamte umfassend aufzudecken. Seitens des Staatsministeriums des Innern war darüber hinaus nichts Weiteres zu veranlassen.

Zu 5. i):

Fünf Beamte wurden sofort vom Dienst suspendiert (Art. 68 BayBG); gegen sie wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, die bis auf einen inzwischen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Fall noch nicht abgeschlossen sind.

Danach wurden gegen diese Beamten förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, die jedoch bis zum Abschluss der Strafverfahren ausgesetzt wurden.

Gleichzeitig wurde ihre vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung eines Teils ihrer Dienstbezüge verfügt.

Im Fall des eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurde auch das förmliche Disziplinarverfahren eingestellt. Gegen den Beamten wird lediglich eine dienstaufsichtliche Maßnahme getroffen.

Zu 5. j):

Am 28.10.1998 wurde der Hauptbeschuldigte aufgrund Ermittlungen der Kriminalpolizei Station Miesbach wegen Verdachts eines Rauschgiftdeliktes festgenommen. Die Sachbearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens oblag nicht dem Polizeipräsidium München.

Nachdem sich im Laufe der weiteren Ermittlungen Hinweise auf mögliche Beteiligungen weiterer Polizeibeamter der Polizeiinspektion 28 ergaben, wurden die Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft München I und des Polizeipräsidiums München aufgenommen und durch die AG ZORRO geführt (siehe Beantwortung zu Frage 5.h)).

Insbesondere aufgrund der zu diesem Zeitpunkt dürftigen Informationslage und der Ungewissheit, welche und wie viele weitere Polizeibeamte in die kriminellen Handlungen des verdächtigten Beamten noch involviert waren, mussten die Ermittlungen in diesem Stadium verdeckt geführt werden.

Diese verdeckten Ermittlungen waren zur Verifizierung der kriminellen Aktivitäten der Polizeibeamten und der tangierten Milieu-Personen unerlässlich.

Ein vorschneller polizeilicher Zugriff ohne jegliche gerichtsverwertbare Erkenntnisse wäre zweifelsfrei kontraproduktiv und ermittlungstaktisch unentschuldigbar gewesen. Erst durch gründliche und umfassende verdeckte wie auch offene Ermittlungsschritte lassen sich derartige Vorwürfe in gerichtsverwertbarer Form aufdecken.

Der Zugriff erfolgte im Übrigen nicht „erst“ am 16.03.1999, sondern aufgrund der Offenbarung des Verfahrens durch den ehemaligen Leiter des Kommissariates 132 „verfrüht“ am 16.03.1999 (siehe Beantwortung zu Frage 5.k)).

Zu 5. k):

Ein Zugriff im konkreten Verfahren – wie auch regelmäßig bei allen Ermittlungsverfahren – richtet sich grundsätzlich nach kriminaltaktischen Erfordernissen und insbesondere nach dem Ermittlungsstand sowie den aktuell in das Verfahren einfließenden Erkenntnissen, so dass sich bei allen typischen Verfahren der (konkrete) Zugriffszeitpunkt immer erst aus der tatsächlichen Entwicklung ergibt. Im vorliegenden Fall lag kein atypischer Fall vor, der davon abweichend eine vorausahnende Prognose ermöglicht hätte.

Zu 5. l):

Aufgrund der zum Zeitpunkt des erzwungenen Zugriffs vorhandenen unvollständigen Informationslage zweifelsfrei ja.

Zu 5. m):

Zu den laufenden Ermittlungsverfahren können diesbezüglich derzeit keine Angaben gemacht werden.

Zu 5. n):

Die beschuldigten vier Polizeibeamten waren nach jetzigem Kenntnisstand ein in sich geschlossener Kreis, der keine Informationen nach außen gab und somit seine kriminellen Handlungen auch vor der Dienststellenführung verbergen konnte.

Zu 5. o):

Nein. Die Frage nach allen Ebenen unterstellt organisatorische Schwächen. Zur Unvermeidbarkeit von Fehlleistungen im Einzelfall in jedweder Organisation darf auf die Beantwortung zu Frage 15 b) verwiesen werden.

Zu 5. p):

Der Hauptbeschuldigte war als Angehöriger der Zivilen-Einsatzgruppe (ZEG) der Polizeiinspektion 28 mit Aufgaben der Bekämpfung der Straßenkriminalität betraut.

Bis auf mögliche Kontakte von ZEG-Beamten mit Straftätern aus dem „Rotlicht- bzw. Drogenmilieu“ im Rahmen von Erstzugriffsmaßnahmen obliegt die sachbearbeitende Zuständigkeit in diesen Deliktsbereichen ausschließlich dem Kommissariat 132 bzw. bei Betäubungsmittelstraftaten dem Dezernat 25 des Polizeipräsidiums München sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt.

Ein aufgabenimmanentes Hineingleiten von ZEG-Beamten in dieses kriminelle Milieu ist nicht gegeben. Die Herstellung eines Ursachenzusammenhangs ist insoweit zu verneinen.

Zu 5. q):

Verdeckte Ermittler sind besonders ausgewählte Polizeivollzugsbeamte, die unter den Voraussetzungen der §§ 110 a ff. StPO bzw. nach Art. 33 und Art. 35 Polizeiaufgabengesetz mit konkretem Auftrag zeitlich begrenzt operativ eingesetzt werden. Für ihren Einsatz werden sie umfassend vorbereitet und ausgebildet.

Jeder Verdeckte Ermittler wird straff geführt. Eine enge Dienstaufsicht obliegt dem Leiter der Dienststelle, der der Verdeckte Ermittler angehört. Darüber hinaus ist verfügt, dass solche Einsätze der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Polizeipräsidenten und ihrer Vertreter im Amt unterliegen und die Behördenleitung umfassend über den Verlauf von derartigen Einsätzen unterrichtet werden muss.

Der Begriff „nicht offen operierende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ ist als Terminus hier nicht geläufig. Es wird angenommen, dass die Fragestellung sich auf nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (NoeP) bezieht, deren Einsatz sich nach den allgemeinen Bestimmungen der StPO und des Polizeiaufgabengesetzes richtet. Wegen der geringeren Einsatztiefe und des in der Regel auf einen kurzfristig angelegten Scheinkauf von inkriminiertem Gut angelegten Einsatzes unterliegen NoeP-Einsätze geringeren Anforderung, so dass schon allein aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Einsatzdauer, die Gefahr der Entstehung kriminogener Fehlentwicklungen auf polizeilicher Seite weitaus geringer ist. Ungeachtet dessen werden auch NoeP umfassend auf ihren Einsatz vorbereitet und unterliegen im Einsatzfall schon aus Gründen der Eigensicherung einer regelmäßigen Überwachung. Sie stehen – wie Verdeckte Ermittler – unter enger Dienstaufsicht und Führung.

Um Missverständnissen vorzubeugen sei erwähnt, dass die beschuldigten Polizeibeamten Angehörige der ZEG und nicht Verdeckte Ermittler oder nicht offen ermittelnde Polizeibeamte waren.

Zu 5. r):

Mit Ausnahme von Entlassungen von Beamten auf Widerruf oder Probe, die wegen des Konsums von Drogen auffällig geworden sind, sind Drogenprobleme bei der Polizei bisher nur in seltenen Einzelfällen bekannt geworden. In den letzten fünf Jahren sind dem polizeiärztlichen Dienst drei Fälle bekannt geworden. Realistischerweise muss hier freilich eine gewisse Dunkelziffer einkalkuliert werden.

Drogenabhängige Polizeiangehörige können sich abgesehen von den öffentlichen Beratungsstellen, die jedermann offen stehen, an die Suchtkrankenhelfer der Polizei wenden, die es z.B. im Bereich des PP Unterfranken an jeder Polizeinspektion gibt. Das PP München hat einen hauptamtlichen Suchtberater für den gesamten Präsidialbereich, die übrigen Präsidien haben ein bis zwei Suchtkrankenhelfer pro Polizeidirektion.

Fragenkomplex 6

Petition des Kommissariatsleiters des Kommissariats 132 Wolfgang Jandke

Zu 6. a):

Nein

Zu 6. b):

Dies ist zutreffend.

Wie bereits in den Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 18.06.1999 (Gz. IC5-0335-355) und vom 23.03.2000 (Gz. IC3-Pol-300453) an den Bayerischen Landtag ausführlich dargelegt, waren nur in einem Fall die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre gegeben, weshalb die übrigen Anträge abzulehnen waren.

Zu 6. c):

Vorab ist anzumerken, dass Beamte der Zivilen Einsatzgruppen der Polizeiinspektionen (ZEG) im Streifendienst zur Bekämpfung der Straßenkriminalität eingesetzt sind, während Verdeckte Ermittler (VE) grundsätzlich längerfristig meist im schwerkriminellen Milieu unter einer Legende ermitteln. ZEG-Beamte und Verdeckte Ermittler sind daher mit dem aus ihrer Tätigkeit resultierenden grundsätzlichen Gefährdungspotential keinesfalls vergleichbar.

Schutzmaßnahmen bei einzelfallorientierten Gefährdungs-erkenntnissen richten sich – für beide Fallgruppen – zunächst grundsätzlich nach dem Grad der Gefährdung und reichen von der persönlichen Beratung bis hin zu Maßnahmen im Sinne der Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen vom 29. November 1994 (AllMBl., S. 1005 ff).

Zu 6. d):

Zunächst ist zur Fragestellung anzumerken, dass bei der Beantwortung davon ausgegangen wird, dass mit nicht offen operierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und -beamte gemeint sind.

Bei den Polizeipräsidien und dem Bayerischen Landeskriminalamt sind seit 1991 insgesamt sieben Fälle bekannt geworden. Dabei kam es zum Nachteil der eingesetzten Personen und Einsatzmittel zu folgenden Delikten:

- Körperverletzung (2 Fälle)
- Bedrohung (3 Fälle)
- Sachbeschädigung
- Raub und versuchter Raub

Zu 6. e):

Die hohe Arbeitsbelastung beim K 132 sowie eine daraus resultierende Überstundenanzahl in Höhe von rund 1000, aufgeteilt auf sämtliche Beamte des K 132, ist durch die breite Deliktspalette im „Rotlichtbereich“ begründet.

Im Gegensatz zu anderen Bereichen bestand beim K 132 allerdings keine Differenz zwischen Soll- und Iststärke. Zuletzt wurde die Sollstärke des K 132 mit Wirkung zum 01.04.1998 um zwei Beamte erhöht.

Trotz der geleisteten rund 1000 Überstunden gab es zum Zeitpunkt 31.12.1998 alleine im Bereich der Kriminalpolizeidirektion 1 insgesamt 7 Kommissariate, die einen höheren Mehrarbeitsstundenstand zu bewältigen hatten.

Die durchaus als angespannt zu bezeichnende Personalsituation des K 132 verstärkte sich zwangsläufig durch die Bildung der AG ZORRO, da dieser AG drei Sachbearbeiter des K 132 zugeteilt werden mussten.

Allerdings bearbeitete diese AG aufgrund der „Rotlichthinweise“ auch Straftaten des originären Deliktbereiches des K 132, wobei auf die hochqualifizierten und mit Milieukenntnissen ausgestatteten Sachbearbeiter des K 132 trotz erkannter Engpässe aus ermittlungstaktischen Gesichtspunkten nicht verzichtet werden konnte.

Eine nicht am aktuellen Arbeitsanfall (z.B. Deliktshäufung) orientierte Reduzierung der Mehrarbeitsstunden wäre nur unter Verzicht auf eine qualifizierte Aufgabenerfüllung möglich.

Zu 6. f):

Der Sachverhalt wurde im Rahmen der strafrechtlichen und der disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegen den Kommissariatsleiter überprüft.

Zu 6. g):

Nein, dies ist nicht zutreffend. Das Kooperative Führungssystem wird auf allen Ebenen angewendet.

Zu 6. h):

Das Kooperative Führungssystem (KFS) ist verbindlich für den gesamten Bereich der Bayerischen Polizei eingeführt worden. Die Vermittlung dieser Führungsprinzipien ist wesentlicher Inhalt in der Ausbildung für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst. Die Kontrolle dieses Systems ist immanenter Bestandteil des KFS. Die Umsetzung muss durch die jeweiligen Vorgesetzten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht überwacht und durch entsprechendes Führungsverhalten durchgesetzt werden. Anhaltspunkte für die Umsetzung in der Praxis sind sowohl das Betriebsklima als auch die Arbeitsqualität. Verständnis und Umsetzung werden durch Bildungsevaluation und Coaching gewährleistet.

Zu 6. i):

Diese Maßnahmen wurden nicht aufgrund der Tatsache, dass der Beamte eine Petition eingereicht hat, ergriffen, sondern weil der Beamte in der Petition geheimhaltungsbedürftige Inhalte weitergegeben hat, ohne diese entsprechend zu kennzeichnen. Gravierender als diese Weitergabe war jedoch die Tatsache, dass es konkrete Anhaltspunkte dafür gab, dass der Beamte auch die Presse informiert hatte. Dieser Verdacht war ausschlaggebend für die getroffenen dienstrechtlichen Schritte.

Zu 6. j):

Das Petitionsrecht gemäß Art. 115 der Bayerischen Verfassung steht auch – trotz des besonderen Rechts- und Pflichtenverhältnisses – den Beamten zu. Das Petitionsrecht wird jedoch durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit eingeschränkt. Diese Dienstpflicht gehört zu den grundlegenden Pflichten eines Beamten und liegt im öffentlichen Interesse, weil sie dienstliche Belange sichert und die Vertraulichkeit von an die Behörde übermittelten Informationen gewährleistet.

Selbst wenn die Vorgesetzten nicht so reagieren, wie es die Sachlage erfordert, oder ihre Unterrichtung offensichtlich keinen Erfolg verspricht, so hat der Beamte den Dienstweg bis zu dem für die Tätigkeit seiner Behörde parlamentarisch verantwortlichen Minister weiterzuerfolgen. Darüber hinaus bleibt ihm die Möglichkeit, sich an einen Abgeordneten oder mit einer Petition an das Parlament zu wenden. Aus seiner Verpflichtung zur Treue und Loyalität wird man allerdings verlangen müssen, dass er seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit durch die Petition nur soweit als unbedingt nötig durchbricht, um sein Anliegen dem Landtag transparent zu machen. Weiterhin erscheint es dringend geboten, dass der Beamte die Offenbarung von Amtsgeheimnissen ausdrücklich dem Landtag gegenüber deutlich macht, damit eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung gewährleistet ist. Da dies im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist, liegt eine Pflichtverletzung vor.

Zu 6. k):

Der Beamte hat nicht nur – wie unter 6. j) dargestellt – im Zusammenhang mit der Einreichung seiner Petition pflichtwidrig gehandelt, sondern darüber sowie über den Inhalt seiner Petition auch die Presse informiert und dadurch die laufenden Ermittlungen erheblich beeinträchtigt.

Zu 6. l):

Der Petent hat die Einhaltung der zu Frage 6. j) dargestellten Voraussetzungen zu beachten, also die Einhaltung des Dienstwegs bzw. zumindest die Kennzeichnung des Petitionsinhalts als geheimhaltungsbedürftig.

Zu 6. m):

Durch Urteil des Amtsgerichts München vom 9. März 2000 wurde der Kommissariatsleiter wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten mit Bewährung verurteilt. Gegen das Urteil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

Das förmliche Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die bisherigen Ermittlungsergebnisse bestätigen die Auffassung der Staatsregierung, dass der Beamte in einer seiner wichtigsten Beamtenpflichten versagt hat.

Zu 6. n):

Eine Eingabe an den Bayerischen Landtag ist grundsätzlich eine zulässige und geeignete Möglichkeit, um auf Probleme und Missstände, die tatsächlich oder vermeintlich bestehen, hinzuweisen und eine Überprüfung herbeizuführen. Den gleichen Erfolg kann man bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen jedoch auch bei Einhaltung des Dienstweges erreichen.

Zu 6. o):

Der Beamte hätte seine Beschwerde dem vorgeschriebenen Dienstweg entsprechend bei der jeweils nächsthöheren Vorgesetztenebene vorlegen können. Er hätte sich auch direkt an die Führung des Innenministeriums wenden können.

Zu 6. p):

Nein. Auch gegenüber einer derartigen Einrichtung wäre der Beamte zur Geheimhaltung laufender verdeckter Ermittlungen verpflichtet gewesen.

Für die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle besteht außerdem kein Bedarf. Neben der Möglichkeit einer Petition an den Landtag besteht bereits eine Vielzahl von Möglichkeiten, um Beschwerden vortragen zu können.

Fragenkomplex 7

Ermittlungen gegen einen Sonderfahnder vom 05.03.1999 (Bericht des Innenministeriums vom 07.07.1999 Nr.2.4, Chronik des PP München vom 01.04.1999 Nr.11) wegen illegaler Polizeipraktiken

Zu 7. a):

Wie dem Bayerischen Landtag mit Schreiben vom 25.05.1999 und 14.01.2000 (Gz. IC5-2913.411-12) bereits berichtet, übersandte der Sonderfahnder des PP München am 10.02.1999 ein Fax an einen Detektiv, in dem er den Adressaten bedrohte und diesen sowie sich selbst mehrerer Straftaten bezichtigte.

Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin am 05.03.1999 jeweils ein Ermittlungsverfahren gegen den Sonderfahnder und den Detektiv ein, welche zu diesem Zeitpunkt 14 Einzelkomplexe umfassten.

Gegen den Sonderfahnder wurde in vier Fällen (Bedrohung/Nötigung und Verdacht der Strafvereitelung in drei Fällen), gegen den Detektiv in zehn Fällen (Verdacht der Bestechung in zwei Fällen, Zeugeneinschüchterung, Anstiftung zu Einbrüchen, unbefugte Titelführung, Urkundenfälschung, Anfertigen illegaler Tonbandaufnahmen, Unterschleichen von Rauschgift, Erschleichen seiner Pensionierung, Betrug) ermittelt.

Die Strafverfahren gegen den Sonderfahnder wurden mit einem Strafbefehl wegen versuchter Nötigung, der seit dem 28.03.2000 rechtskräftig ist, zwischenzeitlich abgeschlossen. Im übrigen wurden die Ermittlungsverfahren gegen den Sonderfahnder mit Verfügung vom 10.02.2000 und gegen den Detektiv mit Verfügung vom 07.02.2000 durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zu 7. b):

Einleitend ist vorab festzustellen, dass das Polizeipräsidium München zunächst primär gegenüber dem Staatsministerium des Innern berichtspflichtig ist.

Das Staatsministerium des Innern hat den Landtag über den Sachstand im Verfahren gegen den Sonderfahnder mit Zwischenbericht vom 25.05.1999 und Sachstandsbericht vom 14.01.2000 schriftlich informiert.

In den vorgelegten Sachstandsberichten wurde hinreichend deutlich dargelegt, dass aufgrund der laufenden Ermittlungen keine spezifischen Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren mitgeteilt werden konnten.

Zu 7. c):

Das mehrere Tatvorwürfe umfassende Ermittlungsverfahren wurde mangels Tatnachweises nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein strafbares Verhalten sowohl des beschuldigten Sonderfahnders als auch weiterer Beschuldigter war nicht nachweisbar.

Zu 7. d):

Der Beamte war zuletzt Sachbearbeiter beim Kriminalkommissariat 133 – Sonderfahndung, V-Mann-Führung, VE-Einsatz.

Diese Dienststelle ist lt. Geschäftsverteilungsplan des PP München für folgende Aufgaben zuständig:

Aufklärung und Fahndung mit Schwerpunkt Organisierte Kriminalität und Berufs- und Gewohnheitsverbrechenszene, insbesondere durch den Einsatz von Informanten, V-Personen und Verdeckten Ermittlern.

Der Sonderfahnder war seit 1982 wechselweise mit Aufgaben der Fahndung und Führung von V-Personen und Verdeckten Ermittlern betraut.

Zu 7. e):

Bei den unter 7. a) angeführten vier Ermittlungskomplexen gegen den Sonderfahnder waren mit Ausnahme des anderweitig beschuldigten Detektivs nach den beim Polizeipräsidium München vorliegenden Erkenntnissen keine weiteren ehemaligen oder aktiven Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beteiligt.

Der in diesem Zusammenhang erwähnte Detektiv war bis September 1988 Kriminalbeamter des PP München und während seiner aktiven Dienstzeit u.a. auch als Sonderfahnder tätig. Er eröffnete nach seiner aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Frühpensionierung eine Detektei.

Bei dem zweiten Detektiv, der seit Herbst 1997 ebenfalls Gegenstand der Medienberichterstattung war, handelt es sich um einen ehemaligen V-Mann des Kommissariats 133, der überwiegend von dem betroffenen Sonderfahnder geführt wurde.

Beide Detekteien vertreten in einem umfangreichen Rechtsstreit, u.a. wegen Anlagebetrügereien in Millionenhöhe, gegensätzliche Parteien.

Zu 7. f):

Wie unter 7. e) erwähnt, ist es zutreffend, dass einer der Detektive ein ehemaliger Kriminalhauptkommissar des PP München war.

Bisher wurden zwei Fälle bekannt, bei denen geprüft wurde, ob der betreffende Detektiv widerrechtlich vertrauliche Auskünfte aus polizeilichen Dateien bekam.

Im ersten Fall wurde am 08.12.1993 gegen den Detektiv ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft München I hat das Verfahren gegen den Detektiv und den ermittelten Beamten des PP München gem. § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt. Beamte der Sonderfahndung waren hier nicht beteiligt.

Der zweite Fall wurde aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde eines Rechtsanwalts aus Augsburg vom 30.10.1996 in einem Rechtsstreit wegen einer elterlichen Sorgerechts-Angelegenheit geprüft. Der Prozessgegner hatte den besagten Detektiv eingeschaltet.

Die durchgeführten Ermittlungen der Kriminalpolizeiinspektion Augsburg ergaben keine Hinweise auf Straftaten.

Ferner ist zur Fragestellung anzuführen, dass bei allen Polizeibeamten – und somit auch bei dem betreffenden Kriminalhauptkommissar – generell mit einer Ruhestandsversetzung ein unmittelbarer Zugriff auf polizeiliche Informationssysteme nicht mehr gegeben ist.

Zu 7. g):

Im Zusammenhang mit den genannten Ermittlungen gegen den Sonderfahnder des Polizeipräsidiums München wurden beim Polizeipräsidium München keine Sachverhalte hinsichtlich einer strafbaren Weitergabe von Daten durch andere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bekannt.

Zu 7. h):

Bezüglich der Aufgaben des Kriminalkommissariats 133 – Sonderfahndung, V-Mann-Führung, VE-Einsatz wird auf die Antwort zur Frage 7. d) verwiesen.

Zu 7. i):

Der Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern richtet sich im repressiven Bereich nach den §§ 110 a ff StPO und ist nur zur Aufklärung der in § 110 a StPO enumerativ aufgezählten Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. Gemäß § 110 b StPO ist eine staatsanwaltschaftliche bzw. richterliche Zustimmung erforderlich.

Im präventiven Bereich richtet sich der Einsatz nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 PAG und bedarf einer Anordnung der in Art. 33 Abs. 5 PAG genannten Dienststellenleiter.

Der Einsatz von nicht offen ermittelnden Polizeibeamtinnen und -beamten stützt sich auf § 161 und § 163 StPO bzw. Art. 30 PAG.

Vertrauenspersonen sind Personen, die ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit sind, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist als zulässiges Mittel der Strafverfolgung von der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte anerkannt.

Der Einsatz des insgesamt angesprochenen Personenkreises ist in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung vom 27.03.1986 (JMBl S. 33) und hierzu

ergangenen Änderungsbekanntmachung vom 13.05.1994 (JMBl S. 87) geregelt.

Dabei sind u.a.

- Einsatzvoraussetzung, wie Unzulässigkeit des Einsatzes im Bereich der Bagatellkriminalität oder des Einsatzes minderjähriger Vertrauenspersonen,
- Vorgaben zur Erteilung von konkreten Ermittlungsaufträgen sowie
- Dokumentations- und Informationsverpflichtungen

festgelegt.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium des Innern in den „Richtlinien Führung und Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter“ und den „Ergänzenden Richtlinien zum Einsatz von V-Personen und zur Inanspruchnahme von Informanten“ die Führung und den Einsatz dieser Personen ergänzend geregelt. Hier sind zusätzlich weitere präventiv orientierte Maßnahmen, wie Verpflichtung zur gewissenhaften Einsatzdokumentation und umfassende Kontrollfunktionen, vorgesehen. Insbesondere der konsequenten und gewissenhaften Dienstaufsicht wurde besondere Bedeutung zugemessen.

Daneben bestehen für besonders sensible Bereiche, wie beispielsweise bei der Auszahlung höherer Belohnungen oder Bereithaltung höherer Geldsummen, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte seitens des Staatsministeriums des Innern.

Durch die Vielzahl der insgesamt vorgegebenen und miteinander verzahnten Maßnahmen sind ausreichende Vorkehrungen getroffen, um Fehlentwicklungen weithin zu vermeiden. Die bestehenden umfassenden Kontrollmechanismen haben sich bewährt. Auch wenn sich ein Fehlverhalten einzelner Personen nie ausschließen läßt, erscheinen weitere umfängliche Beschränkungen für den Einsatz des angesprochenen Personenkreises im Hinblick auf eine effiziente Verbrechensbekämpfung nicht verantwortbar. Insbesondere im Bereich der Schwerekriminalität sind solche Ermittlungsinstrumentarien unabdingbar notwendig, um im Interesse einer zielgerichteten und effektiven Strafverfolgung hochkriminelle Straftäter beweiskräftig zu überführen.

Fragenkomplex 8

Polizeieinsatz bei Scharping-Auftritt am 11.04.1999 in Fürstenried

Zu 8. a):

Die Einsatzleitung oblag der Polizeiinspektion 34 (Fürstenried). Neben Kräften aus dem Bereich der Polizeidirektion Süd waren ein Zug der Einsatzhundertschaft und Beamte der Kriminalpolizei (Kriminalpolizeidirektion 1) eingesetzt.

Zu 8. b):

Die geplante Teilnahme von Bundesminister (BM) Rudolf Scharping an der Kundgebung hatte das Polizeipräsidium München schon frühzeitig bewogen, intensive Abklärungen und Einsatzvorbereitungen zu treffen. Die aktuellen Kampfhandlungen in Jugoslawien ließen die Möglichkeit von Störungen in der Versammlung – insbesondere bei der Rede von BM Scharping – realistisch erscheinen. Zudem gab es Hinweise, dass Münchner „Autonome“ beabsichtigten, die Veranstaltung mit BM Scharping zu stören. So führte der Einsatzleiter u.a. am 08.04.1999 ein erstes Informationsgespräch mit der Versammlungsleiterin und handigte ihr Merkblätter über Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters und seiner Ordner aus.

In einem weiteren Informationsgespräch mit der Versammlungsleiterin am 11.04.1999 vor Versammlungsbeginn wurden neueste Informationen zu der Veranstaltung ausgetauscht und das mögliche Handlungsspektrum aufgezeigt. Bei beiden Gesprächen äußerte sie sich dahingehend, dass sie Kundgebungsmittel wie z.B. Transparente u.ä. nicht zulassen wolle.

Gegen 11.00 Uhr, während der Rede von MdL Maget, zogen sich 21 Personen T-Shirts mit den Aufdrucken „Nein zum deutschen Angriffskrieg“, „Kriegstreiber in den Knast“ an. Ordner des Veranstalters versuchten zunächst, durch Davorstellen die Aufschriften zu verdecken. Einwirkungsversuche der Versammlungsleiterin und ihres Vertreters blieben ohne Erfolg. Ebenso Versuche der Ordner, die T-Shirt-Träger aus den Tischreihen zu drängen.

Der Vertreter der Versammlungsleiterin teilte der polizeilichen Einsatzleitung mit, dass er vier Personen Hausverbot erteilt habe. Seine Hoffnung, dass die anderen 17 Personen dann ebenfalls das Zelt verlassen würden, erfüllte sich nicht. Er wisse jetzt nicht mehr weiter.

Aufgrund dieser Äußerungen ging der Polizeiführer davon aus, dass die gesamte Personengruppe nun von der weiteren Teilnahme an der Versammlung formell ausgeschlossen war.

Noch bevor über das weitere Vorgehen entschieden werden konnte, kam die Versammlungsleiterin zur Einsatzleitung und erklärte, dass sie soeben aus den Reihen der Störer gehört hätte, dass diese „etwas unternehmen“ wollten, um die Rede von „Scharping“ zu stören. Noch ehe sie weder hierzu, noch zum Ausschluss der Personengruppe weiter befragt werden konnte, verschwand sie erneut in der Menge der Versammlungsteilnehmer und war auch in der Folge zunächst für die Polizei nicht erreichbar. Ein Abwarten der Polizei erschien aufgrund der aufgeheizten Stimmung und der sich zuspitzenden Gefahrenlage nicht möglich.

Daraufhin wurden auf Weisung durch die Einsatzleitung Polizeikräfte an die Personengruppe herangeführt. Drei Teilnehmer gingen bei Bemerkungen der Polizei sofort freiwillig mit, der Rest hakte sich zum Teil gegenseitig unter und leistete dadurch Widerstand. In der Folge wurden 21 Personen vorläufig festgenommen.

Ein Durchführen der erforderlichen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen war aufgrund der Örtlichkeit – Bierzelt und starker Publikumsverkehr im Außenbereich – nicht möglich.

Die Festgenommenen wurden deshalb ins Polizeipräsidium verbracht, zu Person und Sache vernommen – soweit sie dazu Angaben machen wollten – und erkennungsdienstlich behandelt.

Zu 8. c):

Die polizeiliche Bewältigung von Veranstaltungen dieser Art richtet sich nach den einschlägigen Polizeidienstvorschriften. Der Ablauf derartiger Einsätze und die zu treffenden polizeilichen Maßnahmen orientieren sich insbesondere am aktuellen Veranstaltungsverlauf. Das unter 8. b erläuterte Vorgehen entsprach dem bei vergleichbaren Einsätzen. Priorität hatte dabei der Schutz der Versammlung, insbesondere, mögliche Gefährdungen für BM Scharping zu minimieren. Die getroffenen polizeilichen Maßnahmen (Personalienfeststellung, Identifizierung) erfolgten im Rahmen des Legalitätsprinzips zum Zwecke der Strafverfolgung.

Zu 8. d):

Das Polizeipräsidium München beauftragte die Polizeidirektion Süd/Polizeiinspektion 34 mit der Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, um einen störungsfreien Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Die Einzelheiten wurden vom Einsatzleiter festgelegt und lauteten wie folgt:

- Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufes
- Schutz von gefährdeten Personen
- Sicherstellung einer beweissicheren Strafverfolgung
- Verhinderung von Ausschreitungen
- Treffen der erforderlichen Verkehrsmaßnahmen

Welche Maßnahmen im einzelnen und zu welchem Zeitpunkt während des Verlaufes des Einsatzes zu treffen sind, entscheidet der Einsatzleiter.

Zu 8. e):

Es wurden 21 Personen wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs, Verstößen gegen das Versammlungsgesetz und in vier Fällen wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorläufig festgenommen und zwischen 14.30 Uhr und 19.40 Uhr sukzessive wieder entlassen. Die vorläufigen Festnahmen waren rechtmäßig.

Zu 8. f):

21 Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt, da ihre Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte und dies für das Ermittlungsverfahren erforderlich war. Die erkennungsdienstliche Behandlung umfasste die Abnahme

von Abdrücken der zehn Finger und der Handflächen, die Fertigung von Lichtbildern und der Personenbeschreibung.

Die Maßnahmen waren rechtmäßig.

Die erkennungsdienstlichen Unterlagen von 18 Personen wurden im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung wieder vernichtet; die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu den übrigen Personen, gegen die der Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte bestand, werden weiterhin gespeichert.

Eine Weitergabe von Daten an andere Stellen erfolgte nicht.

Zu 8. g):

Gegen 21 Personen wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs und zum Teil zusätzlich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet. Die Verfahren wurden gem. § 153 Abs. 1 bzw. § 154 Abs. 1 StPO oder § 45 Abs. 1 i.V.m. § 109 Abs. 2 JGG eingestellt.

Zu 8. h):

Gegen den Polizeieinsatz wurden von Betroffenen oder Zeugen beim PP München weder Beschwerden erhoben noch sind bisher Anzeigen dagegen eingegangen. Eine Münchner Anwaltskanzlei hat für einige Klienten beim Amtsgericht München – Zivilabteilung – in diesem Zusammenhang Klagen erhoben, welche derzeit noch anhängig sind.

Zu 8. i):

Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte liegen nicht vor. Es gibt keine Ermittlungsverfahren.

Zu 8. j):

Hinsichtlich der Durchführung erforderlicher Identitätskontrollen existieren keine generellen Anweisungen. Die Entscheidung wo die Maßnahme vorgenommen wird, treffen die Polizeibeamten anhand der Gesamtumstände des konkreten Einzelfalls.

Zu 8. k):

Über die Verbringung zur Dienststelle wird immer im Einzelfall entschieden. Eine Mitnahme erfolgt, wenn am Einsatzort anhand der vorgelegten Dokumente die Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder in einer aufgeheizten, gewaltgeneigten Situation Störungen bei der Durchführung der Maßnahmen, z.B. von Sympathisanten des Betroffenen, zu befürchten sind. Die Verbringung zur Dienststelle kann auch dann erforderlich werden, wenn weitere Maßnahmen (z.B. erkennungsdienstliche Behandlung) durchzuführen sind.

Zu 8. l):

Eine statistische Erfassung erfolgt in diesen Fällen nicht. Eine nachträgliche Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Zu 8. m):

Eine Beantwortung ist wegen des direkten Bezugs zu Frage 8.l) nicht möglich.

Zu 8. n):

Die Vorlage erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach dem Grundgesetz und der StPO, es sei denn die Freilassung ist bereits vorher erfolgt.

Von Festnahmen wird die Staatsanwaltschaft grundsätzlich unterrichtet. Der Ermittlungsrichter wird erst bei Haftbefehlsantragsstellung mit der Sache befasst.

Zu 8. o):

Es gibt keine bayernweit verbindlichen Vorgaben zur Führung „allgemeiner Festnahmestatistiken“. Unabhängig davon führen einzelne Polizeidienststellen zur Darstellung polizeirelevanter Lagebereiche (z.B. Lage „Straßenkriminalität“) anlassbezogen oder auch ständig u.a. auch Statistiken über Freiheitsentziehungen. Diese Zahlen haben jedoch keinen Einfluss auf das Beurteilungsprädikat.

Für die Beurteilungen kann keinesfalls der entscheidende Maßstab sein, wie viele Festnahmen oder Anzeigen ein Polizeibeamter in seiner Dienstzeit erbringt. Vielmehr sollen die Beurteilungen hinsichtlich der fachlichen Leistung, Eignung und der Befähigung erfolgen. Die Würdigung dieser drei Merkmale muss nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit erfolgen. Die Grundsätze der Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordern eine differenzierte Betrachtungsweise des Beurteilers. So wäre eine quantifizierbare Größe wie die Zahl der Anzeigen oder Zahlen aufgrund von Festnahmestatistiken lediglich bei dem Einzelmerkmal „Arbeitsmenge“ zu berücksichtigen. Da in der Beurteilung jedoch eine Vielzahl von Beurteilungsmerkmalen zum Tragen kommen, hat ein Einzelmerkmal hier keine übergeordnete Bedeutung.

Fragenkomplex 9

Fehlverhalten bei Alkohol-Kontrollen der PI 43 (Olympiapark)

Zu 9. a):

Die durchgeführten Untersuchungen haben keine Nachweise erbracht, dass durch Beamtinnen oder Beamte sog. Abpasskontrollen durchgeführt wurden.

Zu 9. b):

Weder das Polizeipräsidium München noch das Staatsministerium des Innern haben Dienstvorschriften erlassen, die die Durchführung von Abpasskontrollen vorsehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf den generellen Grundsatz hinzuweisen, dass der Verhinderung einer Trunkenheitsfahrt Vorrang vor einer Verfolgung von Trunkenheitsfahrten einzuräumen ist.

Zu 9. c):

Aufgrund von Angaben einer Polizeibeamtin wurden seitens der Staatsanwaltschaft München I Vorermittlungen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Trunkenheitsfahrten durch Beamte der PI 43 eingeleitet. Für die Staatsanwaltschaft haben sich keine Hinweise auf das Vorliegen von strafbaren Handlungen durch Polizeibeamte ergeben.

Vor diesem Hintergrund wurden keine dienstrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die betroffenen Beamten der PI 43 eingeleitet.

Zu 9. d):

Hinsichtlich der Aufklärung der Vorwürfe wird auf die Beantwortung der Frage 9.c) verwiesen.

Im Weiteren wurde die Thematik durch das Staatsministerium des Innern und die Polizeipräsidien mit den nachgeordneten Dienststellen u.a. im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert und darauf hingewiesen, dass sogenannte Abpasskontrollen seitens des Staatsministeriums des Innern keinesfalls toleriert würden. Soweit dennoch derartige Unregelmäßigkeiten bei der Kontrollpraxis der Beamten festgestellt würden, würden diese mit aller Deutlichkeit strafrechtlich sowie disziplinarrechtlich verfolgt.

Zu 9. e):

Kernstück des Beurteilungs- und Beförderungssystems ist der Leistungsgrundsatz, nach dem die Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung zu berücksichtigen sind.

Die Beurteilung des Beamten ist ein bestimmendes Kriterium für die Beförderung.

Der Beamte wird mit Hilfe den seiner Tätigkeit entsprechenden Einzelmerkmalen beurteilt. Bei einem Sachbearbeiter müssen beispielsweise einundzwanzig Einzelmerkmale bewertet werden.

Die Anzahl von entdeckten Trunkenheitsfahrten in Verbindung mit der Anzahl der aufgenommenen Anzeigen hätte dabei lediglich auf das Einzelmerkmal Arbeitsmenge einen nennenswerten Einfluss. Die übrigen Merkmale werden von Faktoren beeinflusst, in denen das gesamte übrige polizeiliche Arbeitsspektrum einfließt.

Eine Begünstigung von Alkoholkontrollen in der genannten Form, durch eine bestimmte Beurteilung als Beförderungskriterium kann daher ausgeschlossen werden.

Als Leistungsanreiz steht seit 1998 auch die Vergabe von Leistungsstufen nach der Leistungsstufenverordnung zur Verfügung. Dabei kann ein Beamter vorzeitig in den Grundgehaltsstufen aufsteigen, aber bei mangelhafter Leistung auch in seiner Grundgehaltsstufe verbleiben. Die Feststellung der Leistung des Beamten wird auf die Beurteilung gestützt oder falls dies nicht möglich ist, auf eine dann zu erstellende aktuelle Leistungseinschätzung.

Die aktuelle Leistungseinschätzung wird nach dem gleichen Verfahren wie eine dienstliche Beurteilung erstellt, so dass davon auszugehen ist, dass auch die mögliche Vergabe von Leistungsstufen rechtswidrige Alkoholkontrollen nicht begünstigt.

Zu 9. f):

Die Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung räumt dem Entscheidungsberechtigten einen weiten Freiraum zur Bewertung der erbrachten Leistungen als honorierungsfähige Leistungen ein. Vorausgesetzt wird eine herausragende besondere Leistung. Das heißt, der Entscheidungsberechtigte wird in die Lage versetzt, schnell und ohne an enge Vorgaben gebunden zu sein, eine solche Leistung zu würdigen. Bewusst wurde deshalb bei der Bayerischen Polizei beim Vollzug dieser Verordnung auf eine einheitliche Festlegung der Art solcher Leistungen verzichtet. So wird die Vergabeentscheidung von den nachgeordneten Dienststellen flexibel nach den Umständen des Einzelfalls getroffen, da die Aufgaben und Anforderungen der Dienststellen durchaus variieren. Eine genaue Festlegung für den gesamten Bereich der Polizei, welche Art von Leistungen honorierungsfähig sind, ist zum einen aufgrund der Vielfältigkeit der polizeilichen Aufgabenerfüllung nicht leistbar und zum anderen auch nicht im Sinne des Ordnungsgebers. Gerade die jahrelang fehlende Möglichkeit für Führungskräfte, herausragende besondere Leistungen der Mitarbeiter zur Motivationsförderung entsprechend schnell und unbürokratisch zu honorieren, ist mit dieser Verordnung erstmals realisiert.

Zur Vergabepaxis gehört es dabei auch, dass der Vergabeberechtigte nicht verpflichtet ist, im Rahmen seiner Vergabemöglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll auszuschöpfen. Die Haushaltsmittel sind übertragbar und können im darauffolgenden Vergabebjahr entsprechend die Ausgabebefugnis erhöhen.

In einem ersten Erfahrungsaustausch der Polizeiverbände im März 2000 wurde deutlich, dass Vergaben beruhend auf statistischen Auswertungen z.B. von Fallzahlen keine Rolle spielten. Das verbietet schon der Wortlaut der Verordnung an sich. In einer Statistik werden über einen gewissen Zeitraum Werte erfasst, die die normale Aufgabenerfüllung widerspiegeln. Eine herausragende besondere Leistung würde hier nur als Zahl erkennbar sein, welche keine Rückschlüsse auf die Schwierigkeit, den Umfang und die Art der erbrachten Leistung erlaubt. Kriterium für eine erfolgreiche Polizeiarbeit kann nie allein eine Statistik, sondern muss vielmehr auch die Qualität der polizeilichen Arbeit sein, die sich unter anderem im Sicherheitsgefühl und im Ansehen in der Bevölkerung widerspiegelt.

Fragenkomplex 10**Rabatte für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte „Pizza-Connection“ der PI 43 (Olympiapark)****Zu 10. a):**

Es ist nicht festgestellt worden, dass Polizeibeamtinnen und -beamte großzügige Rabatte von über 50 % erhalten haben.

Zu 10. b):

Das Polizeipräsidium München leitete strafrechtliche Ermittlungen gegen Unbekannt ein. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat gemäß § 152 Abs. 2 StPO ein.

Außerdem wurden die betroffenen Polizeidienststellen zu dem vorgeworfenen Sachverhalt angehört.

Zu 10. c):

Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.

Zu 10. d):

Gem. Art. 79 Bayerischen Beamtengesetzes dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen und Geschenke nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die am 07.11.1995 ergangene gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien usw., Nr. 21-P 1011-3/62-67 091, die weiter Gültigkeit hat, wurde allen Bediensteten zur Kenntnis gebracht. In der Bekanntmachung ist u.a. ausgeführt, dass auch in der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden, ein Vorteil i.S. des Art. 79 Bayerischen Beamtengesetzes liegen kann.

Zu 10. e):

Die Vorschrift über das Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen (Art. 79 Bayer. Beamtengesetz) wurde durch das 15. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22.07.1999 noch deutlicher formuliert.

Zu 10. f):

Das Polizeipräsidium München leitete strafrechtliche Ermittlungen gegen Unbekannt ein. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat gemäß § 152 Abs. 2 StPO ein.

Zu 10. g):

Dies ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht der Fall.

Zu 10. h):

Die Präsidien der Bayerischen Polizei wurden bei einer Dienstbesprechung der Polizeipräsidenten und bei einer Dienstbesprechung der Abteilungsleiter-/Sachgebietsleiter Personal eingehend auf die Problematik des Annahmeverbots gemäß Art. 79 Bayerischen Beamtengesetz und die Ausführungsvorschriften hingewiesen.

Fragenkomplex 11**Umgang mit Gewaltstraftaten gegen Homosexuelle/Fehlen eines speziellen Ansprechpartners für Homosexuelle****Zu 11. a):**

Die Bayerische Staatsregierung verurteilt zutiefst jegliche Formen der Gewaltkriminalität, insbesondere auch die Gewalt gegen Homosexuelle.

Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit, Opfer einer Gewalttat zu werden, hängen auch von Lebensstil und Verhalten potentieller Opfer ab. Dies gilt nicht zuletzt auch für homosexuelle Männer. Bei aller Schwere und Bedeutung der erlittenen Gewalt für homosexuelle Opfer ist jedoch ihr zahlenmäßiger Anteil an allen Opfern von Gewalttaten selbst unter Berücksichtigung eines Dunkelfeldes, bezüglich dessen spekulative Hochrechnungen existieren, jedoch zuverlässige Aussagen nicht möglich sind, gering.

Das Ausmaß und die Brutalität der bekannt gewordenen Gewaltdelikte zum Nachteil von Homosexuellen stellt sich in bayerischen Großstädten nicht anders dar als in außerbayerischen Städten vergleichbarer Größenordnung.

Zu 11. b):

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Berücksichtigung auf ihre wesentlichen Inhalte.

Nach einer Bund-Länder-Vereinbarung subsumiert die Polizei unter dem Begriff „Gewaltkriminalität“ Fälle von Tötungsdelikten, Fälle von Raubdelikten, Vergewaltigungen, gefährliche und schwere Körperverletzungen, Körperverletzungen mit Todesfolge sowie Vergiftung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luftverkehr.

Das „Anti-Gewalt-Projekt“ der einschlägigen Interessenvertretung dagegen definiert unter dem Begriff „Antischwulen-Gewalt“ neben den klassischen Gewaltstraftaten, wie Körperverletzung, Raub, etc., auch z.B. Fälle der Sachbeschädigung, Erpressung, Diskriminierung und Mobbing, Diebstahl, „polizeiliche Übergriffe“, Beleidigungen sowie psychischen Terror gegen Schwule.

Die aus selbst erhobenen Zahlen erarbeitete Statistik des „Anti-Gewalt-Projekts“ umfasst somit u.a. auch als diskriminierend empfundenen Verhalten auch unterhalb der Straftatenschwelle als Fälle „antischwuler Gewalt“.

Ausgehend von diesem erweiterten Gewaltbegriff scheidet jeglicher Vergleich der „Statistik“ des Anti-Gewalt-Projekts im Schwulenkommunikationszentrum „SUB“ in München mit der Polizeilichen Kriminalstatistik aus.

Zu 11. e):

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Angaben zum Opfertyp nur bei bestimmten Delikten erfasst.

Dies sind zum einen die Delikte der Gewaltkriminalität (siehe Frage 11. b) sowie zum anderen bei sexueller Nötigung, sexuellem Missbrauch, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Menschenhandel, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Menschenraub.

Seit 1995 werden zusätzlich zu diesen Delikten bei fahrlässiger Tötung, exhibitionistischen Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, sexuellem Missbrauch von Jugendlichen, sexuellem Missbrauch Widerstandsunfähiger, Zuhälterei, Verbreitung pornographischer Schriften an Personen unter 18 Jahre, leichter vorsätzlicher Körperverletzung, fahrlässiger Körperverletzung (nicht in Verbindung mit Verkehrsunfällen), Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung ebenfalls Angaben zum Opfer erfasst.

Von 1994 bis 1999 wurden folgende Opferzahlen registriert:

	Bayern:	davon Homosexuell:	München:	davon Homosexuell:
1994:	21.831	47	4.472	27
1995:	77.993	93	12.265	39
1996:	83.493	109	12.791	43
1997:	88.589	113	13.697	24
1998:	89.802	160	13.434	44
1999:	93.575	172	13.396	59

Naturgemäß sind die Opferzahlen in einer Millionenstadt zwangsläufig höher, da sich dort entsprechende Szenen bilden.

Die Information „Homosexuell“ wird im Datenfeld „Opfertyp“ erfasst und beruht auf freiwilligen Angaben des Opfers bzw. auf Erkenntnissen, die im Rahmen der Ermittlungen erlangt wurden.

Da Angaben über die sexuelle Orientierung wegen der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nur auf freiwilliger Basis erfolgen können, sind die statistischen Werte vor diesem Hintergrund nur beschränkt aussagekräftig.

Die weiteren Fragestellungen können aus dem vorliegenden Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht beantwortet werden. Deren Beantwortung würde eine äußerst aufwendige Aktenauswertung bedingen und steht außer Verhältnis zu den dadurch zu erwartenden „Erkenntnissen“.

Zu 11. d):

Nach hiesigem Kenntnisstand gibt es keine Untersuchung über das Anzeigeverhalten von homosexuellen Opfern.

Eine sichere Aussage zu der Dunkelziffer im Bereich der Gewaltdelikte gegenüber Homosexuellen kann somit nicht getroffen werden. Spekulative Aussagen hierzu lehnt die Staatsregierung ab.

Zu 11. e):

Die der Polizei bekannt gewordenen Einzelstraftaten gegen Homosexuelle im Sommer des Jahres 1999 stellen sich nach hiesiger Auffassung nicht als „Gewaltserie gegen Homosexuelle“ dar.

Nachdem aber in die öffentliche Diskussion eingebracht wurde, dass das Glockenbachviertel überproportional mit Rohheitsdelikten belastet wäre und Homosexuelle sich dort auf der Straße nicht mehr sicher fühlen würden, hat das Polizeipräsidium München eine anlassbezogene Deliktsanalyse zum Thema „Gewalt gegen Homosexuelle“ im September 1999 erstellt, die für den Zeitraum 01.11.1998 bis 01.09.1999 keine signifikanten Steigerungen bei den Rohheitsdelikten in der Isarvorstadt/Glockenbachviertel belegte.

Es bestand somit kein weiterer Handlungsbedarf, insbesondere da ohnehin bereits eine sehr hohe Streifendichte in den relevanten Bereichen besteht.

Zu 11. f):

Der „Überfall auf zwei schwule Männer in der Müllerstraße am 21.08.1999, um 3.20 Uhr,“ stellt sich aus polizeilicher Sicht wie folgt dar:

Am Samstag, 21.08.1999, gegen 03.15 Uhr, verließen ein 38-jähriger Holländer und ein 32-jähriger Syrer den KSAR-Club in der Müllerstraße 31. In diesem Club verkehren homosexuelle, aber auch heterosexuelle Paare.

Auf Höhe Müllerstraße 51 wurden die beiden Männer von zwei Unbekannten angegriffen, zu Boden gerissen und mit Füßen getreten. Beide Opfer wurden in die Chirurgische Klinik eingeliefert, wo der 38-jährige Holländer aufgrund seiner schweren Kopfverletzungen länger verweilen musste.

Die durchgeführten Ermittlungen des Fachkommissariates K 124 des Polizeipräsidiums München ergaben, insbesondere durch die Vernehmung des geschädigten Syrers, dass die Opfer nicht homosexuell sind. Auch ergab sich kein Hinweis darauf, dass die Täter der Skinhead-Szene zuzuordnen sind.

Die Ermittlungen des Fachkommissariats dauern derzeit noch an.

Nach Einschätzung des Geschädigten dürfte die Örtlichkeit – Lokale der homosexuellen Szene – Anlass der Angriffe

gewesen sein, wobei die Geschädigten weder als Ausländer noch als Homosexuelle nach außen hin erkennbar waren.

Im Rahmen der Pressearbeit steht es dem Polizeipräsidium München nicht zu, in der Berichterstattung auf eine zum Zeitpunkt unter Umständen für möglich zu haltende, tatsächlich aber nicht erkennbare homosexuelle Orientierung der Geschädigten hinzuweisen. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse stellten diese Vorgehensweise auch im Nachhinein als richtig dar.

Zu 11. g):

Für die im Jahr 1999 festgestellten 56 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation (1998: 40 Gewalttaten) war vielfach rassistisch motivierte Fremdenfeindlichkeit sowie übersteigertes Nationalbewusstsein der Anlass. Die Gewalttaten richteten sich zum Teil auch gegen tatsächliche oder vermeintliche politische Gegner und in Einzelfällen gegen Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten. Nahezu allen Opfern der Gewalttaten ist gemein, dass sie nach dem äußeren Erscheinungsbild in das typische Feindbild der Täter passen, so z.B. bei Farbigen, Ausländern, Punks usw. Homosexuelle sind in der Öffentlichkeit nur ausnahmsweise als solche zu erkennen, wenn sie sich z.B. als Gäste in bestimmten Lokalen befinden oder an bestimmten Örtlichkeiten aufhalten.

In Bayern wurde im Jahr 1999 eine Gewalttat mit rechtsradikalem Hintergrund gegen einen Homosexuellen bekannt. Zwei Angehörige der Skinhead-Gruppierung „Skinheads München Süd“ schlugen am 18. Juli 1999 auf einen Homosexuellen ein.

Demnach besteht in Bayern kein Zusammenhang zwischen der Zunahme rechtsextremistisch motivierter Gewalt und der Gewalt gegen Homosexuelle.

Zu 11. h):

Das Staatsministerium des Innern hat bereits wiederholt Anfragen und Anträge insbesondere durch Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich der „Einführung von polizeilichen Schwulen- und Lesbenbeauftragten“ sowie zu „Gewaltstraftaten gegen Homosexuelle“, wie zuletzt den Antrag der Abgeordneten Köhler, Tausendfreund, Stahl und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.09.1999, Drucksache 14/1745, geprüft.

Das Staatsministerium des Innern und die Polizei haben sich stets intensiv und sachlich mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt und ohne Ansehen von Person und sexueller Neigung Belange von Homosexuellen berücksichtigt. Geschädigte Homosexuelle („Schwule oder Lesben“) können bei Straftaten gegen sie ebenso wie andere Opfer darauf vertrauen, dass die verständigten Polizeibeamten und -beamtinnen mit der gebotenen Sachlichkeit gemäß ihres gesetzlichen Auftrages alle notwendigen Maßnahmen treffen.

Für die Schaffung von namentlich benannten „Schwulen- und Lesbenbeauftragten“ bei der Polizei wird keine Notwendigkeit gesehen. Gerade die aus den Kreisen Homosexueller geforderte Gleichbehandlung spricht gegen eine derartige Sonderbehandlung durch die Einführung einer solchen Institution.

Beim Polizeipräsidium München wurde am 01.07.1997 das Kommissariat 314 (Opferschutz/Verhaltensorientierte Prävention) eingerichtet, welches für alle Opfer und Opfergruppen zuständig ist. Das Kommissariat 314 fungiert in seiner Gesamtheit als Ansprechpartner. Die Beamten, die sich intensiver in diese spezielle Materie eingearbeitet haben und einen Arbeitsschwerpunkt im Bereich Homosexuellenszene haben, sind dort auch namentlich bekannt.

Zudem wurden in München bei den tangierten Kommissariaten Ansprechpartner benannt. Hierbei handelt es sich im Regelfall um die Leiter der Ermittlungskommissariate für Raub- und Sexualdelikte.

Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass zu verschiedenen Homosexuellenvertretern gute und dauerhafte Kontakte bestehen. Im übrigen bedarf es keiner generellen Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Münchner Polizei und den Szeneangehörigen bzw. deren Interessenvertretern. Nur mit Funktionären einzelner Homosexuellenvereinigungen gab es Auseinandersetzungen, wobei sich auch hier eine wachsende Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit auf sachlicher Ebene zeigt.

Beim Polizeipräsidium Mittelfranken befassen sich Beamte beim dortigen Kommissariat 34 mit verhaltensorientierter Prävention und stehen für ratsuchende Personen zur Verfügung.

Die Einrichtung der entsprechenden Kommissariate sowie die Benennung von Ansprechpartnern sind geeignet, vertrauensbildend zu wirken und somit ggf. die Anzeigebereitschaft zu erhöhen. Ein weiterer Bedarf in Bayern wird nicht gesehen.

Zu 11. i):

Das Polizeipräsidium München hat entsprechende Anfragen durchgeführt, die jedoch an der Ablehnung eines besonderen „Beauftragten“ nichts geändert haben.

Lediglich in Berlin und in Köln gibt es polizeiliche Ansprechpartner, die jedoch ebenfalls nicht den Titel „Beauftragte“ führen.

Zu 11. j):

Es ist nicht richtig, dass die schwul-lesbische Szene das allgemeine Opferschutzkommissariat 314 des Polizeipräsidium München nicht als Anlaufstelle akzeptiert.

Auch wenn das Kommissariat 314 nicht alle Wünsche, die seit jeher mit der Forderung des „SUB“ in München nach einem „Schwulenbeauftragten“ einhergingen, zu erfüllen

vermag, wird die Arbeit des K 314 von anderen Vertretern der Homosexuellen durchaus positiv bewertet, in deren Publikationen wird ausdrücklich auf das Beratungsangebot des K 314 sowie auf die grundsätzlich vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei hingewiesen.

Nach uns vorliegenden Kenntnissen wird das Kommissariat 314 des Polizeipräsidiums München gut angenommen, so dass für Konsequenzen keine Notwendigkeit besteht.

Zu 11. k):

Diese Themen werden insbesondere im Fach „Berufsethik“ und im Fach „Politische Bildung/Zeitgeschehen“ in ausreichendem Maße berücksichtigt.

In Seminar- und Projekttagen zum Thema „Gewalt auf der Straße“ oder „Jugendkriminalität“ werden Fragen zu diesen Problemstellungen beantwortet und die Lösungsmöglichkeiten, die für eine gegenseitige Achtung und Toleranz notwendig sind, erarbeitet.

Den Beamten in Ausbildung werden in diesen Fächern insbesondere Verhaltensleitbilder über die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens vermittelt.

Die Themen „gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ und „schwulen- und lesbenfeindliche Gewalt“ werden im Rahmen der Weiterbildung bei der Bayerischen Polizei insofern berücksichtigt, als sie bei konkreter Fragestellung in Seminaren ihrer Bedeutung nach angemessen behandelt werden. Dies kann insbesondere innerhalb von Themen wie „Mobbing am Arbeitsplatz“ oder ganz allgemein, wenn es um die Bereiche der „Sozialen Kompetenz“ geht, der Fall sein.

Letzteres Thema ist Schwerpunkt bei der Weiterbildung von Führungskräften.

Zu 11. l):

Auf die Antwort zu Frage 11. h) wird hingewiesen.

Zu 11. m):

Die verstärkte Herausgabe von speziellem Informationsmaterial sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen in Kooperation mit den Interessenverbänden der schwul-lesbischen Szene sind in der Tat geeignete Maßnahmen, um das Verhältnis zwischen Polizei und schwul-lesbischer Szene zu fördern. Auch können auf diesem Wege in geeigneter Weise Präventionskonzepte erarbeitet und vermittelt werden.

Aus diesem Grunde hat das Polizeipräsidium München bereits 1994 im Auftrag des Staatsministeriums des Innern ein Merkblatt „Gewalt gegen Homosexuelle“ erstellt. Der Entwurf dieses Merkblattes wurde in Zusammenarbeit mit der „Interessenvertretung homosexueller Männer SchwuKK e.V. (Kommunikationszentrum für Schwule) erarbeitet.

Derzeit konzipiert das Polizeipräsidium München in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Homosexuellenvertretern eine Broschüre in einer szenentypischen Aufmachung.

Auch nehmen Beamte des Polizeipräsidium München an gemeinsamen Informationsveranstaltungen entsprechender Interessenverbände der schwul-lesbischen Szene teil.

Allein von Dezember 1999 bis März 2000 waren Beamte des Polizeipräsidiums München an vier gemeinsamen Informationsveranstaltungen mit Vertretern entsprechender Interessenverbände beteiligt.

Fragenkomplex 12

Vor dem Hintergrund der folgenden Vorfälle sind Fragen im Hinblick auf die Diskriminierung von Angehörigen der schwul-lesbischen Szene durch die Polizei zu beantworten:

- „Homo-Vermerke“ in Pässen
- Schwuler Mann wird von Zivilbeamten zusammengeschlagen und beleidigt
- Vermehrte Razzien an Schwulentreffs im Vorfeld des Christopher Street Day (CSD) 1999

Zu 12. a), b) und c):

„Homo-Vermerke“ in Pässen

- a) Am 03.08.1995 wurden zwei polnische Staatsangehörige in der Utzschneiderstraße von Beamten der Polizeiinspektion 11 des Polizeipräsidium München einer Personenkontrolle unterzogen. Von den Beamten wurde in den Pässen die Vermerke „Homo-Strich“ und „Homo-Szene“ angebracht.

Nach Aussagen der beiden Beamten hatten diese in insgesamt 6 bis 7 polnischen bzw. rumänischen Pässen derartige Einträge vorgenommen.

- b) Diese handschriftlichen Vermerke „Homo-Strich“ und „Homo-Szene“ sind nicht zulässig.

Nach ihren eigenen Angaben lag es den Beamten jedoch fern, die Betroffenen wegen ihrer Neigung zu diskriminieren oder sie ggf. im Heimatland der Verfolgung auszusetzen.

- c) Nach Bekanntwerden des Vorfalles leitete das Polizeipräsidium München disziplinarrechtliche Vorermittlungen ein. Die beiden Beamten wurden von ihrem Vorgesetzten eingehend belehrt und von ihrem bisherigen Aufgabengebiet der Kontrolltätigkeit zur Bekämpfung der verbotenen männlichen Prostitution entbunden.

In einem persönlichen Gespräch im Generalkonsulat der Republik Polen missbilligte ein Vertreter des Polizeipräsidiums München die unzulässigen Einträge und bat um Entschuldigung bezüglich des Fehlverhaltens der Beamten.

Den Betroffenen wurde auf Kosten des Polizeipräsidiums München neue Pässe ausgestellt.

In Absprache mit dem Generalkonsulat von Rumänien wurden die unzulässigen Eintragungen in den Pässen der rumänischen Staatsangehörigen unkenntlich gemacht.

Schwuler Mann wird von Zivilbeamten zusammengeschlagen und beleidigt

a) Am 02.02.1997 kontrollierten Polizeibeamte des Polizeipräsidiums München die Toilettenanlage am Elisabethplatz. Als einer der Beamten, beide waren in Zivilkleidung im Dienst, in eine Toilettenkabine ging, folgte ihm ein 52-jähriger Deutscher und griff dem Polizeibeamten bei geschlossener Hose an das Geschlechtsteil und mit der anderen Hand an seine Brust. Der Beamte schlug reflexartig mit der Hand, in der er eine Taschenlampe hielt, nach dem Mann und traf diesen an der Nase. Nachdem dem 52-jährigen Mann die vorläufige Festnahme erklärt wurde, versuchte dieser zu flüchten. Er konnte jedoch überwältigt, gefesselt und zum Dienst-Pkw verbracht werden. Auf diesem Weg riss sich der Mann los und stürzte nach wenigen Metern auf die Fahrbahn. Er wurde anschließend zur Polizeiinspektion 13 und von dort aufgrund seiner Verletzungen mit dem Rettungswagen des BRK in das Schwabinger Krankenhaus, wo er stationär wegen Verdachts einer Nasenfraktur behandelt wurde, verbracht.

b) Der eingesetzte Beamte handelte reflexartig, als der 52-jährige Deutsche ihm von hinten an das Geschlechtsteil und an die Brust fasste. Bedauerlich ist sicherlich, dass er sich hierbei mit der Hand, in der er die Taschenlampe hielt, zur Wehr setzte und dem Mann hierdurch eine nicht unerhebliche Verletzung beibrachte.

Die Ursache für das Verhalten des Beamten liegt nicht in einer diskriminierenden Haltung gegenüber Homosexuellen begründet, sondern war vielmehr eine Reaktion auf dessen Griff an seine Person. Bei der weiteren Behandlung des 52-jährigen nach seinem Fluchtversuch, hier insbesondere die Fesselung, haben die Beamten mit dem mildesten und geeignetesten Mittel reagiert, die Maßnahmen waren verhältnismäßig.

Die Kontrolle der Toilettenanlage war zur Gefahrenabwehr, zur Bekämpfung der illegalen Prostitution und Betäubungsmittelkriminalität zulässig und verhältnismäßig.

c) Die kontrollierenden Beamten erstatteten gegen den 52-jährigen Deutschen Anzeige wegen Beleidigung auf sexueller Basis. Dieser erstattete seinerseits Anzeige gegen die Polizeibeamten wegen eines Vergehens der Körperverletzung im Amt und Nötigung.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wurden die Strafanzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Anzeige gegen den 52-jährigen Deutschen wurde von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I mit Verfügung vom 30.06.1998 gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt.

Die Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt wurden von der Staatsanwaltschaft München I gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Eine hierauf erfolgte Beschwerde hat der Generalstaatsanwalt zurückgewiesen.

Vermehrte Razzien an Schwulentreffs im Vorfeld des Christopher Street Day (CSD) 1999

a) Im Hinblick auf den Christopher Street Day am 17.07.1999 hat das Polizeipräsidium München keine verstärkten Kontrollen an den bekannten „Schwulentreffs“ durchgeführt.

Bei den Kontrollen im Bereich des Englischen Gartens handelt es sich um Schwerpunktmaßnahmen insbesondere in den Sommermonaten zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Nachdem sich der Englische Garten als ein Brennpunkt der Rauschgiftkriminalität darstellt, wurden dort im Rahmen polizeilicher Einsatzmaßnahmen vermehrt Personen wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz vorläufig festgenommen bzw. zur Anzeige gebracht. Im Rahmen dieser Kontrollmaßnahmen werden auch aus polizeitaktischen Gründen Diensthunde eingesetzt.

Die im Zusammenhang mit den Kontrollmaßnahmen angetroffenen homosexuellen Personen werden wie alle anderen Personen im Hinblick auf den angeführten Deliktsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der polizeilichen Kontrolle unterzogen.

Daneben werden im Englischen Garten verstärkt Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Körperverletzungs- und Raubdelikten zum Nachteil gleichgeschlechtlicher Paare oder zur Verhinderung öffentlicher sexueller Handlungen im Rahmen der sogenannten „Cruising Areas“ vorgenommen.

b) Da vom Polizeipräsidium München keine verstärkten Kontrollen im Hinblick auf den Christopher Street Day durchgeführt wurden, kann keine Diskriminierung Homosexueller gegeben sein.

Die unter a) dargestellten Kontrollmaßnahmen dienen ausschließlich der Verhinderung von Straftaten und sind verhältnismäßig.

Im Übrigen wird der wiederholte Vorwurf der Diskriminierung zurückgewiesen.

Gerade im Zusammenhang mit dem Christopher Street Day 1999 zeigten die eingesetzten Beamten Toleranz gegenüber den Teilnehmern der verschiedenen Veran-

staltungen. Dies war den Berichten zum Christopher Street Day insbesondere auch in den entsprechenden „Szenenzeitschriften“ zu entnehmen.

c) entfällt

Zu 12. d):

a) „Homo-Vermerke“:

Da die handschriftlichen Eintragungen in den Pässen unzulässig waren, wurden unverzüglich disziplinarrechtliche Vorermittlungen eingeleitet. Die beiden Beamten wurden von ihrem Vorgesetzten eingehend belehrt und von ihrem bisherigen Aufgabengebiet der Kontrolltätigkeit zur Bekämpfung der verbotenen männlichen Prostitution entbunden.

Da die Ermittlungen bereits dem Verwertungsverbot gemäß Art. 109 Bayerische Disziplinarordnung unterliegen, gibt es keine Unterlagen über diese Disziplinarermittlungen oder den Ausgang des Verfahrens.

b) „Schwuler Mann wird von Zivilbeamten zusammengeschlagen“

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein disziplinarer Überhang lag nicht vor.

c) „Razzien an Schwulentreffs“

Nein. Es lag kein Verhalten vor, das Anlass für straf- oder dienstrechtliche Maßnahmen gegeben hätte.

Zu 12. e):

Es gibt keine sinnvollen Alternativen, da die Polizei Gefahren abzuwehren hat und bezüglich der Verfolgung von Straftaten dem Legalitätsprinzip unterliegt. Die polizeilichen Kontrollen sind sachgerecht und zielführend. Die von der Regierung von Oberbayern erlassene „Sperrbezirksverordnung“ gilt für die Prostitutionsausübung unabhängig von Geschlecht der sich prostituierenden Personen.

Die Einrichtung von „Toleranzzonen“ für Homosexuelle stünde im Widerspruch zu den sicherheitspolitischen Grundsätzen der Bayerischen Staatsregierung, wonach die Entstehung rechtsfreier Räume auch im Interesse rechts-treuer Bürger nicht geduldet wird.

Zu 12. f):

Bei den angeführten Vorfällen handelte es sich nicht um diskriminierende Übergriffe auf Angehörige der schwul-lesbischen Szene durch die Polizei. Anhaltspunkte für diskriminierende Übergriffe auf Angehörige der schwul-lesbischen Szene durch Polizeibeamte gibt es nicht. Diese würden im übrigen unweigerlich zur sofortigen Einleitung straf- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen führen.

Zu 12. g):

Konkrete Erkenntnisse über homosexuellenfeindliche Einstellungen bei der Bayerischen Polizei liegen nicht vor.

Zu 12. h):

Aus welchen Gründen sich bisher keine schwul-lesbischen Selbstorganisationen innerhalb der Bayerischen Polizei konstituiert haben, ist nicht bekannt. Da die sexuelle Orientierung jedoch grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit der Dienstverrichtung steht, sehen die Beschäftigten offensichtlich keinen Bedarf für eine schwul-lesbische Selbstorganisation.

Zu 12. i):

Da keine homosexuellenfeindlichen Vorurteile bei der Bayerischen Polizei bekannt sind, sind über die im Rahmen der Aus- und Fortbildung stattfindende Behandlung dieser Thematik (vgl. Antwort zu Frage 11. k)) hinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich und deshalb auch nicht vorgesehen.

Fragenkomplex 13

Anzeige und sonstige Fälle mutmaßlichen Fehlverhaltens von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit fremdenfeindlichem Hintergrund

Zu 13. a):

Ob eine Anzeige oder Beschwerde einen behaupteten fremdenfeindlichen Hintergrund hat, wird bei den Polizeiverbänden statistisch nicht erfasst. Eine signifikante Häufung entsprechender Eingaben ist im Bereich der Bayerischen Polizei nicht festzustellen.

Zu 13. b):

Konkrete Zahlen liegen nicht vor (siehe Antwort zu Frage 13. a)). In keinem Fall war ein Fehlverhalten der Beamten feststellbar.

Zu 13. c):

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

In der 1995 erschienenen Untersuchung der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei mit dem Titel „Ausländer als Opfer von Straftaten“ (Luff, J./Gerum, M.: Ausländer als Opfer von Straftaten, München 1995) wurden auch der polizeiliche Umgang mit dem Opfer sowie Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit thematisiert. Diese orientiert sich eindeutig an der angezeigten Straftat, nicht an der Staatsangehörigkeit des Opfers (S. 156 ff der o. a. Studie). Hinweise auf ausländerfeindliche und rechtsextremistische Tendenzen von bayerischen Polizeibeamten waren in dieser Studie nicht auszumachen.

Zu 13. d):

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

In der bereits zu Frage 13. c) genannten Untersuchung war neben Gewaltstraftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit auch der Straftatbestand der Erpressung mit berücksichtigt worden; diese Einbeziehung ging u.a. auf die Hypothese zurück, „dass bei den Opfern von Erpressungen die Staatsangehörigkeit eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Illegaler Aufenthalt in der Bundesrepublik oder auch ein nicht legales Beschäftigungsverhältnis könnten Ausländer zu Erpressungsopfern werden lassen“.

Mit den methodischen Instrumenten der Aktenauswertung und der Fragebogenerhebung konnte damals bei keinem einzigen der insgesamt 1.694 untersuchten Vorgänge aus fünf bayerischen Polizeidirektionen ein derartiger Hinweis entdeckt werden.

Generell war im Anzeigeverhalten deutscher und nichtdeutscher Opfer kein Unterschied auszumachen (siehe dazu S. 150 ff der o.a. Studie). Als nicht signifikanter Trend zeichnete sich lediglich ab, dass bei gleicher (jeweils nichtdeutscher bzw. deutscher) Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigem und Opfer der Strafantrag eher zurückgezogen wurde und das Opfer keine Angaben machte.

Zu 13. e) und f):

Zu den Fragen 13. e) und 13. f) liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 13. g):

Der Aufenthaltsstatus eines Ausländers bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Ausländergesetzes. Die in der Frage tendenziell enthaltene Unterstellung, dass sich der Aufenthaltsstatus von Ausländern nach Anzeigeerstattung gegen Polizeibeamte zu ihrem Nachteil verändern würde, wird nachdrücklich zurückgewiesen.

Zu 13. h):

Es bestehen keine Erkenntnisse über ausländerfeindliche und rechtsextremistische Tendenzen.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde nur vereinzelt die Mitgliedschaft von Beamten in als extremistisch einzustufenden Parteien bekannt. Dies umfasste sowohl links- als auch rechtsextremistische Gruppierungen. In aller Regel erforderten diese Fälle keine förmlichen Schritte, da die Betroffenen meist selbst wieder von diesen Gruppierungen Abstand nahmen oder die Konsequenzen zogen und aus dem Polizeidienst ausschieden.

Zu 13. i):

Die Einstellungsberater weisen bereits in ihren Schulvorträgen darauf hin, dass Ausländerfeindlichkeit und Rassis-

mus sowie Rechtsextremismus bei der Bayerischen Polizei nichts zu suchen haben.

Jeder Einstellungsberater führt mit jedem Bewerber in der Regel zwei Beratungs-/Bewerbungsgespräche insbesondere auch in der Wohnung des Bewerbers durch, um so das persönliche und soziale Umfeld zu überprüfen.

Im Bewerbungsgespräch spricht der Einstellungsberater jeden Bewerber ausdrücklich auf die geforderte verfassungskonforme Einstellung an. Dabei müssen alle Bewerber zusätzlich zu ihrem Bewerbungsantrag den Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue unterschreiben, in dem sie nach einer Zugehörigkeit oder Unterstützung extremistischer Organisationen befragt werden. Darüber hinaus müssen alle Bewerber die Erklärung hinsichtlich der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst unterschreiben.

Zu 13. j) und k):

Die angesprochenen Themen werden bereits im ersten und/oder zweiten Ausbildungsjahr obligatorisch behandelt. Es finden spezielle Seminartage und Workshops zum Thema „Fremde“ statt; in aller Regel in enger Zusammenarbeit mit und unter aktiver Beteiligung von örtlichen Ausländerbeiräten. Diese Veranstaltungen, wie z. B. auch der gemeinsame Besuch von Moscheen, fanden bislang uneingeschränkten beiderseitigen Anklang und sind besonders geeignet, etwaige Vorbehalte abzubauen.

Im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Bayerischen Polizei spielt das Thema „Fremdenfeindlichkeit“, mit dem Ziel, Feindbilder nicht zu schaffen, sondern abzubauen, eine nicht unwesentliche Rolle. Das Thema „Fremdenfeindlichkeit“ ist außer in verschiedenen Seminaren für Führungskräfte auch Unterrichtsgegenstand in verschiedenen anderen Seminaren (beispielsweise Staatsschutz, Ausländerrecht).

Auf Bundesebene war die Polizei-Führungsakademie mit einem Projekt zum Thema „Fremdenfeindlichkeit/Rechtsextremismus“ beauftragt. Das Ergebnis wurde bei den Führungskräften aus dem gesamten deutschen Raum umgesetzt.

Fragenkomplex 14**Ausbildung, Fortbildung****Zu 14. a):**

Fach- und Sozialkompetenz, Stressbewältigung und Konfliktfähigkeit prägen das polizeiliche Berufsbild und fördern die Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger. Diesem Grundgedanken entspricht bereits das Aus- und Fortbildungskonzept der Bayerischen Polizei, das im Verlauf der letzten Jahre auf diese Themen ausgerichtet worden ist.

Um den Bereich „Aus- und Fortbildung“ näher zu beleuchten und Ansätze für Handlungskonzepte zu gewinnen, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Defizite und Optimie-

rungschancen polizeilicher Bildungsarbeit aus Sicht der Beamten des Einzeldienstes herausarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe hat im Wesentlichen folgende Ergebnisse erzielt:

Hauptvorwurf an die Ausbildung ist deren tatsächliche oder vermeintliche Praxis- und Realitätsferne. Dieser Aspekt stellt in einem Erfahrungsberuf natürlich eine zentrale Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, für das Ausbildungspersonal ein standardisiertes Bewerbungsverfahren zu schaffen. Qualifizierungsprogramme zur Steigerung der pädagogischen und sozialen Kompetenz werden fortgeführt und intensiviert. Ferner sind stärkere Anreize für die Tätigkeit als Ausbilder einzuführen. Außerdem sollen verschiedene Maßnahmen getroffen werden, um eine noch bessere Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf Ziffer 4.2 des Berichtes an den Bayerischen Landtag vom 26.04.2000, Az. IC3-0335-160 verwiesen.

Zu 14. b):

Das Ziel der polizeifachlichen Ausbildung bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei ist es, all die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten zu vermitteln, die der Polizeivollzugsbeamte zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewältigung grundlegender polizeilicher Aufgabenfelder im täglichen Dienst benötigt.

Dieses Leitziel lässt eine sogenannte „Doppelfunktion als Truppenpolizei“ in der Ausbildung nicht mehr zu. Soweit die Beamten neben dieser Ausbildung für den Einzeldienst auch in „Einsatzformen im geschlossenen Verband“ unterwiesen werden, dient dies der Bewältigung einfach gelagerter Fälle, wie beispielsweise Such- und Schutzmaßnahmen oder der Hilfe bei Unglücks- oder Katastrophenfällen sowie der Vorbereitung auf die Einsatzstufe. Erst nach Abschluss der Ausbildung werden die Beamten bis zur Abgabe an den polizeilichen Einzeldienst in einer Einsatzhundertschaft verwendet, wo sie neben der Unterstützung des Einzeldienstes bei gegebenem Anlass auch geschlossene Einsätze leisten.

Zu 14. c):

Seit der Struktur- und Ausbildungsreform bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei im Jahre 1995 findet die Ausbildung nach den Grundsätzen der modernen Erwachsenenbildung statt. Um diesen pädagogischen Anforderungen zu entsprechen, wurden die bestehenden Ausbildungshundertschaften organisatorisch in Ausbildungsseminare mit jeweils fünf Klassen unter Leitung eines Klassenlehrers umgliedert.

Eine Ausbildung im Rahmen von Hundertschaften oder Zügen findet nicht mehr statt. Lediglich die im Anschluss an die Ausbildung abzuleistende Einsatzstufe wird bei einer Einsatzhundertschaft absolviert, in der die jungen Polizeibeamtinnen und -beamten sowohl in geschlossenen Einsätzen als auch zur Unterstützung des polizeilichen Einzel-

dienstes Polizeiarbeit leisten. Die Einsatzhundertschaften sind in Züge, diese wiederum in Gruppen untergliedert.

Zu 14. d):

Gemäß Art. 132 Abs. 1 BayBG sind die Polizeivollzugsbeamten während der Ausbildung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Eine Beschränkung der Ausgehzeit oder Anwesenheitspflicht nach Dienst besteht jedoch nicht.

Zu 14. e):

Die Bayerische Bereitschaftspolizei bildet derzeit an den Standorten München, Königsbrunn, Dachau, Eichstätt, Nürnberg, Sulzbach-Rosenberg, Nabburg und Würzburg Anwärter für den mittleren Polizeivollzugsdienst aus. Einstellungen werden jeweils zum 01. Januar, 01. März, 01. Juli oder 01. September vorgenommen. Abhängig von Einstellungszeit und Einstellungsort wird eine heimatnahe Unterbringung angestrebt.

Zu 14. f):

Die Ausbildung wird durch Wochendienstpläne mit insgesamt 44 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Min. Dauer geregelt. Fachpraktische, fachtheoretische und persönlichkeitsbildende Ausbildungsinhalte werden dabei im Wechsel sinnvoll kombiniert.

Zu 14. g):

Die Beamten in Ausbildung sind während des Dienstes zum Tragen ihrer Uniform verpflichtet.

Zu 14. h):

Verantwortlich für die gesamte Ausbildung ist der Seminarleiter des Ausbildungsseminars. Die Führer der jeweiligen Bereitschaftspolizeiabteilungen sind Disziplinarvorgesetzte für die Beamten in Ausbildung. Eine unmittelbare Einbindung der Disziplinarvorgesetzten in die Ausbildung geschieht nicht.

Zum Einsatz der „zivilen“ Ausbilder siehe Frage 14. I))

Zu 14. i):

Während der Ausbildung werden die unterschiedlichsten Projektstage abgehalten. Zur Durchführung dieser Ausbildung wird eng mit den jeweils tangierten Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Psychologen, Streetworker, Seelsorger, Jugendfürsorge, Vereine, Ausländerbeirat) zusammengearbeitet.

Zu 14. j):

In der zweiten Ausbildungsstufe findet ein dreimonatiges Berufspraktikum beim polizeilichen Einzeldienst statt.

Zusätzlich werden Ausbildungsvorhaben außerhalb der Unterkunft mit unmittelbarem Bürgerkontakt (z.B. Rollentraining im Fach Kommunikation und Konfliktbewältigung, gemeinsame Verkehrskontrollen mit Kräften der Einsatzstufe, Ansprechen und Beraten der Bürger im Rahmen des kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms) durchgeführt.

Zu 14. k):

Kommunikative Fähigkeiten, psychologisches Geschick und Kompetenz bei der Konfliktbewältigung im Umgang mit dem Bürger zu erlernen und für entsprechende Situationen zu sensibilisieren, ist Ziel des Faches Kommunikation und -Konfliktbewältigung, das in allen drei Ausbildungsstufen mit einem Stundenansatz von 172 Unterrichtseinheiten ausgewiesen ist.

Ferner werden die Beamten in Ausbildung an die Inhalte des Konfliktmanagements in den Fächern Schießausbildung, Fahrausbildung, Sport und einsatzbezogene polizeiliche Selbstverteidigung herangeführt.

Zu 14. l):

Mit o.a. Fortbildungsprogramm hat die Bayerische Polizei sehr gute Erfahrungen gemacht. Dies macht nicht zuletzt die Auswertung der Befragungen der Seminarteilnehmer deutlich: Von den im Jahre 1999 statistisch erfassten 1620 Teilnehmern bewerteten das Seminar zusammenfassend 68 % mit „sehr gut“, 28 % mit „gut“, 3 % mit „zufriedenstellend“ und 1 % mit „nicht zufriedenstellend“.

Zu 14. m):

Unabhängig von dem im Rahmen der Fortbildung stattfindenden Führungskräfte-Training, das jeweils zwei Wochen dauert, ist die Stärkung der sozialen Kompetenz und der kommunikativen Fähigkeiten der jungen Beamtinnen und Beamten bereits in der Ausbildung Schwerpunktthema. In den Fächern Polizeidienstkunde, Einsatztraining, Kommunikation und Konfliktbewältigung sowie Berufsethik werden bereits entsprechende Grundlagen vermittelt. Die Erfahrungen mit dem Führungskräfte-Training sind sehr gut.

Zu 14. n):

Ausbildungsinhalte zur Anwendung von unmittelbarem Zwang werden neben einer Grundlagenausbildung eng an Standardsituationen des täglichen Dienstes geübt. Diese Ausbildung mündet insbesondere in ein Training „Nicht-schießen-Schießen“, dessen oberste Prämisse die Verhältnismäßigkeit und die Vermeidung des Schusswaffengebrauchs ist.

Als Konsequenz wird das abgestufte Konfliktmanagement, das mit Beginn der 90er Jahre ins Leben gerufen wurde, kontinuierlich fortgeschrieben.

Ferner wird auf die Antwort zur Frage 14. k) hingewiesen.

Fragenkomplex 15

Organisationsstruktur

Zu 15. a):

Bayern hat als erstes Bundesland bereits in den siebziger Jahren die Polizei nach den von der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder im „Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ festgelegten Grundsätzen aufgebaut, diesen Aufbau unter Wahrung der Grundsätze immer wieder bedarfsorientiert modifiziert und sowohl Organisation als auch Bekämpfungsstrategien den sich verändernden Gegebenheiten angepasst.

Das Staatsgebiet ist in 32 regionale Schutzbereiche (Polizeidirektionen) gegliedert, jeweils mehrere Schutzbereiche sind zu Präsidien zusammengefasst. Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche sind so gestaltet, dass möglichst personalstarke und damit leistungsfähige Organisationseinheiten die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten. Dem Grundsatz der „Einräumigkeit der Verwaltung“ wird dabei im Interesse der Bürger Rechnung getragen.

Zentralisierungen und Spezialisierungen innerhalb der Polizei erfolgten nur dann, wenn dies für den Schutz der Bürger und für eine effektive und erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung erforderlich war.

Eine grundsätzliche Reformbedürftigkeit für die bewährte Organisationsstruktur wird daher auch im Zusammenhang mit den angesprochenen einzelnen Vorfällen bei der Bayerischen Polizei bzw. beim Polizeipräsidium München nicht gesehen.

Soweit angezeigt werden jedoch Einzelbereiche der Polizei, unabhängig von der permanenten Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, einer gesonderten Betrachtung unterzogen. So wurde im Rahmen des 20-Punkte-Aktionsprogramms der Staatsregierung zur Verwaltungsreform die Polizeiverwaltung durch ein externes Unternehmen untersucht. Im Nachgang dazu werden derzeit durch eine Projektgruppe mit externer Beratung die Stabsabteilungen Einsatz der Polizeipräsidien analysiert. Soweit sich daraus organisatorische Konsequenzen ergeben, werden diese im Rahmen des Möglichen vollzogen.

Zu 15. b):

Erkenntnisse über die Begünstigung von Fehlentwicklungen aufgrund der Zentralisierung von Polizeieinheiten oder Spezialisierung von Beamten sind nicht bekannt.

Zu 15. c):

Auf örtlicher Ebene erfüllen 400 Inspektionen bzw. Stationen der Landespolizei mit hoher Eigenverantwortlichkeit den allgemeinpolizeilichen Grundsatzauftrag. Dies verdeutlicht, dass eine Dezentralisierung in hohem Maße gewährleistet ist. Die Spezialisierung des Verbrechens erfordert jedoch in gewissem Umfang auch die Spezialisierung der

Polizei. Auf bestimmte Kriminalitätsphänomene muss in taktischer, organisatorischer, personeller und logistischer Hinsicht reagiert werden.

Entsprechend ist es insbesondere auf Schutzbereichsebene, aber auch auf Landesebene immer wieder notwendig, taktische Einheiten mit besonderem Auftrag und zentralisiert einzusetzen. Dabei ist die Zentralisierung und Spezialisierung auf das notwendige Maß beschränkt.

Zu 15. d):

Anfälligkeiten für einzelne Fehlentwicklungen in Verbindung mit der besonderen Aufgabenstellung bestimmter Organisationseinheiten sind zwar nicht von vornherein auszuschließen, konkrete Erkenntnisse gibt es jedoch nicht. Für die genannten Sondereinheiten gibt es ein besonderes Auswahlverfahren, das sich an dem hohen Anforderungsprofil orientiert, um zu gewährleisten, dass nur entsprechend geeignete Beamte für diese Sonderaufgaben eingesetzt werden.

Zu 15. e):

Durch die konsequente organisatorische Gliederung bei der Bayerischen Polizei sowie die klaren Zuständigkeitsregelungen und Aufgabenzuweisungen in den Geschäftsverteilungsplänen ist die umfassende Fach- und Dienstaufsicht klar geregelt und nach den bisherigen Erfahrungen insgesamt auch gewährleistet. Wird die Fach- und Dienstaufsicht im Einzelfall vernachlässigt, kann dies für die betroffenen Vorgesetzten disziplinarische Konsequenzen haben.

Fragenkomplex 16

Arbeitsbedingungen

Zu 16. a):

Ausgehend von dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17.12.1997 (Drs. 13/9832) wird bei der Polizei in Bayern die Verteilung der im Haushalt ausgewiesenen Sollstärken nach einer wissenschaftlich überprüften Methode regelmäßig berechnet. In die Berechnung einbezogen werden dabei nachprüfbar Belastungsdaten, wie z.B. die Anzahl der aufgenommenen Verkehrsunfälle, erstellte Verkehrsanzeigen, aufgenommene und bearbeitete Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie Einsatzstunden für besondere Veranstaltungen. Bedarfsorientiert berücksichtigt werden auch Sonderfunktionen, wie z.B. die Tätigkeit der Verkehrserzieher, der Zivilen Einsatzgruppen oder wasser-schutzpolizeiliche Aufgaben und letztlich auch die Mindestbesetzung kleinerer Polizeiinspektionen. Als Ergebnis errechnet sich als Annäherungswert die Größenordnung von Stellen und Personal, welche der einzelnen Dienststelle aufgrund des Arbeitsanfalls und oben genannter Besonderheiten aus dem Gesamtpotential an Stellen und Personal zugeteilt werden kann. Ziele dieser bedarfs- und belastungsorientierten Berechnung sind die Erreichung einer möglichst ausgewogenen Personalverteilung sowie annä-

hernd gleiche Arbeitsbedingungen für die Polizeibeamten in ganz Bayern.

Die aktuell vorliegenden Berechnungsergebnisse für die Ebene der Polizeiinspektionen und Polizeistationen sowie für die kriminalpolizeilichen und verkehrspolizeilichen Dienststellen verdeutlichen, dass bayernweit die Stellen und das Personal im wesentlichen sachgerecht verteilt sind. Dies trifft auch auf das Polizeipräsidium München zu. Insofern ist für die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums München im landesweiten Vergleich keine höhere Arbeitsbelastung ersichtlich. Anpassungen bei den Dienststellen innerhalb der Präsidien können bedarfsorientiert durch die Polizeipräsidien im Rahmen ihrer Sollstärkenkompetenz erfolgen.

Außerdem sind Staatsregierung und Polizeipräsidium München gleichermaßen bemüht, durch entsprechende Organisationsmaßnahmen weiterhin die Voraussetzungen für eine effektive Polizeiarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Staatsregierung im Rahmen des 15-Punkte-Programms zur Stärkung der Inneren Sicherheit beschlossen, die Polizei von sachfremden Aufgaben zu entlasten, die privatisiert oder ohne Mitwirkung der Polizei von den originär zuständigen staatlichen oder kommunalen Institutionen erledigt werden können.

Zur Stärkung der Attraktivität des Polizeidienstes in München werden – neben der Zahlung der Ballungsraumzulage, den zu Frage 16. c) näher erläuterten Ansätzen für den Ausgleich der Altersstruktur, den beiden Sonderprogrammen „Rangliste München“ und „Altanwärter“ und der damit verbundenen verstärkten Nachwuchswerbung für München – auch Staatsbedienstetenwohnungen zur Verfügung gestellt sowie Hilfe bei der Beschaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Großraum München angeboten.

Zu 16. b):

Die Besoldung aller Beamten – auch der bayerischen Polizeibeamten – ist durch Bundesrecht festgelegt. Eine finanzielle Besserstellung der Beamten einer Polizeiinspektion stößt daher auf rechtliche Probleme. Die Staatsregierung hat jedoch bereits Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Polizeiaußendienstes getroffen. Eckpfeiler der bereits eingeführten Strukturverbesserungen ist der prüfungsfreie Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst bis zur Besoldungsgruppe A 11. Ursprünglich wurden bei der Einführung im Jahr 1991 nur Polizeivollzugsbeamte im Außendienst berücksichtigt, die diese Tätigkeit mindestens neun Monate verrichtet haben. Da jedoch die Verwendung von erfahrenen und leistungsstarken Beamten auch im Innenbereich unverzichtbar ist, sind auch diese Funktionen seit 1992 für den prüfungsfreien Aufstieg geeignet. Nach eingehender Überprüfung dieser Verfahrensweise ist beabsichtigt, dass der aufgrund der Strukturverbesserungen mögliche Aufstieg gemäß § 14 LbVPol vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst weiterhin wie bisher erfolgen soll. Auch künftig sollen alle Polizeivollzugsbeamten grundsätzlich ohne Rücksicht auf die übertragene Funktion am prüfungsfreien Aufstieg bis in die Besoldungsgrup-

pe A 11 teilnehmen. Die ursprüngliche Absicht, bestimmte Bereiche des sog. „Innendienstes“ allgemein auszuschließen, wird nicht mehr verfolgt. Um jedoch die Attraktivität des Außendienstes zu stärken, sind für die Funktionen in diesem Bereich die Beförderungswartezeiten kürzer als im Innendienst.

Zu berücksichtigen ist hier auch, dass bereits in den vergangenen Jahren für die Beamten im Schichtdienst, die weit überwiegend Außendienst leisten, erhebliche monetäre Anreize geschaffen wurden. So wurden eine Schicht- bzw. Wechselschichtzulage eingeführt und die Zulagensätze für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) deutlich angehoben.

Zu 16. c):

Wie bereits in den Berichten vom 24.11.1999 und vom 26.04.2000 ausgeführt, gibt es aufgrund der Personalfuktuation von den Ballungsraumpräsidien zu den Flächenpräsidien Unterschiede in der Altersstruktur bei den einzelnen Landespolizeipräsidien. Die Ursache hierfür liegt primär in der Tatsache begründet, dass der hohe Personalbedarf für den Ballungsraum München nicht durch genügend ortsansässige Bewerber gedeckt werden kann, so dass junge Beamte nach ihrer Ausbildung zunächst Dienst in München leisten müssen und frühestens nach Ablauf einer Mindestverweildauer in den Bereich ihrer Heimatpräsidien versetzt werden können. Aus Einsatz- und Dienstbetriebsgründen kann die Mindestverweildauer derzeit nicht zur Disposition gestellt werden. Ein weiterer Grund liegt darin, dass insbesondere im Bereich der Polizeipräsidien Ober- und Unterfranken 1990 zahlreiche lebensältere Beamte der Bayerischen Grenzpolizei an der ehemaligen Nordgrenze in die Landespolizei integriert wurden und somit der Altersdurchschnitt dort angestiegen ist.

Um Verbesserungsmöglichkeiten zum Ausgleich der unterschiedlichen Altersstruktur bei den Polizeidienststellen in Bayern zu ermitteln, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat – wie bereits berichtet – u.a. vorgeschlagen, signifikante Unterschiede der Altersstruktur bei den einzelnen Dienststellen der Polizeipräsidien durch Versetzungs- und Umsetzungsmaßnahmen intern auszugleichen, um so kurzfristig in sozialverträglicher Weise für eine gleichmäßigere Altersstruktur insbesondere bei den Dienststellen mit besonders ungünstiger Altersstruktur zu sorgen.

Auch die Entwicklung bei den Einstellungsprogrammen für das Polizeipräsidium München wirkt sich mittelfristig positiv auf den Ausgleich vorhandener Altersunterschiede bei den Dienststellen aus. Seit 1993 steigt die Zahl der Bewerber für die Rangliste München kontinuierlich an. Zur Zeit kann der Personalbedarf für das Polizeipräsidium München ausschließlich über die Rangliste und das Sonderprogramm München gedeckt werden. Durch gezielte Nachwuchswerbung in Zusammenarbeit mit einer externen Werbeagentur wird versucht, zur weiteren Verbesserung der Situation nach dem Motto „von hier – für hier“ Bewerberinnen und Bewerber aus München für diese Ausbildungsprogramme beim Polizeipräsidium München zu verpflichten. Derzeit beginnt eine derartige Werbeaktion im Großraum München.

Zu 16. d):

Das Kooperative Führungssystem (KFS) ist verbindlich eingeführt worden. Die Vermittlung dieser Prinzipien ist wesentlicher Inhalt in der Ausbildung für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst. Die Kontrolle ist immanenter Bestandteil des KFS. Die Umsetzung muss durch die jeweiligen Vorgesetzten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht überwacht und durch entsprechendes Führungsverhalten durchgesetzt werden. Durch Evaluation und Coaching auf der jeweils nächsthöheren Ebene wird kooperatives Verhalten kontrolliert und – wo erforderlich – m unterstützend und beratend gefördert.

Zu 16. e):

Delegation von Verantwortung ist integraler Bestandteil des Kooperativen Führungssystems. Dies äußert sich u.a. in der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Sachbearbeiter. Neben dieser Komponente gibt es weitere zahlreiche Ansätze der Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Zu nennen sind u.a. die Innovationsrichtlinie der Staatsregierung, die eine effiziente Behandlung von Verbesserungsvorschlägen vorsieht sowie das Mitarbeitergespräch, in dem der Mitarbeiter und der Vorgesetzte auf einer gemeinsamen Ebene gleichberechtigt über Probleme aller Art offen und vertraulich reden können. Auch die Entwicklung eines eigenen polizeispezifischen Leitbildes trägt zur Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter bei.

Zu 16. f):

Die psychologische Betreuung findet entweder durch Fachkräfte des Zentralen Psychologischen Dienstes der Polizei (ZPD) oder durch vom ZPD ausgebildete Trainer statt. Sowohl die psychologischen Fachkräfte als auch diese Trainer sind zur Teilnahme an einer Supervision verpflichtet.

Auf den direkten Einsatz von externen Fachkräften wird bewusst verzichtet, da diesen die Erfahrungen mit den Besonderheiten des Polizeidienstes fehlen. Deshalb fehlt es nach den gemachten Erfahrungen an einer entsprechenden Akzeptanz.

Fragenkomplex 17

Kontrolle der Polizei

Zu 17. a):

Es ist Aufgabe der Dienstvorgesetzten, problematische Entwicklungen und Fehlverhalten einzelner Beamter frühzeitig zu erkennen und einzugreifen. Die rechtlichen Instrumentarien der strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen sind durchaus geeignet, um bei konkreten Verdachtsmomenten den Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Konsequenzen zu ermöglichen. Durch die konsequent durchgeführte Aufklärung und Ahndung

von Pflichtverletzungen ist die gebotene Sensibilität der Dienstvorgesetzten verstärkt worden.

Zu 17. b):

Die bestehenden Kontrollinstrumente Fach- und Dienstaufsicht, Ermittlung in Amtsdelikten durch kriminalpolizeiliche Fachdienststellen bzw. Fachbeamte, Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiter und die Kontrolle durch Innenministerium und Parlament sowie auch durch die Öffentlichkeit gewährleisten eine ausreichende und effektive Kontrolle des polizeilichen Handelns.

Zu 17. c):

Durch die konsequente Ahndung der Verfehlungen ist allen Polizeibeamtinnen und -beamten verdeutlicht worden, dass falschverstandene Kameraderie und Korpsgeist mit dem Selbstverständnis eines Polizeibeamten nicht vereinbar sind und dass es im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen ist, Straftäter in den Reihen der Polizei einer entsprechenden Ahndung zuzuführen.

Zu 17. d):

Vorliegende Umfrageergebnisse zum Verhältnis Bürger - Polizei widersprechen deutlich den in der Fragestellung unterschwellig enthaltenen Vorwürfen. Polizeiliche Übergriffe gegenüber Bürgern sind absolute Ausnahmefälle, die konsequent aufgeklärt und mit aller Härte verfolgt werden.

Die Bayerische Polizei ist seit vielen Jahren bemüht, auf unterschiedliche Formen von Kriminalität gezielt zu reagieren bzw. vorbeugend zu agieren. Vor diesem Hintergrund müssen die Jugendbeamten und Schulverbindungsbeamten ebenso gesehen werden, wie z. B. die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder. Eine Aufgabe der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ist es dabei, auf unterschiedlichsten Ebenen durch entsprechendes persönliches Auftreten und soziale Kompetenz, aber auch infrastrukturelle Einrichtungen eine möglicherweise vorhandene Scheu der Opfer vor der Polizei abzubauen zu helfen.

Möglichen Berührungspunkten Polizei – Bürger sollen darüber hinaus folgende beispielhaft aufgezählte Maßnahmen entgegenwirken:

- Während der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei wird versucht, im Rahmen kleiner Bürgerbefragungen außerhalb polizeilicher Einrichtungen den Beamtinnen und Beamten soziale Kompetenz im Umgang mit dem Bürger zu vermitteln.
- Mit der mobilen Polizeiwache bemüht sich beispielsweise das Polizeipräsidium Schwaben um Bürgernähe. Hier findet die Bevölkerung für alle ihre Anliegen und Problem ein offenes Ohr; ähnliche Aktivitäten finden sich auch in anderen regionalen Bereichen.

- Eine vergleichbare Funktion kommt auch den Kontaktbereichsbeamten zu. Entsprechend geschulte Beamte bemühen sich um ein Vertrauensverhältnis zum Bürger, der in diesem Rahmen auch seine Kritik an der Polizei artikulieren und anzeigen kann.

Bürgern, die trotz dieser Maßnahmen kein Vertrauen zur Polizei haben, können darüber hinaus Anzeigen bezüglich polizeilicher Übergriffe jederzeit bei der Staatsanwaltschaft vorbringen.

Zu 17. e):

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, bestehen sowohl für Beschäftigte der Polizei als auch für Bürgerinnen und Bürger ausreichend Möglichkeiten, Beschwerden vorzubringen. Jede Beschwerde, sei sie dienstlich an Vorgesetzte herangetragen oder vom Bürger bei einer Dienststelle, einer Direktion, einem Präsidium oder bei politisch Verantwortlichen persönlich oder schriftlich vorgebracht, wird ernst genommen, sorgfältig geprüft und beantwortet. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen eingeleitet. Gesonderte unabhängige Beschwerdestellen für Polizeiangelegenheiten sind daher nicht erforderlich.

Zu 17. f):

Die Einsetzung einer unabhängigen „Polizeikommission“ bzw. eines/einer nur dem Landtag verantwortlichen „Polizeibeauftragten“ würde die Kontrolle der Polizei nicht verbessern, sondern nur zu einer Bürokratisierung führen. Die innerdienstliche Kontrolle ist im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet, die parlamentarische Kontrolle umfassend möglich und sehr ausgeprägt. Auch die drei polizeilichen Berufsverbände und die Personalvertretungen sowie die Presse können als Kontrollinstrument gesehen werden. Eine weitere Institution zu installieren erscheint weder notwendig noch sinnvoll.

Zu 17. g):

Die probeweise Einrichtung einer unabhängigen Polizeikommission als Modellprojekt beim Polizeipräsidium München wird als nicht erforderlich erachtet.

Zu 17. h):

Ein institutionalisiertes und überdimensioniertes Kontrollinstrument mit Zentraler Beschwerdestelle, interner Ermittlung und unabhängiger Polizeikommission wie in Hamburg ist im Hinblick auf die ausgeprägten und gut funktionierenden Kontrollmöglichkeiten für die Bayerischen Polizei nicht erforderlich. Die bestehenden Kontrollinstrumente (siehe Antwort zu Frage 17. b)) sind ausreichend.